Beiträge zur Geschichte der Wollengewerbe in Bayern im Zeitalter des Merkantilsystems.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der Staatswirtschaft

verfaßt und der

Staatswirtschaftlichen Fakultät

der

K. B. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Bruno Kreuter
aus München.

München 1897.
Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Beiträge zur Geschichte der Wollengewerbe in Bayern im Zeitalter des Merkantilsystems.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der Staatswirtschaft

verfaßt und der

Staatswirtschaftlichen Fakultät

der

K. B. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Bruno Kreuter
aus München.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

München 1897.
Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Sonderabdruck aus dem 50. Bande des „Oberbayerischen Archives“
des Historischen Vereins von Oberbayern, S. 231 ff.

Meinem Vater.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546007_0006

Inhalt.

	Seite
Vorwort	1
Einleitung	2
I. Überblick über den Zustand der bayerischen Wollenindustrie bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts	5
II. Maßnahmen des Merkantilismus zur Hebung der Industrie:	
1. Allgemeines	19
2. Bestrebungen zur Reorganisation der Zunftverfassung	23
3. Fürsorge in Bezug auf den Rohstoff	25
4. Schutzpolitik und Sorge für Absatz	30
5. Maßnahmen zur Hebung der Technik	37
6. Unternehmungen zur Hebung des Verlags	39
A. Die kurfürstliche Tuchfabrik in der Au	41
B. Die Tuchhandelskompagnien und die Unternehmung der Landschaft	47
C. Die kurfürstliche Land-Manufaktur von Wollenzeugwaren	64
III. Ergebnisse	75
IV. Kritik	82
Anhang	94

Vorwort.

Die vorliegende Schrift bezweckt nicht, eine erschöpfende Darstellung des Zustandes der Wollengewerbe in Bayern während des behandelten Zeitraumes zu geben. Um dies zu sein, müßten auch die Hutmacher, sowie die Nebengewerbe der Färberei und Zubereitung, der Appretur, eingehend behandelt werden. Sie kann auch nicht Anspruch auf Vollständigkeit machen, weil nur das im k. Reichs- und Kreis-Archiv München vorhandene Material durchgearbeitet wurde, die reichen Schätze aber, die zu diesem Gegenstande in anderen staatlichen Archiven, namentlich Landshut und Amberg, dann aber auch in den verschiedenen städtischen Archiven, z. B. Erding, Tirschenreuth, zweifellos noch ruhen, verschiedener Umstände wegen nicht berücksichtigt werden konnten. Die Arbeit soll nur einen „Beitrag" liefern zur Kenntnis der Geschichte eines wichtigen Gewerbszweiges und damit zur Gewerbegeschichte Bayerns überhaupt.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle mit Dank des liebenswürdigen Entgegenkommens und der hervorragenden Unterstützung seitens der k. Archivbehörden in München, namentlich durch die eingehende Recherche des Referenten, Herrn Archivsekretär Dr. Huggenberger, zu gedenken, der mir, ebenso wie Herr Archivsekretär Dr. Striedinger, während der ganzen Arbeit mit Rat und That fördernd zur Seite stand.

München, April 1897.

B. K.

Einleitung.

Diejenige Thätigkeit, welche sich mit der Herstellung der zur menschlichen Kleidung notwendigen Stoffe befaßt, die Weberei, hat sich in den Ländern der gemäßigten Zone schon frühzeitig zu gewerblichen Betrieben entwickelt, die bald an Ausdehnung und Bedeutung zunahmen und schließlich die erste und angesehenste Stelle unter den Gewerben einnahmen, so daß von ihrem Aufschwung oder Niedergang oft das wirtschaftliche Wohl und Wehe von Städten und selbst von ganzen Ländern abhing. Bekannt ist die Bedeutung der Tuchmanufaktur für die Niederlande, die Einbuße, die besonders die spanischen Niederlande erlitten, als infolge der religiösen Wirren zahlreiche Weber nach England auswanderten, das solche Einwanderer mit offenen Armen empfing. Bekannt ist der Einfluß, den die Entwicklung der Tuchmacherei in England auf dessen ganze wirtschaftliche Verfassung ausübte, der namentlich im landwirtschaftlichen Betriebe große Umwälzungen hervorrief.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß, als die Fürsten, brechend mit dem Feudalitätsprinzip und in dem Bestreben, sich die zur Bezahlung ihrer stehenden Heere und geschulten Beamten notwendigen Geldmittel zu verschaffen, sich umsahen nach zahlungsfähigen Existenzen, ihr Blick zunächst auf das hervorragendste unter den bestehenden und aufstrebenden Gewerben, die Weberei, fiel und sie sich dessen Förderung äußerst angelegen sein ließen, zumal seine Blüte zahlreichen anderen Betrieben mittelbar zum Heil gereichte. War doch der Wollenweber Abnehmer eines wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnisses, gab die Verarbeitung desselben zu Garn Tausenden Beschäftigung und Verdienst, und brachte der Handel mit dem gewebten Zeuge manch schönes Stück Geld ins Land.

Allen voran ging England mit seinen Maßnahmen zur Hebung dieses Gewerbes und erzielte damit beispiellose Erfolge. Ihm ahmten die festländischen Staaten nach, vor allen Frankreich unter Colbert; auch die deutschen Fürsten und mit ihnen die bayerischen, blieben nicht zurück und wendeten der Weberei ihr Augenmerk zu.

Im folgenden soll nun versucht werden, in kurzen Zügen darzulegen, wie die Verhältnisse des bayerischen Wollengewerbes lagen, was seitens des Staates zu seiner Hebung versucht und was erreicht wurde, sowie die Gründe des Mißglückens dieser Versuche auseinander zu setzen.

Hält man in der Literatur zur bayerischen Geschichte Umschau nach Werken, welche den Zeitraum von der Beendigung des dreißigjährigen Krieges bis zum Regierungsantritte Max Josefs IV. behandeln, so wird man schon für die politische Geschichte wenig Grundlegendes finden. Noch mehr gilt dies aber für das Gebiet der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Eine Arbeit, die sich, wie die vorliegende, die Behandlung eines wichtigen Gewerbezweiges zur Aufgabe machte, konnte daher nur wenig aus bereits vorhandener Literatur schöpfen. Das grundlegende Werk, das jeder, der solche Studien treibt, zu Rate ziehen muß, die „Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung von Max Freiherrn von Freyberg", ist leider unvollendet geblieben, sie reicht bekanntlich nur bis zur Zeit Max Josefs III., also bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts. Im II. Bande dieses Werkes sind die von Bayerns Regenten getroffenen Maßregeln zur Hebung der Wollengewerbe ziemlich eingehend geschildert und wird deshalb im folgenden öfters darauf Bezug genommen werden. Aus der neueren Zeit sind einige Veröffentlichungen vorhanden, welche die hier in Betracht kommenden Verhältnisse streifen, so ein Aufsatz von Dr. Simonsfeld, „Bayerns Kolonialpläne" (Allgemeine Zeitung, 1885, Beilage Nr. 172, 174 und 176), ferner ein Vortrag Prof. Dr. von Reinhardstöttner's, „die Anfänge der Münchener Großindustrie und ihre Beurteilung im Ausland" (Bayerisches Industrie- und Gewerbeblatt 1895) und endlich Dr. Manfred Mayer, „Bayerns Handel". Mehr bieten die alten Historiker Lipowsky und

Westenrieder in ihren zahlreichen Schriften, auch im alten „churpfalzbayerischen Intelligenzblatt“ findet man hie und da ein Körnchen.

Man war also fast ausschließlich auf die Quellen selbst angewiesen. Als solche kommen in Betracht die zahlreichen den Gegenstand berührenden Verordnungen, zum Teil gesammelt in den Generaliensammlungen von Kreittmayr aus dem Jahre 1771, und Mayr, 1784, 1788 und 1796, großenteils aber verstreut in den verschiedenen Faszikeln des Kreis- und Reichsarchivs in München, in denen sich weiteres äußerst reichhaltiges Material, namentlich zahllose Gutachten, Entwürfe, Berichte und Rechnungen, fand.

I.

Überblick über den Zustand der Wollenindustrie in Bayern bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Wenn man die Ausgestaltung der Münchener Gewerbsverhältnisse als Muster der Entwicklung der Gewerbe in den übrigen altbayerischen Städten und Märkten betrachten darf, so gab es in Bayern bis ins 14. Jahrhundert bloß ein einheitliches Gewerbe der Weber. Es finden sich zwar schon in der Münchener Verordnungssammlung aus dem 13. Jahrhundert gesonderte Sätze für die textores, d. i. Weber, und die pannifices, Wollenweber, aber daraus darf man noch nicht auf vollständig getrennte Gewerbe schließen, denn diese Sätze melden, daß die textores auch Gewebe aus Wolle fertigten.[1]) Nach und nach vollzog sich aber die Scheidung in Wollen- und Leinenweber und erreichte in München im Jahre 1427 ihren förmlichen Abschluß, indem von da ab die getrennten Zünfte der Loderer und der Leinenweber auftreten.[2]) Von der Mitte des 15. Jahrhunderts an fand dann unter niederländischem Einfluß die Entwicklung des Tuchmachergewerbes und dessen Trennung von den Loderern statt.[3]) In München vollzog sich dies im Jahre 1494,[4]) in einigen Orten blieben sie auch ungetrennt.

Beide Gewerbe, Tuchmacher und Loderer, gewannen immer mehr und mehr an Ansehen und gelangten namentlich im 16. Jahr-

---

[1]) Schlichthörle, Die Gewerbebefugnisse in München, Bd. II, p. 30.

[2]) Sutner, Gewerbepolizei in München. (Abh. d. Ak. d. Wiss. 1813, Bd. II.)

[3]) Relatio extraordinaria über die Frage, ob es nützlich oder schädlich wäre, die verbotene Einfuhr der 3 fl. Tücher wieder freizugeben. ca. 1775, (Kreis-Archiv.)

[4]) Schlichthörle II, p. 30.

hundert zu hoher Blüte. Es wurde ihnen aber auch seitens der Stadtmagistrate die größte Aufmerksamkeit zugewendet und nichts versäumt, was zu ihrer Förderung dienlich erschien. In München z. B. ließ der Stadtrat auf seine Kosten im Jahre 1420 eine Walkmühle, 1443 ein Farbhaus (auf dem Anger) errichten. Von Stadt wegen waren aufgestellt: 1 Wagmeister, 1 Rahmmeister, 1 Walker der einfärbigen und 1 der mehrfärbigen Tücher, 1 Tuchhefter, ein Tuchstreicher ꝛc. Für kein Gewerbe gab es auch so viele bis ins kleinste gehende Vorschriften wie für das Tuchmacher- und Lodengewerbe.[1])

Der sehr ausführliche Bericht der von Max I. zur Untersuchung des Kommerzienwesens in Bayern eingesetzten Kommission aus dem Jahre 1626 schildert die Blüte der fraglichen Gewerbe im 16. Jahrhundert.

Da wird berichtet von einem lebhaften Handel der Loderer nach Tirol und Italien, und erzählt, daß die Erzeugnisse der bayerischen Tuchmacher sogar in den Reichsstädten sehr gesucht waren. Nach diesem Berichte gab es um die Wende des 16. Jahrhunderts im Herzogtum Bayern und in der Oberpfalz rund 900 Tuchmacher. In München, Ingolstadt und Braunau befanden sich starke Zünfte. Die Münchener Tuchmacherinnung zählte 1500 an 60 Meister,[2]) 1620 noch gegen 50, Ingolstadt damals ca. 80.[3]) In München und Erding waren auch die Loderer sehr zahlreich, in ersterer Stadt gab es 1500 über 70 Meister, welche Zahl stetig stieg und 1618 mit 116 Meistern ihren höchsten Stand erreichte;[4]) in Erding behauptete sich dies Gewerbe auch nach dem Niedergange der Münchener Industrie auf seiner alten Höhe und unterhielt noch im 18. Jahrhundert einen lebhaften Handel mit Österreich und der Türkei.[5]) Zeugmacher befanden sich besonders in der Oberpfalz, im Gebiet des Stiftes Waldsassen und um Tirschenreuth herum. Außer in diesen Centren waren Tuch- und Zeugmacher, sowie

[1]) Schlichthörle II, p. 307, Anm. 6.
[2]) Schlichthörle I, p. lxxiij.
[3]) Freyberg, Pragmat. Geschichte Bd. II, p. 370.
[4]) Schlichthörle II, p. 32.
[5]) Lipowsky, Max Josef III., p. 144.

Loderer über das ganze Land zerstreut, saßen einzeln oder höchstens bis zu 8 Meistern in den Städten, Märkten und Hofmarken.

Die Verfassung der Gewerbe war die zünftige. Ihre Verhältnisse waren geregelt in den „Artikelsbriefen" und Zunftordnungen, die zu verschiedenen Zeiten entstanden. Für München finden sich, wie schon erwähnt, bereits in der magistratischen Verordnungssammlung aus dem 13. Jahrhundert Bestimmungen über das Gewerbe der Weber; nach der Spaltung desselben erhielten die Zünfte der Loderer und „Gschlachgewandtner", d. s. die Feintuchweber, im Jahre 1494 ihre eigenen Satzbücher.[1]) Die einschlägigen Artikelsbriefe der meisten übrigen Städte und Märkte in Bayern stammen aus dem 16. Jahrhundert.

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts befassen sich sowohl die Reichs- als auch die Landesgesetzgebung mit den webenden und wirkenden Gewerben. So enthalten z. B. die Reichsabschiede von Augsburg 1548 und 1555, und von Passau, 1552, einschlägige Bestimmungen. Die Landesgesetzgebung regelt, abgesehen von gelegentlich erlassenen Verordnungen, den Gegenstand in zusammenhängender Weise in der Landes-Polizei-Ordnung von 1616, IV. Buch, 2. und 3. Titel. Eine eingehende Erörterung dieser statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen geht über den Rahmen vorliegender Arbeit hinaus; es genügt, das Wesentliche dieser Vorschriften hervorzuheben.

Gesetz wie Statuten regeln eingehend Organisation, Produktion, Aufsicht über dieselbe, Verkauf der fertigen Ware, gewerbliche Ausbildung und Lohnverhältnisse.

Die Organisation war, wie schon erwähnt, die zünftige. Befand sich in einem Orte eine zu geringe Zahl von Meistern eines Gewerbes, um eine eigene Zunft zu bilden, so wurden sie vielfach in ein verwandtes Gewerbe eingezunftet. So sind in Geisenfeld laut Handwerksartikelsbrief vom 26. September 1587 die Loderer und Tuchmacher in eine Zunft vereinigt gewesen, in Abensberg bildeten die Tuchmacher mit den Schneidern eine Zunft, die sich aber 1777 spaltete. Es kam auch vor, daß sich die Gewerbetreibenden des

[1]) Schlichthörle II, p. 34.

gleichen Gewerbes mehrerer Ortschaften zu einer Zunft vereinigten, „einer Lade“ angehörten. Das war namentlich bei den Zeugwebern in der Oberpfalz der Fall, woselbst besonders die 6 Laden in Tirschenreuth, Waldsassen, Mitterteich, Waltershofen, Bernau und Kemnath in betracht kamen. Die in Gerichten und Hofmarken auf dem flachen Land zerstreut wohnenden Gewerbetreibenden waren in die Zünfte der nächsten Ortschaften eingezunftet.[1])

Die Zünfte in den Hauptstädten München, Amberg, Landshut, Straubing und Burghausen besaßen die sogenannten „Hauptladen“. An sie wurde — wenigstens im 17. und 18. Jahrhundert — bei Streitigkeiten unter den Zünften verschiedener Orte appelliert, auch wurden sie zur Abgabe von Obergutachten in Zunftangelegenheiten herangezogen.[2])

Zur Ermöglichung einer gleichmäßigen Verteilung des Erwerbes unter die Zunftgenossen enthielten die Artikelbriefe Bestimmungen

---

[1]) Ld.-Pol.-Ordg. v. 1616, Buch IV, Titel 2, c. 1:

„Wann aber dieselben Leinweber, Wollenwürcher und Loder (die in „Gerichten auf dem Land sitzen) ir aigen Arbeit und Gewürch verkauffen, „und damit handtieren wöllen, sollen sie dieselbige, so es Waaren sein, „die man sonsten in Stätt und Märckten pflegt zu geschawen, oder derent„halben noch ain Gschaw angestellt wurde, nit hingeben, noch verkauffen, „es seye dann solcher Maister in unseren Stätten und Märckten in Hand„werch und Zunften zugelassen, und laß seyn Arbeit nach derselben Statt„oder Marcktsgewohnheit beschawen und bezeichnen.“ . . .

l. c. c. 4:

„Wir ordnen und wöllen auch, dass die Ferber, so wullen Tuech ferben, „auch Tuechscheerer . . . in unsern Stätten und Märckten haußlichen sitzen „und wohnen sollen, Stätt und Märckt nach beschaffenheit aller umbständt „Jargang, auf vorgehende Proben, diesen Handwerchern, nach Gelegenheit „der Arbeit, guete Ordnung und Sätz geben.“ . . .

l. c. c. 5:

„Wo aber Tuchscheerer . . . in Gerichten auff dem Landt sitzen und „ihres Handwerchs daselbs arbeiten wöllen, die sollen Handwerchsgemäß „sein und solch ihre gemachte Arbeit, wo sie die auff den offenen Märckten, „wie vorsteht, vertreiben wöllen, so vil zu beschawen gebürt, zu unsern „Stätten oder Märckten, so ihnen am nechsten gelegen, da geschworene „Beschaw seye, bringen“ . . .

[2]) Z. B. hatte die Hauptlade der Loderer in München ein Gutachten abzugeben in einem Streit, der zwischen den Erdinger Loderern einerseits, den dortigen Metzgern, Bierbrauern und Gerbern andererseits wegen des Rechtes zum Tragen „weißer Fürflecke“ (Schürzen) ca. 1770 ausgebrochen war.

über die Anzahl der Stühle, die der einzelne Gewerbetreibende halten durfte, ferner über Stückzahl u. dgl. m. Loderer und Tuchmacher arbeiteten meist bloß auf einem Stuhl. Nach zahlreichen Zunftordnungen waren sie sogar auf 1 Stuhl beschränkt, so in Geisenfeld, Landau a. J., Dingolfing und Vilshofen. Die Münchener Loderer durften bis in das 17. Jahrhundert auf 2 Stühlen arbeiten. Doch war durch Ratsschluß vom 16. August 1554 bestimmt, daß sie auf diesen 2 Stühlen nicht mehr als 160 Stück Loden im Jahre machen durften. Diese Zahl wurde später auf 200 erhöht und unterm 31. August 1640 wurde ihnen freigegeben, auf ihren beiden Stühlen soviel zu machen, als sie wollten.[1]) Als im 18. Jahrhundert der Gebrauch von wollenen Decken in den Klöstern aufkam, wurde den Loderern durch Ratsschluß vom 13. September 1713 sogar die Haltung eines 3. Stuhles gestattet. Die Münchener Tuchmacher blieben dagegen auf einen Stuhl beschränkt. Die Zeugmacher in der Oberpfalz arbeiteten fast durchweg auf 2 Stühlen, im Stift Waldsassen sogar auf 4.

Besondere Bestimmungen über die Zahl der Gesellen, der sog. „Knappen", die ein Meister halten durfte, habe ich nicht gefunden. Thatsächlich scheinen zur Zeit der Blüte des Gewerbes die Meister mit 1 Stuhl 2 bis 4 Knappen gehalten zu haben, mit deren Hilfe sie 70 bis 80 Stück Tuch im Jahre zu fertigen im stande waren, während man mit 1 Gesellen höchstens 30 bis 40 Stück fertigen konnte.[2]) Dagegen war das Lehrlingswesen genau geregelt. Jeder Meister durfte nur einen Lehrling auf einmal halten, und nach dessen Freisprechung vor Ablauf von drei Jahren keinen neuen aufnehmen. Ein Jungmeister konnte in den ersten drei Jahren seiner Meisterschaft überhaupt keinen Lehrling annehmen. Ausgenommen waren die Angehörigen der eigenen Familie. Die Zunftartikel enthielten selbstverständlich Bestimmungen über Wanderschaft, Meisterstück, ferner die Vorrechte der Meistersöhne und -Schwiegersöhne, sowie derer, welche Meisterswitwen ehelichten. Wichtig ist das Verbot des gegenseitigen Überbietens beim Material-

[1]) Schlichthörle, II, p. 40.

[2]) Berichte aus Landau, Dingolfing, Frontenhausen ꝛc. gelegentlich der 1682 veranstalteten Enquête.

kauf und der Überschreitung des von der Zunft festgesetzten Arbeitslohnes.

Als Muster kann der bei den archivalischen Akten befindliche Artikelsbrief des Tuchmacher- und Lodengewerbes von Geisenfeld aus dem Jahre 1587, der sich durch besonders kurze und klare Bestimmungen auszeichnet, dienen. Danach mußte der Lehrjunge bei der Aufnahme 15 fl. Lehrgeld und 4 Schillinge zum „Vertrinken" bezahlen. Die Lehrzeit dauerte 3 Jahre. Während derselben bekam er für jedes Stück Loden, das er selbständig in 2 Tagen fertig stellte, 10 Pfennige; brauchte er dazu 3 Tage, bekam er bloß 8, und so weiter immer weniger, je länger er brauchte. Bei der Freisprechung wurde der Lehrling vor das „gesammte Handwerk" gestellt und hatte „drei Batzen Knappenrecht" und 5 Kreuzer Einschreibgebühr zu zahlen. Zur Unterstützung kranker Meister und Gesellen hatten Meister und Knappen alle Quatember je ein Pfund Pfennige in die „Büx" zu zahlen.

Wer Meister werden wollte, mußte ehelicher Geburt, persönlich frei und makellosen Rufes sein, 3 Jahre Lehrling gewesen und als Knappe 3 Jahre wenigstens gewandert sein. Zugelassen werden sollten nur Meisters- oder Bürgersöhne (aber nicht notwendig desselben Ortes), oder solche, welche Meisterstöchter oder -Witwen heirateten. Die lernenden Meisterssöhne galten nicht als Lehrlinge, für sie galt der „Handwerksbrauch". Wer als Meister aufgenommen wurde, zahlte 12 fl., nämlich 8 fl. in die Markt- und 4 fl. in die Zunftkasse. Für Meistersöhne ermäßigte sich der Betrag auf 4 fl., für einheimische Bürgerssöhne auf 8 fl. Von dem in die Zunftkasse bezahlten Betrage sollte das Handwerk nach alter Sitte 1 fl. vertrinken dürfen.

Die Loderer verarbeiteten meist die zweischürige, krause inländische Wolle, deren Einkauf ihnen durch Mandat von 1519 ausschließlich vorbehalten war.[1]) Ausländische Wolle verarbeiteten sie nur in geringen Mengen. Die Tuchmacher verwendeten ebenfalls Landwolle, zu feineren Tüchern reichte jedoch dieselbe nicht aus und wurde ihr deshalb die böhmische oder sächsische Wolle vor-

[1]) Schlichthörle II, p. 37.

gezogen. Die Tuchmacher kauften die Wolle meist unsortiert auf dem Markt vom Produzenten, ihren Hauptbedarf aber deckten sie durch den verbotenen Aufkauf beim Bauern auf dem „Gey", d. i. auf dem Land, sowie durch Vermittlung der hausierenden Metzger und Wirte. Die Wolle wurde dann von den Webern selbst sortiert und zur Verarbeitung gegeben. Mit dem Wollenklauben, Zupfen und Spinnen wurden vorwiegend arme Leute und Kinder beschäftigt, für die dies eine willkommene Arbeitsgelegenheit bot. Ein Webstuhl konnte ungefähr 30 Personen mit solchen Nebenarbeiten beschäftigen. Der Spinnlohn betrug zu Anfang des 17. Jahrhunderts 3 kr. per Pfund und konnte eine geübte Spinnerin im Tage 2 ℔ Wolle verspinnen. Hatte der Weber die eingekaufte Wolle sortiert, so unterschied man die sog. „Kernwolle" von der minderwertigeren. Die erstere wurde zu den feineren Tüchern verarbeitet. Der Vorzug der böhmischen und sächsischen Wolle vor der inländischen bestand nun darin, daß eine gleich große Menge der ersteren mehr Kernwolle enthielt.

Die Loderer verfertigten 2 bis 3 Gattungen Loden, sogenannten Kernloden, hie und da „flämischen" Loden (aus ausländischer Wolle) und gemeinen oder ländischen Loden. Über die Güte des Erzeugnisses wachte die Lodenbeschau, deren Vorschriften strenge beachtet werden mußten. Auch wurden zahlreiche Mandate gegen ungeschaumäßiges Arbeiten erlassen.[1])

Das Beschauamt bestand in München[2]) aus 1 Ratsherrn, 1 Tuchmanniger (Händler), 1 Tuchscherer und im monatlichen Wechsel aus je 2 der 4 Führer des Lodererhandwerks. Die Beschau fand statt als Rahmenbeschau in dem Moment, wo die Ware von der Walke kam und auf die Rahme gespannt wurde. Konnten sich die Beschauer nicht einigen, so wurde eine 2. Beschau am fertigen Stück im Tuchhaus vorgenommen. Beschaumäßige Ware wurde plombiert, d. h. sie erhielt mit gewissen Zeichen versehene bleierne Siegel[3]) angehängt, aus welchen die Güte und

[1]) Z. B. Mandat Herzog Albrechts V. v. 18. Oktober 1579.

[2]) Bericht vom 31. Mai 1623 über die Lodenbeschau in München. (Kreis-Archiv.)

[3]) Dieselben zeigten auf der einen Seite die Rauten, „Wöcklein", auf der andern das jeweilige Stadtwappen, in München also z. B. den „Münch".

Gattung der Ware ersichtlich war. Kernloden erhielt 2 Bleie, gemeiner Loden bloß 1. Diese Siegel wurden „am end“ angebracht, d. h. an jenem Ende des Stückes, wo der Produzent seinen Namen oder ein von der Zunft vorgeschriebenes Zeichen hineinzuweben hatte. Beim Ausschnitt durfte dieses Ende mit dem Namen und den Siegeln natürlich erst zuletzt verkauft werden, damit jeder Käufer sich von der Güte der Ware überzeugen konnte. Nicht beschaumäßige Stücke wurden für den Verkauf im Stück, also namentlich für den Handel nach auswärts, um eine Schädigung des Rufs des Gewerbes zu verhindern, unbrauchbar gemacht, indem man sie in zwei oder drei Teile zerschnitt, vor allem aber „das end“ abriß.

Es gab genaue Vorschriften über Länge und Breite. Ein Stück Loden mußte nach der Münchener Vorschrift von 1464[1]) aus 1000 Fäden bestehen und vom Stuhl weg mindestens 51 Ellen, nach der Walk 45 Ellen lang sein; 1620 verlangte man bei gleicher Fadenzahl eine Länge von 47 bezw. 34 bis 37 Ellen und eine Breite von $^5/_4$ Ellen vom Stuhl, 1 Elle von der Walk weg.

Die Farben für Loden waren kamel- oder bierfarben, weiß und schwarz.

Die Tuchmacher verfertigten Futtertuch, dann sog. Kämmel oder Rößler, eine Art leichteren Stoffes aus Kamelhaaren oder denselben ähnlichem Garn, ferner Kerntuch in verschiedenen Gattungen. Bis Ende des 17. Jahrhunderts war allgemein die Bezeichnung der Tücher nach der Zahl der Gänge in der Kette üblich, den Gang zu 32 Fäden gerechnet. Je mehr Gänge, desto feiner das Tuch, denn da die Breite der verschiedenen Tuchsorten annähernd gleich war, so mußten bei einer größeren Anzahl Fäden diese feiner sein. Man unterschied danach in Bayern 60ger, 50ger, 46ger, 40ger und 35ger. Es kommt aber schon Mitte des 17. Jahrhunderts die später allgemein üblich gewordene Bezeichnung nach der Anzahl der bleiernen Siegel, welche die Tücher bei der Beschau erhielten, auf. Je besser das Tuch, desto mehr Siegel, und gab es danach 4 Sorten Kerntuch, Einsiegler, Zweisiegler, Dreisiegler und Viersiegler.

[1]) Schlichthörle II, p. 39.

Nach der Art der Herstellung unterschied man einmännige und zweimännige, auf niederländische Art verfertigte Tücher. Die Bezeichnung der letzteren rührt daher, weil zu ihrer Verfertigung der Webstuhl von 2 Männern bedient werden mußte. Sie waren $1^1/_2$ Ellen breit, während die Breite der andern bloß 1 Elle betrug. Man verwendete meist nur feine, „geschlachte" Wolle dazu, weshalb die Weber, die solche Ware schufen, „Gschlachgewandtner" hießen. In größerer Anzahl fanden sich dieselben bloß in München und Ingolstadt, in den andern Orten und auf dem flachen Lande war höchst selten einer zu finden.

Daß auch für die Tuchmacher genaue Vorschriften über Qualität, Länge, Breite ꝛc. bestanden, ist selbstverständlich. Der Warenbeschau wurde sowohl seitens der Magistrate als dann später, im 17. Jahrhundert, seitens des Staates ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet und die einschlägigen Vorschriften zu wiederholten Malen eingeschärft. Die Beschau fand zweimal, vor und als Haupt- oder Rahmenbeschau nach der Walk statt, die Tücher mußten aber noch roh, ungeschoren und ungepreßt sein. Nach der allgemeinen Tuchbeschau-Ordnung[1]) vom 26. April 1691, die auf den älteren diesbezüglichen Ordnungen gründet, waren in München zur Beschaukommission 8 vereidigte Personen abgeordnet, in anderen Städten entsprechend der Zahl der vorhandenen Tuchmacher. In der Kommission mußte sich befinden 1 Ratsverwandter als Regierungskommissär, ferner 1 Tuchmanniger, 1 Tuchscherer und 3 Tuchmacher. Befanden sich an dem betreffenden Orte bloß 2 Tuchhändler, so durften dieselben nicht beigezogen werden. Jeder Beschauer mußte mindestens 2 Jahre lang im Amte bleiben. Nach Ablauf dieser Zeit konnte er auf seinen Antrag entlassen werden, doch durften niemals alle Beschauleute auf einmal wechseln. Die Meister, deren Ware gerade geprüft wurde, durften während des Vorganges nicht zugegen sein. Sie waren verpflichtet, sich der Beschau zu unterwerfen und sich ihrem Spruch zu fügen. Sie konnten aber eine Überbeschau verlangen, wenn sie glaubten, daß es bei der ersten nicht mit rechten Dingen zugegangen sei.

---

[1]) Mayr, Generalienssammlung, Bd. V, p. 735.

Unbeschaute Tuche und Loden durften nicht verkauft werden, auch die eingeführte Ware wurde geprüft und plombiert. Die Beschauer hatten deshalb auch die Aufgabe, ab und zu unvorher gesehenermaßen die Werkstätten zu besuchen und in den Läden der Tuchhändler und Krämer nach unplombierter Ware zu fahnden.

Das sogenannte Zubereiten der rohen Tücher besorgten die Tuchmacher nur bei den ganz gewöhnlichen Sorten selbst, sonst war es Aufgabe der Bereitungsgewerbe, der Tuchscherer, der Schön und Schwarzfärber. In größeren Städten wurde auch das Walken handwerksmäßig betrieben, während im allgemeinen der Tuchmacher in der Walkmühle seine Tücher selbst behandelte. Das Gewerbe der Tuchscherer war sehr angesehen, es erhielt z. B. in München bereits im Jahre 1455,[1]) also noch vor den Tuchmachern, seine eigene Zunftordnung. Natürlich war das Gewerbe nicht sehr stark, da ein Tuchscherer für den Bedarf vieler Tuchmacher genügte. Es fand sich daher nur an Orten, an denen selbst schon zahlreiche Tuchmacher sich befanden, also namentlich in größeren Städten wie München und Ingolstadt. Hier konnte das Gewerbe wegen der vorhandenen Arbeitsgelegenheit zur besseren Entfaltung gelangen und zu höherer technischer Vollkommenheit sich entwickeln. Die Folge war, daß man auch von anderen Orten die feineren Tücher hierher zur Bereitung brachte, was natürlich die Produktion wesentlich verteuerte. Was von den Tuchscherern gesagt wurde, gilt auch für die Schönfärber.

Diese Verteuerung der Produktion war Veranlassung dafür, daß die Landtuchmacher ihre Tuche vielfach in rohem Zustand, vom Stuhl oder der Walk weg, an die Tuchmanniger verkauften, die sie dann herrichten ließen.

Die Loderer besorgten den Verkauf ihres Produktes zum teil selbst, indem sie es in ihren Werkstätten im Stück abgaben oder es ellenweise ausschnitten. Sie bezogen mit ihren Waren auch die gefreiten Jahrmärkte. Man findet aber auch schon frühzeitig, namentlich im 16. Jahrhundert, die Erscheinung, daß das ganze Gewerbe einer Stadt, z. B. Münchens oder Erdings, mit einigen

[1]) Schlichthörle II, p. 314.

Kaufleuten Jahreskäufe abschließt. Um die Wende des 16. Jahrhunderts waren es namentlich 2 Münchener und 2 Augsburger Geschäftsleute, die fast sämtliche Erzeugnisse der Münchener Loderer abnahmen. Meist lieferten diese Unternehmer den Arbeitern das Rohmaterial. Es kam aber sehr häufig vor, daß die Loderer, ihrer eingegangenen Verpflichtung zuwider, für den eigenen Verschleiß arbeiteten oder das vom Unternehmer gelieferte Garn anderweitig veräußerten, so daß sich der Münchener Stadtrat z. B. 1575 veranlaßt sah, gegen diese Mißbräuche einzuschreiten.[1]) Über den Absatz an diese Unternehmer, „Verleger", fehlen genauere Angaben. In den im 17. Jahrhundert vom Kommerzien-Kolleg mehrfach erstatteten Berichten findet sich nur die Mitteilung, daß die Münchener Loderer allein um die Wende des 16. Jahrhunderts jährlich 6—8000 Stück Loden an die Unternehmer absetzten.

Die Tuchmacher verkauften ihre Waren teils im Stück oder sie schnitten dieselben aus. Auch sie bezogen die Jahr- und Wochenmärkte, doch war den Landtuchmachern, die einzeln auf Hofmarken und Dörfern saßen, der Ausschnitt nur auf den Jahrmärkten gestattet.[2]) Im Jahre 1612 errichtete der Rat der Stadt München am St. Petersfreithofe ein eigenes Tuchgewölbe, woselbst die Gschlachgewandtner ihre Waren stückweise an die Tuchmanniger absetzen sollten. Ausländische, bezw. außermünchnerische Tuche, durften nur 4mal im Jahre, nämlich an den beiden Dulten, d. i. am hl. Dreikönigstag und die Jakobi-Dult am 25. Juli, je 8 Tage

---

[1]) Schlichthörle II, p. 41.

[2]) Ld.-Pol.-Ordg. von 1616 Buch IV, Tit. 3, c. 1: „Nachdem etlich zeit „her das wullen gewandt in Unsern Fürstenthumben durch die Underthanen „und Inwohner auf dem landt, und in Unsern, auch andern Gerichten und „Hofmarchen gesessen, auch durch die Gäst außerhalb der offen Jahrmärkt „Elnweis verkhaufft und außgeschnitten ist worden, darauß unsern Stätten „und Märckten, als sie Uns bericht haben, mercklicher nachthail entstehet, „und wann aber solches niemandt billicher, dann den burgern in Stätten „und Märckten zusteht und gebürt, So haben Wir Uns desshalben mit „unserer Landschaft underredt und ist darauf unser ernstliche mainung, „daß auff dem landt, allein durch unser Bürger auß den Stätten und „Märckten, aber sonst durch niemandt andern, außerhalben der offnen „Jarmärckt, daß wullen Gewandt außgeschnitten und an der Eln ver„khaufft werde."

lang auf dem Rathaus, ferner am 1. und 2. Mai und am Ursula- und den darauffolgenden Tag (21. und 22. Oktober) im Tuchgewölb, aber ebenfalls nur stückweise, also im Großen, verkauft werden. An diesen Zeiten konnte nach der über den Verkauf im Tuchgewölbe bestehenden Ordnung vom 8. Juli 1642 jedermann dort kaufen, sonst durfte nur an Münchener Tuchmanniger und in außerordentlichen Fällen an die kurfürstliche Hofverwaltung dort verkauft werden.[1])

Die Blüte des Tuchmachergewerbes in Bayern dauerte nicht lang. Nach seiner Ende des 15. Jahrhunderts erfolgten Trennung von dem Lodengewerbe erreichte es zu Anfang des 16. Jahrhunderts die höchste Blüte. München zählte 1500 über 50 Tuchmacher. Aber schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts geht es mit dem Gewerbe wieder abwärts, und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts sind die Klagen über den Niedergang bereits allgemein. Die Reformation zog die intelligenteren Leute an sich, die in die Reichsstädte auswanderten. Diese verstanden es, namentlich die Nebengewerbe, das Tuchzubereiten und Färben, auf eine hohe Stufe zu bringen, indem sie die damals aufgekommene englische Manier des Zubereitens und Färbens, wodurch die Tücher ein viel gefälligeres Aussehen als bisher bekamen, einführten. Die in Nürnberg seit 1285 bestehende Tuchbereiterzunft soll damals gegen 500 Meister gezählt haben,[2]) die ihre Kunst strenge geheim hielten, um für ihre Stadt den Ruhm der tüchtigsten Meister in Anspruch nehmen zu können. Infolgedessen wurden die in den bayerischen Landen gefertigten Tücher immer mehr und mehr zur Zubereitung nach den Reichsstädten gebracht oder roh dorthin verkauft.

Dazu kam, daß um die Wende des 16. Jahrhunderts die Minderung des Geldwertes sich in einer ungewöhnlichen Teuerung des Rohstoffes geltend machte, und durch das von den Fürsten damals allgemein beliebte Kunststück der Münzverschlechterung die Unsicherheit im Geldverkehr ungemein vergrößert wurde. Außer-

[1]) Schlichthörle II, p. 312.
[2]) Poppe, Geschichte der Technologie, I, p. 256.

dem begannen Bayerns Nachbarländer, ihre Wolle, die bisher das beste Rohmaterial für die bayerischen Tuchmacher gewesen war, selbst zu verarbeiten. In Sachsen kam damals die Tuchmacherei in besondern Aufschwung, und Böhmen verkaufte nunmehr seine Wolle vorwiegend an sächsische Händler. Das inländische Tuch wurde immer mehr durch das ausländische verdrängt und das Tuchmachergewerbe ging zurück, so daß 1618 z. B. München nur mehr 32 Tuchmacher gegen 60 im 16. Jahrhundert, 1626 gar nur mehr 20 zählte,[1]) und in Ingolstadt die Zahl der Tuchmacher im gleichen Zeitraum von 100 auf 4 sank,[2]) während gleichzeitig die Zahl der Münchener Tuchhändler, die fast nur mit ausländischem Tuch handelten, von 1 im Jahre 1500 auf 6 im Jahre 1618[3]) und sogar 16 im Jahre 1626 gestiegen war.[4])

Dem Lodengewerbe ging es besser. In den ersten 2 Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts ist sogar noch ein Steigen zu bemerken. Erst durch den dreißigjährigen Krieg kam auch diese Industrie herunter, aber nie auf den niedrigen Stand wie die Tuchmacherei. In München war die Zahl der Loderer in der Zeit von 1600 bis 1620 von 40 auf 114,[3]) in Landshut von 5 auf 25, in Erding von 20 auf 60[4]) gestiegen. Erst später machte sich die Konkurrenz von Augsburg und Regensburg geltend. In München nahm die Handelskompagnie der Kaufleute Füll und Götz den Loderern fast ihre gesamte Produktion ab. Noch 1625 führten sie gegen 9000 Stück nach Bozen, wo der Hauptstapelplatz war. 1626 aber änderte sich schon das Bild, indem die Ausfuhr nur mehr 2500 Stück betrug.[4])

Es wäre ein müßiges Beginnen, wenn man erörtern wollte, ob dieser Niedergang der Wollengewerbe, den die allgemeine wirtschaftliche Lage mit sich brachte, vielleicht durch gesetzgeberische Maßnahmen und eine geschickte, zielbewußte Wirtschaftspolitik seitens des Staates und der Gemeinden hätte gehemmt werden können. Ansätze hiezu waren ja schon damals vorhanden. Schon

[1]) Schlichthörle, I, p. lxxiv.
[2]) Freyberg, II, p. 381.
[3]) Schlichthörle, I, p. lxxiv.
[4]) Relatio extraordinaria etc.

in den ersten 20 Jahren des 17. Jahrhunderts waren verschiedene Gemeinden, namentlich München, auf Abhilfe bedacht, und bei einer so gewaltigen Herrschergestalt, wie Herzog Maximilian I. es war, darf man nicht annehmen, daß ihm die Thatsache des gewerblichen Niederganges entgangen wäre, und er nicht bestrebt gewesen wäre, die Ursachen zu ergründen und Abhilfe zu schaffen.

1612 beschließt der Stadtrat von München, den Gschlachgewandtnern „etlichermaßen" zu helfen und stellt eine neue Gschlachgewandtnerordnung auf,[1]) erbaut eine Tuchhalle und beschließt, zur Hebung des Verlags auf eigene Kosten in Böhmen ein größeres Quantum Wolle aufzukaufen und den Gschlachgewandtnern auf halbjährigen Kredit vorzuschießen. Eine vom Magistrat und dem Gewerbe eingesetzte Kommission solle den Preis festsetzen, so daß die Gewerbsleute ihre Nahrung dabei finden könnten. Dieser Preis solle so lange beibehalten werden, bis eine weitere Steigerung des Wollpreises eine neue Vereinbarung nötig mache. Für die mit der Unterhaltung der Tuchhalle verbundenen Unkosten solle von jedem in derselben aufgelegten Stück Tuch ein Aufschlag von 1 fl. erhoben werden. Auch ist eine Kleiderordnung und Luxusverbot geplant, Sachen, auf die ich später noch zurückkommen werde. Was von diesen Plänen verwirklicht wurde, entzieht sich meiner Kenntnis, die Akten berichten nur von dem Fortbestand der Tuchhalle.

Die mit der Ausarbeitung der Landes-Polizei-Ordnung beauftragte Kommission hatte genaue Untersuchungen über die Ursachen des Niederganges anzustellen, und wurde infolge dessen das Wollengewerbe in der Landes-Polizei-Ordnung einer eingehenden Behandlung gewürdigt.[2]) Auch werkthätig suchte man dem bedrängten Handwerk unter die Arme zu greifen, indem auf das Gutachten des Münchener Stadtrates von der Landschaft im

---

[1]) Kreis-Archiv.

[2]) II. Buch, 8. Titel: „Vom Garn und Wollkauff." — 11. Titel: „Gemeinverbott wider den Fürkauff." — III. Buch, 14. Titel: „Von Waidbsuech und Schäffereyen." — IV. Buch, 2. Titel: „Von den Leinwebern, Wollwürchern, und anderen Handwerchern auch Sterern auff dem Landt." — 3. Titel: „Vom Tuchaußschnitt und Einmaß."

Jahre 1622 der Betrag von 20 000 fl. zur Anschaffung von Wolle, die den Tuchmachern vorgeschossen werden sollte, bewilligt wurde. Diese Summe wurde aber niemals zu dem bestimmten Zweck verwendet, sondern ging in Unterstützungen durch kleine Barbeträge zur Bezahlung von Spinn- und Arbeitslöhnen auf.[1])

Ein wohlthätiger oder schädlicher Einfluß aller dieser Pläne und Einrichtungen konnte aber nicht zur Geltung kommen. Die Kriegsfurie, die 30 Jahre lang Deutschland verwüstete, trieb die Gewerbe, die auf der schiefen Ebene angelangt waren, mit lawinenartiger Geschwindigkeit und Wirkung ihrem Untergange entgegen, alles, was kommunale oder staatliche Thätigkeit zur Hebung des Notstandes begonnen hatten, mit sich fortreißend, ehe man sich über die Wirksamkeit oder Erfolglosigkeit dieser Maßnahmen ein Urteil bilden konnte.

II.

Maßnahmen des Merkantilsystems zur Hebung der Wollenindustrie.

1. Allgemeines.

Nach Beendigung des großen Krieges bot die bayerische Wollenindustrie ein unsagbar trauriges Bild. Die Zahl der Gewerbetreibenden war furchtbar zusammengeschmolzen. In München gab es 1649 noch 46 Loderer gegen 114 im Jahre 1620, und 10 Tuchmacher gegen 32 im gleichen Jahre. In den kleineren Orten und auf dem flachen Lande war der Niedergang noch größer. Die früher ziemlich blühende Schafzucht war vernichtet und hat sich nie mehr von dem Schlage erholt. Vor dem Kriege zählte Bayern nach den Angaben Freybergs,[2]) der sich damit auf die Berichte des Kommerzienkollegs von 1626 stützt, 900 Tuchmacher mit der entsprechenden Knappenzahl. Aus den Berichten kann man ferner entnehmen, daß die heimischen Gewerbsleute im großen und ganzen den Bedarf des eigenen Landes an gemeinen Tüchern deckten, wenn sich auch schon die auswärtige Konkurrenz

[1]) Relatio extraordinaria etc.

[2]) Freyberg, II, p. 470.

geltend machte. Als aber nach dem Kriege die Wunden allmählich zu vernarben begannen, in den Nachbarländern die Gewerbe sich aufrafften und sich bald zu einer siegreichen Exportindustrie entfalteten, ist in Bayern kein Aufschwung bemerkbar. Wohl that sich mit der wieder steigenden Einwohnerzahl auf dem Lande, in Hofmarken und Gerichten, da und dort wieder ein Tuchmacher auf, der allein, höchstens mit 1 Knappen, seinen Webstuhl bediente und ein paar Stück Futter- oder ganz ordinäres Tuch erzeugte, die er in der nächsten Nachbarschaft absetzte. In den Städten aber, wo früher zahlreiche Tuchmacher gesessen, verminderte sich deren Zahl zusehends, so daß relativ eine stetige Abnahme des Gewerbes zu konstatieren ist. Die Interessentenkreise selbst müssen zugeben, daß das heimische Gewerbe in der dermaligen Verfassung nicht in der Lage sei, den eigenen Bedarf des Landes zu decken. Die Einfuhr fremder Tücher stieg daher von Jahr zu Jahr und bedrückte die noch vorhandenen wenigen Gewerbetreibenden.

Natürlich stand die Regierung diesen Erscheinungen nicht gleichgültig gegenüber. Hatte sie doch das größte Interesse daran, ein Gewerbe, dessen Bedeutung für die Landeskultur auf der Hand lag, da jeder Webstuhl 30 bis 40 Personen, die mit Wolle waschen, klauben, kämmen, zupfen und spinnen zu thun hatten, Nahrung und Beschäftigung bot, wieder auf die alte Höhe zu bringen.

Zunächst suchte man sich zeitweise über die thatsächlichen Verhältnisse des Gewerbes zu unterrichten. Schon Maximilian I. hatte 1610 eine Deputation für das Kommerzienwesen eingesetzt, mit der Aufgabe, Erhebungen über den Stand der Gewerbe und Kommerzien zu veranstalten und Vorschläge zu deren Besserung zu machen. Diese Deputation bestand ursprünglich aus 4 Mitgliedern, deren Zahl 1613 auf 7 vom Herzog ernannte und 16 Verordnete der Landschaft erhöht wurde.

Diese ursprünglich als bloß vorübergehend gedachte Einrichtung wurde nach Fertigstellung der Landes-Polizei-Ordnung von 1616 wieder aufgelöst. Im Jahre 1624 wurde neuerlich eine Kommission von 6 Mitgliedern zur Untersuchung der Ursachen des Niederganges der Gewerbe eingesetzt, die 1626 unter der Bezeichnung

„Commerciencollegium" zu einer ständigen Institution erhoben wurde. Es bestand nun aus 2 Mitgliedern des Hofrats, 2 Mitgliedern der Hofkammer und 4 Mitgliedern des Münchener Stadtrates.[1])

Während des großen Krieges ging auch diese Schöpfung Maximilians I. unter. Max Emanuel grub sie aus dem Schutt wieder hervor. Durch Generale vom 15. März 1689 wurde das Kommerzienkolleg neu aufgerichtet, und setzte sich nun aus 6 dem Revisorium, der Hofkammer und dem Hofrat entnommenen Mitgliedern zusammen. Eine ausführliche Instruktion erhielt es 1690.[2]) Es hatte sich unter anderem mit der Beförderung des Handels, Direktion und Aufsicht über die kurfürstlichen Fabriken und die Manufakturen zu befassen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es abermals in Vergessenheit, wurde 1748 neu hergestellt, erhielt 1754 ein neues Regulativ,[3]) erlitt 1759 eine capitis deminutio, indem es zu einer Unterabteilung der Hofkammer herabgedrückt wurde, bekam aber 1765 wieder die Stellung als selbständiges, nur dem Geheimen Rat unterstehendes Kolleg, wird dann 1779 wieder zu einer Deputation bei der Hofkammer herabgesetzt, um endlich 1788, nachdem es seine Unfähigkeit zur Weiterexistenz durch äußerst langsame Erledigung seiner Arbeiten und beinahe systematische Verschleppung der ihm anvertrauten Akten aufs glänzendste dargethan, eines sanften Todes zu versterben. Seine Funktionen gingen auf die Oberlandesregierung über.[4])

Die Zuständigkeit des Kommerzienkollegiums war und ist noch vielfach dunkel.[5]) Im wesentlichen bestand seine Aufgabe darin, Pläne und Vorschläge zur Beförderung des Manufakturwesens zu schmieden, solche, die von anderer Seite gemacht wurden, anzunehmen, zu prüfen und darüber zu berichten, ferner Enquêten

[1]) Freyberg, II, p. 365.

[2]) Mayr, Generalienſammlung III, p. 379.

[3]) Mayr, a. a. O. I, p. 550.

[4]) v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht. 2. Aufl. Bd. I, p. 18.

[5]) Hoffentlich bringt eine demnächst erscheinende Arbeit eines Dr. Baumann, die das Kommerzienkolleg zum Vorwurf haben soll, einiges Licht in dieses Dunkel!

zu veranstalten. Auch war es die oberste Instanz in Manufakturstreitigkeiten und diesbezüglichen Maut- und Konfiskationssachen.

Die bei dieser Stelle im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts eingelaufenen Beschwerden und Klagen der in Wolle arbeitenden Gewerbe und der Tuchhändler sind Legion. Fast ebenso zahlreich sind die von allen Seiten her gemachten Vorschläge zur Abhilfe, die sich zum teil in den krassesten merkantilistischen Bahnen bewegen, zum teil aber auch einen oft weit über ihre Verhältnisse hinausgehenden Blick der meist unbenannten Verfasser beweisen.[1])

Sehr interessant sind die Enquêten, die von der Regierung zum Zwecke der Prüfung dieser Klagen und Orientierung über die thatsächlichen Verhältnisse der Wollengewerbe zu verschiedenen Zeiten veranstaltet wurden. Zu dem Zwecke wurde gewöhnlich vom Kommerzienkolleg, bezw. dem Geheimen Rat oder Hofrat ein Fragebogen ausgearbeitet,[2]) der dann im Druck an die Regierungen, und von diesen an die Magistrate der Städte und Märkte, an die Pfleg- und Hofmarksgerichte hinausgegeben wurde, die wiederum ihre Berichte im Instanzenzuge an die Ausgabestelle leiteten. Leider sind die Akten über diese Enquêten oft ziemlich unvollständig. Die dankenswertesten Ergebnisse lieferten die Enquêten von 1682, 1691, 1745/46 und 1769/70, auf deren Ergebnisse ich am geeigneten Orte zurückkommen werde.

Aus den zahlreichen Klage- und Replikschriften aus Interessentenkreisen, sowie aus den langatmigen und meist sehr langweiligen Gutachten der Regierungsvertreter erhellt, daß man als Hauptursachen des gewerblichen Niederganges ansah

a) die Mängel in der Organisation des Gewerbes, die Auswüchse der Zunftverfassung;
b) Mangel und Teuerung des Rohstoffes;
c) Belästigung durch die auswärtige Konkurrenz, die noch gefördert würde durch eine Zunahme des Luxus bei den

[1]) Freyberg, II, p. 350 ff. gibt ziemlich ausführlich den Inhalt der wichtigsten dieser Schriftstücke wieder, und wird deshalb hier nötigenfalls auf ihn Bezug genommen werden.

[2]) Vgl. den in Beilage I enthaltenen Fragebogen der durch Generale vom 2. März 1682 angeordneten Enquête.

Einheimischen, welche sich durch die mehr ins Auge fallenden ausländischen Erzeugnisse bethören ließen und sie trotz ihrer schlechten Beschaffenheit den guten, aber derberen heimischen Erzeugnissen vorzögen;

d) das Zurückbleiben in der Technik gegenüber dem Auslande;

e) vor allem aber wegen des allgemeinen Kapitalmangels das Fehlen von Verlag und Verschleiß.

Im folgenden sollen nun die einzelnen Maßnahmen, die von der Regierung zur Abhilfe der verschiedenen Beschwerden getroffen wurden, besprochen werden.

2. Bestrebungen zur Reorganisation der Zunftverfassung.

Es ist eine allbekannte Thatsache, daß schon frühzeitig Klagen gegen die Zunftverfassung laut wurden und man zur Erkenntnis gelangt war, daß die starren Formen des Zunftwesens in die gegebenen Verhältnisse nicht mehr paßten und die unter dem Schutze dieser Formen eingerissenen Mißbräuche, die nur bezweckten, einer geringen Zahl von bevorzugten Menschenkindern auf Kosten der Konsumenten ein behagliches Dasein zu erhalten, nur dazu dienten, das Gewerbe noch rascher seinem Untergang entgegen zu führen. In Reich und Territorium zerbrach man sich den Kopf darüber, wie da Abhilfe zu schaffen wäre, auf Reichs- und Landtagen wurde viel darüber gesprochen, noch mehr geschrieben und verordnet, ohne auch nur den geringsten Erfolg zu erzielen.

Schon 1608 gab Maximilian bei den Vorarbeiten zur Landes-Polizei-Ordnung seinen Räten zu bedenken, ob es im Interesse der Hebung der Hantierungen nicht geraten wäre, dieselben freizugeben, so daß sie jeder auch auf dem flachen Lande betreiben könnte. Aber die Räte schauderten bei dem Gedanken an eine solche, ganz mit dem Herkommen brechende Maßregel und befürchteten durch sie nur eine Beförderung des Müssigganges. Maximilian I., selbst ein viel zu vorsichtiger Mann und kein Freund gewagter Experimente, bestand daher nicht auf seinem Willen, sondern begnügte sich mit einigen die Mißbräuche behandelnden Bestimmungen in der Landes-Polizei Ordnung.[1]) Leider

[1]) Ld.-Pol.-Ordg. IV. Buch, 1. Tit., 1. Art.

hatten dieselben sehr wenig Erfolg. Die Hauptschäden, die in jeder Hinsicht unbegründeten Bevorzugungen der Meistersöhne, -Schwiegersöhne und solcher, die Meisterwitwen heirateten, wurden dadurch nicht aus der Welt geschafft. Bereits 8 Jahre nach Erlassung dieses Gesetzes mußte durch ein Mandat vom 30. August 1624[1]) neuerlich die Abstellung der eingerissenen Mißbräuche, namentlich der kostspieligen Meistereſſen ꝛc., angeordnet werden. Auch in der Folge kehrten ähnliche Verordnungen häufig wieder.

Aber alles dies waren bloß halbe Maßregeln. Einen Fortschritt bedeutet erst der Reichsschluß vom 16. August 1731,[2]) der u. a. die lästige Beschränkung der Gesellen- und Lehrlingszahl aufhob und auch die Verwendung weiblichen Personals im Handwerksbetriebe gestattete. Ferner wurden dadurch die ungerechten Bevorzugungen der Meistersöhne ꝛc. für aufgehoben erklärt. Auf diesen Reichsschluß, der dann durch kaiserliches Patent vom 23. April 1772[3]) wieder eingeschärft und erläutert wurde, nahmen die bayerischen Mandate vom 4. August 1764, 9. Januar 1765[4]) und 23. Mai 1772[5]) bezug.

Mit diesen auf freiheitlicher Grundlage fußenden Maßnahmen vertrugen sich aber zahlreiche Verordnungen und Einzelentscheidungen schlecht, die mit jeder Freiheit im krassesten Widerspruch stehen. Sie hatten ihren Grund in den ewigen Zwistigkeiten der Zünfte untereinander, die sich gegenseitig der Gewerbsbeeinträchtigung beschuldigten und Schutz dagegen verlangten. Solchen Beeinträchtigungen zu steuern, bezweckten die zahlreichen Vorschriften über die Art des Rohmaterials, das die einzelnen Zünfte verarbeiten durften, ferner die verschiedenen „Fürkaufverbote". Die Loderer durften also z. B. in erster Linie nur zweischürige inländische Wolle kaufen, einschürige und ausländische nur dann, wenn die auf dem Markte anwesenden Tuchmacher ihren Bedarf gedeckt hatten.

[1]) Mayr, a. a. O. IV, p. 545.

[2]) Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede von Conrad II. bis jetzo. Frankfurt a/M. Koch. 1747. Bd. IV, p. 377.

[3]) Emminghaus, Corpus juris germanici I, p. 582.

[4]) Kreittmayr, Sammlung von 1771, p. 431.

[5]) Mayr, a. a. O. II, p. 876.

3. Fürsorge in bezug auf den Rohstoff.

Die Klagen der Wollarbeiter über Mangel und Teuerung des Rohstoffes, der Wolle und des Garns, waren allgemein. Das Erzeugnis der heimischen Landwirtschaft war schlecht und reichte bei weitem nicht aus zur Deckung des Bedarfs. Die Regierung war daher auch auf Hebung und Veredelung der heimischen Schafzucht bedacht.[1]) Die Behandlung, die dieser Produktionszweig in der Landes-Polizei-Ordnung von 1616[2]) erfahren hatte, war ziemlich stiefmütterlich. Sie verleitet den Landwirtschaftshistoriker Langethal dazu, von einer Beschränkung der bayerischen Schafzucht durch die Landes-Polizei-Ordnung zu sprechen. In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde der Gegenstand in der Gesetzgebung gar nicht mehr berücksichtigt, wohl kaum zu seinem Nachteil. Dagegen wurde unter Max Emanuel thatsächlich ziemlich viel geleistet durch Anlegung größerer Schäfereien auf den kurfürstlichen Schwaigen in Schleißheim und Schwabing, sowie durch Einführung edler Sorten. Leider hatte die Veredelung keinen Bestand, denn nach wenigen Generationen war die Wolle der veredelten Tiere gerade so rauh wie die der gemeinen Landschafe.

Während des spanischen Erbfolgekrieges gingen die kurfürstlichen Schäfereien ein, und nach Beendigung des Krieges kümmerte sich niemand mehr darum. Erst in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts wendete man der Schafzucht und deren Beförderung wieder einige Aufmerksamkeit zu. In ausführlicher Weise befaßt sich mit dem Gegenstand eine Verordnung vom 7. November 1774.[3]) Es wird darin betont, es werde, da

> „gemeinnützliche landwirtschaftliche Veranstaltungen nicht vielen Schaffens und Verordnens, sondern nur allein vorgängig guter Beispiele und reizender Gewinnsüberzeugung bedarf,“

von besonderen Vorschriften und Befehlen abgesehen und nur den

---

[1]) Kreuter, Schafzucht und Wollhandel in Bayern um die Wende des 17. Jhrh. (Zeitschrift d. Landwirtschaftl. Vereins in Bayern 1893, p. 129.)

[2]) Ld.-Pol.-Ordg. III. Buch, 14. Titel, c. 3.

[3]) Mayr, a. a. O. II, p. 907.

Beamten ans Herz gelegt, die Landleute auf die Wichtigkeit und Einträglichkeit der Schafzucht hinzuweisen. Dann heißt es:

> „Da aber dergleichen Erinnerungen beim gemeinen Mann aus der bloßen Vorlesung, ohne thätiges Beispiel, selten den gewünschten Eindruck machen, so versehen Wir Uns gegen Unsere Stände, insbesondere die größeren Grundbesitzer, daß sie mit dem rühmlichen Beispiel in Beförderung der Schafzucht dem gemeinen Bauersmann vorausgehen, auch denen armen Unterthanen mit ein oder andern auf Bestand oder Borg verleihenden Mutterschaf christlich und nachbarlich beispringen."

Ferner wurde das Erscheinen einer ordentlichen Schafzuchtlehre im „Intelligenzblatt" in Aussicht gestellt. Auch wurde, und das ist vielleicht das Beste an der ganzen Verordnung, „zur Aufmunterung dieser landesgedeihlichen Industrie" eine Prämie ausgesetzt

> „für diejenigen, welche vor anderen mit werkthätigen Proben einer Nutzensversuchung vorgehen."

Bemerkenswert ist auch ein Aufsatz über Schafzucht im „Churpfalzbayerischen Intelligenzblatt" von 1782, p. 474 ff. Der Verfasser spricht sich sehr scharf gegen Ausfuhraccisen und Sperren aus, weil hierdurch die Produzenten ermüdet würden. Er geht in seiner Fürsorge für die Schafzucht so weit, daß er fordert, es solle jeder Landwirt gezwungen werden, eine gewisse Anzahl von Schafen zu halten, und er rechnet dann auch wirklich auf Heller und Pfennig aus, was das Land hierdurch in jedem Jahre gewinnen würde, nämlich 1111829 fl.!

Da also die heimische Produktion zur Deckung des Bedarfes nicht hinreichte, so war man von jeher darauf bedacht, die Einfuhr von Wolle und Garn auf jede Weise zu begünstigen. Die Einfuhr von Rohmaterialien war stets accisfrei und nur den hergebrachten Mautabgaben unterworfen. Durch das oben angeführte Generale vom 7. November 1774 wurde den Ausländern gestattet, ihre Schafe ohne Mautentrichtung nach Bayern auf die Weide treiben zu dürfen, wenn sie sich verpflichteten, vor dem Wiederaustrieb deren Wolle im Lande abzusetzen. Für die geschorenen

Schafe hatten sie bloß die halbe Essitomaut zu zahlen, während für die ungeschorenen die volle Abgabe zu entrichten war.

Die merkantilistische Politik war natürlich darauf bedacht, die Ausfuhr der so wichtigen Rohstoffe zu verhindern. Als Handel und Gewerbe anfingen, über die Kirchspielgrenzen hinauszugehen, da finden sich bereits solche Ausfuhrverbote, aber auch schon Klagen über deren Nichtbeachtung. Im 16. Jahrhundert, als es mit den zünftigen Betrieben schon zu hapern anfing, die zünftigen Meister dem Zuge der Zeit nicht mehr zu folgen im stande waren, sahen sie natürlich auch in dem Entgang des Rohstoffes durch die Ausfuhr eine Ursache ihres Niederganges und wendeten sich hilfesuchend an Kaiser und Reich. Es befaßten sich denn auch die Reichstage zu Augsburg 1548 und 1555 mit der Frage, woselbst die Ausfuhr von Wolle und Garn ernstlich verboten wurde, aber mit welchem Erfolg, das erhellt daraus, daß bereits im Jahre 1566 die bayerische Landschaft an Herzog Albrecht V. die Bitte richtete, neuerlich bei dem demnächst zusammentretenden Reichstag auf Erlassung eines Ausfuhrverbotes auf Wolle hinzuwirken.

Diese Verbote kehren im ganzen 17. Jahrhundert regelmäßig wieder, erscheinen in jeder mit der Tuch- oder Zeugmanufaktur sich befassenden Verordnung. Noch am 7. April 1770 wurde ein Wollausfuhrverbot erlassen, und die kurfürstliche Faktorei der Wollenzeug-Manufaktur in Tirschenreuth angewiesen, Partien von 10 Ztr. aufwärts gegen billigen und landläufigen Preis und bare Bezahlung abzunehmen.[1])

Die in bezug auf die Ausfuhr der Schafe erlassenen Gesetze und Verordnungen sind nicht sehr zahlreich, aus dem einfachen Grunde, weil eben nicht viel auszuführen war. Durch Generale vom 19. Juli 1692 war eine „würkliche Schaf- und Lemerspör" angeordnet worden, das Verbot ein paarmal erneuert, im 18. Jahrhundert aber in Vergessenheit geraten. Durch Generale vom 14. Juli 1770 wurde die Ausfuhr von Schafen und Lämmern neuerlich verboten.

Im übrigen wich man im 18. Jahrhundert von der alten Praxis der direkten Sperrung ab und ging nach und nach zum

[1]) Kreittmayrs Generaliensammlung p. 397.

System der Ausfuhrzölle über. So wurde durch Mandat vom 10. Januar 1771 von der Schaf-Sperre ausgenommen,

„was an unbrauchlichen, lungensüchtig, krank gewordenen und sonst mit offenbaren Mängeln behafteten Schafen bei der jährlichen Ausschürzung hinwegzuschaffen ist."

Groß dürfte der Export mit dergleichen Ware wohl nicht gewesen sein!

Ferner wurde die Ausfuhr gestattet, wenn der Schafhalter das quantum und quale der jährlich auszusondernden Schafe im Intelligenz-Comptoir anzeigte, seine Ware sodann zuvörderst der inländischen oder an den incolatsfähigen Orten[1]) befindlichen Metzgerschaft zu billigem Preis angefeilt hatte, sie jedoch nicht anbrachte. Erst dann erhielt er den auf die Stückzahl lautenden Paß, und war ihm die Ausfuhr gegen Entrichtung der Essito-Accise und -Maut gestattet.

Diesem, so wie so schon in jeder Hinsicht beschränkten Rechte des Schafhalters stand außerdem noch eine Verpflichtung gegenüber. Sub 5. der letztgenannten Verordnung heißt es:

„Die Eigenthümer sind schuldig, den Abgang der sogestalten außer Lands verkauften Schafe mit frischen, wollreichen jungen und großen Schafböcken und Müttern zu ersetzen und folglich im Frühjahr von auswärtigen Orten und Ländern dergleichen herein zu bringen und auf Vermehrung und Unterhaltung einer guten, gesunden Heerde sich bestmöglichst zu bestreben; weßhalb auch gnädigst verwilliget wird, daß die Eigenthümer solche gesunde, frische Schafe consumoaccisfrei hereinbringen derfen."

Bald aber drangen freiheitliche Gedanken durch. Bereits unterm 13. September 1773 wurde die Schafsperre wieder aufgehoben und gestattet, Tiere jeglichen Alters, jedoch unter Vorbehalt des Vorkaufsrechtes der inländischen Metzger, gegen Entrichtung der Essito-Maut ins Ausland zu verkaufen, indem man von der

[1]) Hochstifter Freising, Passau, Reichsstadt Regensburg, Salzburgische Stadt Mühldorf. Dieselben genossen mehrere, sonst nur den Landeseinwohnern zukommende Rechte. Vgl. Mayr, a. a. O. I, p. 248; 669. II, p. 826. III, p. 480 f. IV, p. 650.

ganz richtigen Erwägung ausging, daß durch die Absatzerleichterung auch die Lust zur Züchtung der Schafe gesteigert werden würde.

In bezug auf Wolle und Garn wurde durch das Generale vom 2. März 1747,[1]) das Manufakturwesen betreffend, dann in den Maut- und Accisordnungen von 1765[2]) und 1769 angeordnet, daß derjenige, der nachwies, daß er seine Waren im Inlande innerhalb einer gewissen Zeit ausgeboten hatte, ohne sie anzubringen, dieselben gegen Entrichtung eines ganz gewaltigen Ausfuhrzolles ausführen durfte. Der Ausfuhrpaß wurde nach einem Generale vom 3. Juni 1762 außerdem nur erteilt gegen sofortige Entrichtung von 10% des angegebenen Wertes.

Die Höhe der Ausfuhrzölle wechselte. Durch Generale vom 20. Dezember 1726 wurden die Sätze, welche unterm 20. Juni 1722 angeordnet waren, verdoppelt. Die folgende Tabelle bringt beide Ansätze neben einander.

	1722	1726		1722	1726
Garngespunst vom ℔	1 kr.	2 kr.	vom Ztr.	1 fl. 40 kr.	3 fl. 20 kr.
Flachs und Spinnhaar „ „	2 ß	1 kr.	„ „	50 kr.	1 fl. 40 kr.
rohe Wolle „ „	1 kr.	2 kr.	„ „	1 fl. 40 kr.	3 fl. 20 kr.
Wollgespunst „ „	6 ß	3 kr.	„ „	2 fl. 30 kr.	5 fl.

Nach dem Zolltarif von 1765 betrug die Essitoaccise auf Wolle oder Wollengarn per ℔ 2½ kr., d. i. vom Zentner 4 fl. 10 kr., welcher Satz durch den Provisionaltarif von 1769 auf 1 fl. 20 kr. pro Zentner herabgesetzt wurde.

Zahlreiche Verbote richteten sich ferner gegen die sog. „Wollenkauderei", d. i. Aufkauf der Wolle von nicht Gewerbetreibenden. Nach der Ld.-Pol.-Ordg.[3]) von 1616 war der Garn- und Wollkauf bei den Häusern auf dem Lande oder Gey bei Konfiskation verboten. Der Einkauf war nur auf Märkten und nur denen gestattet, die das Material selbst zu ihres Handwerks Notdurft verarbeiteten. Der Kauf der ausländischen Wolle war auf Jahrmärkten allen unbedingt freigegeben, auf Wochenmärkten

[1]) Mayr, I, p. 533.
[2]) Kreittmayr, a. a. O. p. 367.
[3]) II. Buch, 5. Titel.

hatten die Wolle verarbeitenden Handwerksleute das Vorkaufsrecht. Was der angesessene Inländer an Garn oder Wolle zur eigenen Hausnotdurft brauchte, durfte er ungehindert an sich bringen. Tuchmacher durften die ihnen nicht weiter nützliche Wolle an die Hutmacher verkaufen. Den Ausländern war der Fürkauf durchweg verboten, desgleichen den Inländern für Rechnung der Ausländer, oder um sie auf demselben Markte weiter zu veräußern.[1])

Dieses Verbot wurde erneuert durch Mandat vom 13. November 1626 und kehrte dann im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts noch häufig wieder, da es nie beachtet wurde. Namentlich die Metzger, die auf ihren Reisen die Wolle bei den Häusern aufkauften, waren berüchtigt, ferner die Wirte als Vermittler zwischen den Metzgern und den ins Ausland handelnden Juden.

Erst durch Mandat vom 15. Januar 1781[2]) wurde dieses Verbot aufgehoben und der Garn- und Wollhandel bei den Häusern und auf dem Lande freigegeben, da sonst den armen Professionisten und Webern zu viel Schaden geschehe, wenn sie sich erst unter großem Zeitverlust auf den Markt begeben sollten, wo ihnen doch alles vor der Nase weggekauft werde. Aber auch jetzt war der Ankauf bloß den Handwerkern und anderen Leuten nur soweit gestattet, als sie die Wolle ꝛc. selbst verarbeiteten, wollte man damit Handel treiben, so bedurfte es eines von der Oberlandesregierung ausgestellten Patentes.

4. Schutzpolitik und Sorge für Absatz.

Neben dem Mangel an Rohmaterial wurde auch der ausländischen Konkurrenz auf dem heimischen Markt die Verhinderung eines gedeihlichen Fortkommens der heimischen Industrie zugeschrieben. Ihre Unvermögenheit, feine Tücher zu fertigen, gestanden die inländischen Gewerbetreibenden selbst ein. Sie fühlten sich aber durch die auswärtige Konkurrenz insofern beengt, als einesteils die gewöhnlicheren Tucharten, die im Lande selbst auch gefertigt wurden, in immer größerer Masse eingeführt wurden, andererseits der zunehmende Luxus den Leuten die einfachen

[1]) Freyberg, II, p. 365 f.
[2]) Mayr, I, p. 958.

heimischen Stoffe und Loden nicht mehr gut genug erscheinen lasse, da schon jeder Bauersmann in einem feinen Rock gekleidet sein wolle.

Die gefährlichsten Konkurrenten waren die sächsischen und böhmischen Tuchmacher, allen voran die Meißener. Die Schuld des Überwiegens der fremden Tuche auf den inländischen Märkten wurde den Tuchmannigern, den Händlern, zugeschrieben, außerdem beklagte man sich, wie immer, über Hausierer und Juden. Man sagte, es sei richtig, daß die inländischen Gewerbetreibenden nicht so billig produzieren könnten wie die Ausländer, aber wenn auch die heimische Ware etwas teurer sei als die fremde, so werde doch der Unterschied im Preis durch die Güte der Tuche wett gemacht, denn diese seien durchgehends fester als die ausländischen. Die Tuchhändler aber machten beim Verkauf des inländischen Erzeugnisses nicht den Gewinn wie beim ausländischen und deshalb, aus gemeinem Eigennutz, trügen sie dazu bei, das heimische Gewerbe zu vernichten.

Die Regierung glaubte nun, auf grund der zahlreich erholten Gutachten und eingelaufenen Vorschläge zur Überzeugung gekommen zu sein, daß die heimische Industrie sehr wohl imstande wäre, bei genügender Unterstützung den Bedarf des Landes an gemeinem Tuch, das sind die Tuche im Preise bis zu 3 fl. pro Elle (im fertigen, zubereiteten und gefärbten Zustande) zu decken, und beschloß daher, ihr Erzeugung und Verschleiß derselben vorzubehalten. Es ergingen also zahlreiche Verordnungen dahin, daß die Einfuhr solcher Tücher verboten wurde. Wir werden später etwas genauer darauf zurückkommen. Die Einfuhr der Tücher im Preise über 3 fl. pro Elle war gestattet, jedoch mußte für sie eine Einfuhraccise von wechselnder Höhe bezahlt werden. Dieselbe war im großen und ganzen nicht besonders hoch, da damit keinerlei wirtschaftspolitische, sondern lediglich fiskalische Zwecke verfolgt wurden.

Im 18. Jahrhundert wurde auch hier etwas Milderung geschaffen. Im Prinzip blieb man dem Einfuhrverbot treu: das Generalmandat vom 27. Oktober 1746[1]) versprach noch den

[1]) Mayr, I, p. 532.

Gewerbetreibenden „allen benöthigten Vorschub mittels Erlassung der nöthigen Inhibitionen zu verschaffen".

Da man sich aber der Überzeugung nicht verschließen konnte, daß der Bedarf „zur Zeit" im Inlande nicht gedeckt werden könnte, so wurden den Händlern gegen eine Bescheinigung, daß sie ihren Bedarf im Inland nicht auftreiben konnten, vom Kommerzienkolleg oder der sonst zuständigen Behörde Pässe auf Einfuhr des darin bezeichneten Quantums Tuch aus dem Auslande erteilt. Als Nachweis dafür, daß man sich um Erlangung des begehrten Tuches im Inland bemüht hatte, genügte ein Ausweis der Hauptniederlage der kurfürstlichen Landtuchmanufaktur[1]) des Inhalts, daß das verlangte Tuch nicht vorhanden sei.

Das gemeine Tuch unterlag, soweit es eingeführt werden durfte, einer ganz gewaltigen Besteuerung. Die Sätze änderten sich oft. Gewöhnlich wurde bei einer Neuordnung der Accisen auch das bereits im Lande vorhandene, vor der Neuordnung eingeführte, bei Händlern und Krämern befindliche ausländische Tuch noch einer Nachbesteuerung unterworfen.

Die Belastung der Einfuhr erhellt aus folgender Zusammenstellung:

1. nach Mandat von 1722:
   Tuch über 3 fl. die Elle . . . . 6 kr. per Ztr.
   „ unter 3 „ „ „ . . . . 5 fl. — „ „ „
2. nach Mandat vom 2. März 1747:[2])
   Tuch über 3 fl. die Elle außer obigem noch 6 kr. per Elle.
   „ unter 3 „ „ „ „ „ „ 30 „ „ „
   Das im Inland bereits vorhandene Tuch unter 3 fl. wurde mit 15 kr. per Elle belastet.
3. nach dem Erläuterungsmandat vom 10. Juli 1747:[3])
   Tuch unter 3 fl. die Elle 25 fl. (+ 5 fl. sub 1) per Ztr.
4. nach Mandat vom 28. August 1749:
   Tuch unter 2 fl. . . . . 12 fl. 30 kr. per Ztr.
   alles andere frei.

---

[1]) Was unter „Landtuchmanufaktur" zu verstehen ist, vgl. unten p. 277.
[2]) Mayr, I, p. 533.
[3]) Mayr, III, p. 411.

5. Tarif von 1765:

Tuch von	6 fl.	die Elle	6 kr.	per Elle.
„ „	3 „	„ „ aufwärts . . .	9 „	„ „
„ „	2—3 „	„ „	12 „	„ „
„ unter	2 „	„ „	24 „	„ „

6. Additionale vom 12. April 1766:

Tuch von	3 fl.	und mehr	3 kr.	per Elle.
„ „	2—3 „	. . . . .	15 fl.	„ Ztr.

Dies wurde auf Beschwerde der Tuch- und Zeugweber durch Mandat vom 31. Dezember 1767 dahin abgeändert, daß

von Tuch ꝛc. über	6 fl.	per Elle . . .	6 kr.	per ℔
„ „ „ von	3—6 „	„ „	9 „	„ „
„ „ „ „	2—3 „	„ „	12 „	„ „
„ „ „ unter	2 „	„ „	24 „	„ „

erhoben wurden, was eine Erhöhung gegenüber dem Tarif von 1765 bedeutete, da auf 1 Ztr. = 100 ℔ höchstens 4 Stück à 20 Ellen gingen.

Der Tarif von 1774 bezw. 1787 belastete

Tuch überhaupt mit . . . . . 12 kr. per ℔

Auf Spezialfälle, in denen noch höhere Belastung eintrat, wird später, bei Besprechung der Zeugmanufaktur, zurückzukommen sein.

Daß diese hohen Zölle Veranlassung zu einem blühenden Schmuggel gaben, liegt auf der Hand. Um demselben entgegenzutreten, waren genaue Vorschriften über Paßwesen, Grenzkontrolle, Obsignation, Plombierung, Abstoßung gegeben, außerdem war eine große Zahl von „Überreitern" zur Ausübung des Sicherheitsdienstes an der Grenze und zur Vornahme von Visitationen im Lande aufgestellt. Der Eifer der Beamten sollte dadurch gesteigert werden, daß dem Denunzianten und Aufgreifer ein bestimmter Teil, meist 1/4 des Wertes der konfiszierten Sache versprochen wurde.

Die Abgaben, die von den Waren erhoben wurden, unterschied man in Accisen und Mauten. — Die Accise entspricht den heutigen Zöllen, sie wurde erhoben gelegentlich der Einfuhr und der Ausfuhr, als „Consumo"- und „Essito"-Accise, während die Durchfuhr, der „Transito"-Verkehr, accisfrei war. Die Maut war eine

Abgabe, welche „hergebrachter Weise“ von den Waren an den Grenzen erhoben wurde. Es gab Consumo-Maut für die Einfuhr, Essito-Maut für die Ausfuhr und Transito-Maut für die Durchfuhr. Die Maut hatte der Accise gegenüber mehr den Charakter einer Gebühr, da sie erhoben wurde gleichsam als Entgeld für die beim Passieren der Waren vorgenommenen Handlungen der Grenzbeamten, z. B. Visitieren der Waren. Allerdings wurden für gewisse Manipulationen, z. B. Obsignieren, eigene Abgaben erhoben.

Im allgemeinen herrschte auf dem Gebiet des Zoll- und Mautwesens bis in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts die größte Zerfahrenheit. Nach den bei den archivalischen Akten befindlichen zeitweisen Berichten kannten sich die Beamten meist selbst nicht aus. Erst durch die Maut- und Accisordnung von 1765 wurde einigermaßen Ordnung geschaffen, indem durch dieselbe alle früheren Mautordnungen ꝛc. aufgehoben wurden. Auch wurde dadurch die Belastung des Binnenhandels beseitigt und nur mehr der Außenhandel herangezogen. Die Unterscheidung in Accise und Maut wurde aber erst durch den Tarif von 1774 beseitigt.

Betrachten wir nun ein wenig die Behandlung, die ein vom Ausland hereinkommender Tuchballen seitens der Zollbehörden u. s. w. erfuhr.

Wurde eine für den Konsum bestimmte Ware eingeführt, so wurde zunächst an der Grenze in der dort befindlichen Mautstation untersucht, ob es sich um eine Ware handle, zu deren Einfuhr ein vom Kommerzienkolleg ꝛc. ausgestellter Paß notwendig war, wie z. B. bei Tuch im Werte bis zu 3 fl. pro Elle. War dies der Fall und der Paß auf seine Richtigkeit geprüft, so wurde Stückzahl, Qualität und Gewicht auf demselben vermerkt, und die Ware „verobsigniert“, d. h. versiegelt, so daß man ohne Verletzung der Siegel nicht dazu kommen konnte. Dafür wurde eine eigene Obsignations-Gebühr, meist 2 kr. pro Stück erhoben. Sodann wurde die Consumo-Maut erhoben. Dieselbe war verschieden, betrug nach dem Tarif von 1765 für den Zentner Tuch oder andere Wollwaren bei Einfuhr zu Wasser 18 kr., zu Lande 9 kr. Am Bestimmungsorte oder dem demselben nächstgelegenen Aufschlag

amt angelangt, wurde im Beisein der Beschaukommission zunächst die Obsignation „abgestoßen", wofür unter Umständen ein „Abstoßgeld" entrichtet werden mußte. Dann wurde der Ballen nach allenfalls darin enthaltener Kontrebande durchsucht, die Ware durch die Beschaukommission auf ihre Güte geprüft und plombiert und dem entsprechend die Accise erhoben, die jedoch nur von 90% des angegebenen Wertes erhoben wurde. Für die Beschau mußte auch noch eine Gebühr entrichtet werden, meist für jedes Kommissionsmitglied 2 kr. pro Stück.

Für Transitgüter war sowohl beim Eintritt als bei Verlassen des bayerischen Gebietes die Transito-Maut zu entrichten. Da dieselbe also 2mal bezahlt werden mußte, andererseits weil man den Transit fremder Waren durch bayerische Lande wegen des Geldes, was die Fuhrleute u. s. w. ins Land brachten und daselbst verzehrten, nach Möglichkeit befördern wollte, war sie nur gering und betrug nach dem Tarif von 1765 nur 1/3 der Consumo-Maut. Transitgüter wurden ganz besonders sorgsam obsigniert und außerdem ein Begleitschein mitgegeben, eine „Pollite", auf der alles, Gewicht, Gattung, Stückzahl, Art der Obsignation, Zahl der Siegel ꝛc., genau verzeichnet war, was dann vor Verlassen des Landes genau nachgeprüft wurde.

Konnte man die Waren im Inland nicht anbringen, so wurde bei deren Wiederausfuhr die Accise gewöhnlich wieder zurück vergütet. Die Consumo-Maut dagegen blieb verfallen, der Ausführer mußte sogar noch die Essito-Maut bezahlen. Für Tücher unter 3 fl., sowie für viele Zeugwaren wurde jedoch der Rückzoll vielfach verweigert oder nicht ganz bezahlt, einmal um von dem Hereinbringen solcher Waren abzuschrecken, andererseits aber wohl auch, weil die Kontrolle darüber, daß dies wirklich früher importierte ausländische und nicht inländische, zu exportierende Ware sei, zu schwierig war. Für die im Land erzeugten Stoffe hätte dies ja eine Art Ausfuhrprämie bilden können und wäre als solche der bayerischen Industrie vielleicht nicht unförderlich gewesen. So günstig aber auch die Regierung der Wollenindustrie stets gesinnt gewesen sein mag: Das Interesse ihres Geldbeutels stand ihr höher. Zu einer Ausfuhrprämie konnte sie sich nicht entschließen,

es hat außerdem den leitenden Kreisen allem Anschein nach das Verständnis hiefür gefehlt.

Von den zahlreichen Erlassen und Strafandrohungen gegen die Hausierer sei hier nur auf die einschlägigen Bestimmungen der Ld. Pol. Ord.[1]) und die Verordnung vom 15. März 1689 hingewiesen, wonach ihnen für den ersten Betretungsfall Konfiskation ihrer Waren, für die weiteren aber empfindliche Zuchthausstrafe angedroht war.

Wie schon oben erwähnt, wurde als weiterer Grund des Rückganges im Absatz der eigenen Erzeugnisse und der wachsenden Nachfrage nach den fremden Tüchern der immer mehr zunehmende Luxus, die steigende Kleiderpracht angesehen, welche größere Vorliebe für die mehr ins Auge fallenden ausländischen als für die derben einheimischen Erzeugnisse hege, die ganz verachtet würden.

Um dem abzuhelfen und den Gewerbetreibenden Abnehmer zu schaffen, wurden während des ganzen in Frage kommenden Zeitraumes Mandate gegen den Luxus geschmiedet und Kleider ordnungen verfaßt, die fast alljährlich wie die heutigen Modeberichte wiederkehrten. Das Generalmandat vom 4. März 1747[2]) bestimmte z. B., daß mit Ausnahme der Ratsherrn und vornehmeren Bürger in den Städten die Bürger und Bauern zu ihrer Kleidung kein anderes Tuch als „in Unsern Landen und in der Obern Pfalz fabrizirt werden kann," verwenden dürfen. Thaten sie es doch, so wurde die Kleidung konfisziert und der Übelthäter mit Zahlung von 10 Thalern bestraft. Namentlich sollten die Schneider beobachtet werden, und wenn sie solche Stoffe verbotenermaßen verarbeiteten, sollten sie mit Niederlegung des Handwerks, eventuell mit Leib oder Geldesstrafe gestraft werden. Von dem Werte der konfiszierten Sache und dem Betrage der Geldstrafe erhielten der Denunziant, die Obrigkeit und die Manufakturskasse je ein Drittel.

Durch Generale vom 7. November 1749[3]) wurde obige Kleiderordnung neuerlich eingeschärft und verfügt, daß nur „ge

[1]) V. Buch. 3. Titel.
[2]) Mayr, I, p. 720.
[3]) Mayr, I, p. 737.

freyte" Personen, nämlich Adel, Räte, Doktores, Beamte, Lizentiaten und Siegelmäßige, nebst Frauen und Kindern, Gold und Silber tragen durften. Den gewöhnlicheren Bürgern, Bauern ꝛc. war es verboten, anderes Tuch oder Zeug als bis zu 2 fl. die Elle zu tragen. Ältere, vor Erlaß dieser Verordnung vorschriftswidrig angefertigte Kleider durften bis zum 1. Januar 1750 aufgetragen werden.

Wiederholungen dieser Vorschriften bringen die Mandate vom 12. November 1750, 1. April 1751[1]) und 21. August 1752.[2]) Nach letzterem Mandat war den gemeinen Bürgern in Städten und Märkten, sowie den Bauern und Handwerkern der Gebrauch eines feinen Tuches von über 2 fl. die Elle verboten, dagegen

„den vornehmern und ansehnlicheren Bürgern in Hauptstädten, den Ratsgliedern in Städt und Märkt, mindern Beamten, Kanzlisten, Hofmarksrichtern, Secretairen, Kammerdienern, Hausmeistern, nebst Weib und Kindern, Kammermägden, Beschließerinnen und Unteroffiziersweibern"

feinere Tücher, etwas Seide und Sammt gestattet,

„nicht aber Silber und Gold und ausländische Spitzen."

Wollte von den „ungefreyten" Personen jemand diese bessere Kleidung tragen, so mußte er dafür eine Abgabe von jährlich 30 kr. zahlen.

5. Maßnahmen zur Hebung der Technik.

Die Regierung gelangte frühzeitig zur Einsicht, daß mit einseitigen Abwehrmaßregeln gegen die auswärtige Konkurrenz dieselbe noch nicht aus dem Felde geschlagen sei, daß das heimische Gewerbe seinerseits auch vorgehen, in den Wettkampf eintreten und zeigen müsse, daß es etwas leisten könne, wollte es sich wieder emporringen und auf die Dauer behaupten. An den patriotischen Sinn der Unterthanen und das christliche Gefühl der Tuchhändler allein konnte man nicht appellieren, es mußte auch etwas geboten werden, aus dem ersichtlich war, daß man dem Ausland ebenbürtig sei.

[1]) Ebenda p. 740.
[2]) Ebenda p. 759.

Der Vorzug nun, den das Ausland dem einheimischen Gewerbe gegenüber hatte, bestand, abgesehen von besserem Rohstoff, in einer vollkommeneren Technik, die es ermöglichte, nicht nur bessere Ware herzustellen, sondern auch den Rohstoff besser auszunützen und selbst minderwertigen Erzeugnissen ein gefälliges Äußeres zu geben. Es liegt nun halt einmal in der menschlichen Natur, daß sie auf das Glänzende und ins Auge Fallende mehr Gewicht legt als auf das Bescheidene und Gediegene. Der erwägende, verständige Mann mag ja eingesehen haben, daß die einheimische Ware trotz ihrer Schlichtheit und Derbheit gut sei; die wenigen Leute, die diese Überzeugung hegten und auch danach handelten, konnten aber einem sinkenden Gewerbe nicht aufhelfen. Das konnte bloß der Massenabsatz. Die große Masse aber liebte das Glänzende, und wollte man sie für sich gewinnen, so mußte man ihr eben das bieten, was ihr gefiel.

Daher war schon Maximilian I. darauf bedacht, die Zubereitungsgewerbe, Tuchscherei und Schönfärberei, auf die damals erreichte Höhe der Technik zu bringen. Im 16. Jahrhundert war in England eine neue Art der Tuchbereitung aufgekommen, die gar bald ihren Eingang auch in Deutschland, namentlich in Nürnberg, gefunden hatte, woselbst sich eine eigene Zunft der „englischen" Tuchscherer und Färber gebildet hatte, deren Kunstfertigkeit weit berühmt war. Maximilian I. trachtete, diese Kunst auch in sein Bayerland zu verpflanzen; es gelang ihm auch, im Jahre 1628 einen Tuchscherer Namens Jansen und einen Färber Namens Paur aus Nürnberg nach München zu ziehen. Hier traten beide zum Katholizismus über und erklärten sich bereit, ihr Handwerk auszuüben und Lehrlinge auszubilden. Nach langem Widerstreben und erst, nachdem Maximilian in ganz energischem Tone zu reden angefangen hatte, räumte die Stadt dem Färber das alte städtische Farbhaus auf dem Anger ein, das zur Zeit leerstand und einigen Stadtknechten zur Wohnung diente; auch gewährte sie die nötigen Kapitalien zur Einrichtung.

Dem Färber ging es bald ziemlich gut. Desto schlimmer war es mit dem Tuchscherer bestellt. Die wenigen Tuchmacher der Stadt boten nicht genügend Arbeit, der Hof war in den Kriegs-

zeiten auch eine schlechte Kundschaft; kurz, der Mann fristete ein kümmerliches Dasein. Um ihm aufzuhelfen, wurde unterm 3. März 1629 bei strenger Strafe angeordnet, daß alle im Land verfertigten Tuche, die früher nach Nürnberg und anderen Städten zum Bereiten geschickt worden waren, nunmehr nach München gebracht werden sollten. Aber obgleich dieses Gebot in den folgenden Jahren mehrfach wiederholt wurde: es half nichts. Bei den unruhigen Zeiten war eben gebieten leicht, aber das Befohlene ausführen oder dessen Ausführung überwachen, oft ein Ding der Unmöglichkeit. Färberei und Schererei gingen auch unter.

Ferdinand Maria und Max Emanuel erneuerten diese Einrichtungen und erließen ähnliche Vorschriften. Im 18. Jahrhundert trat dann an die Stelle der doch nur unwirksamen Verbote die Verzollung, indem von den Tüchern, die roh nach Nürnberg, Regensburg, Passau oder Salzburg zur Veredelung gesendet wurden, bei der Ausfuhr die volle Effito-Maut und -Accise, bei der Wiedereinfuhr die volle Consumo-Maut und -Accise erhoben wurde, so daß sie noch schlechter als ausländische Tücher behandelt wurden.

Auch auf Verbesserung des Gespunst war man bedacht, indem man an die Stelle des Lohnes nach dem Pfund versponnener Wolle den Lohn nach dem gesponnenen Strenel Garn setzte, der mit der Feinheit des Garns zunahm.

6. Unternehmungen zur Hebung des Verlags.

Alle bisher besprochenen Klagen der Gewerbetreibenden haben nicht die Bedeutung wie die Klagen über Mangel an Kapital und Verlag, und alle im Vorgehenden behandelten Maßnahmen erwecken nicht das Interesse, welches man den Unternehmungen der Regierung zur Abhilfe der letzteren Beschwerdegründe entgegenbringen muß.

Die Wollenarbeiter erklärten, sie verfügten über zu wenig Kapital, um bei günstiger Preiskonstellation sich Rohmaterial auf Vorrat zu kaufen. Wollten sie gute böhmische oder sächsische Wolle bekommen, so müßten sie dieselbe an Ort und Stelle, wo sie produziert werde, kaufen. Die Reise dahin koste aber dem

einzelnen zu viel Geld und Zeit; außerdem könne jeder nur ein verhältnismäßig kleines Quantum für den eigenen Bedarf erstehen, und das käme dann unverhältnismäßig teuer zu stehen. Demnach seien sie außer stande, mit dem ausländischen Weber, der an der Quelle sitze, zu konkurrieren. Früher sei die Sache anders gewesen, da habe der Kaufmann den Verleger gemacht und jeder Händler 25—30 Meister versorgt, indem er den Tuchmachern entweder mit Kapital unter die Arme griff, so daß sie sich mit gutem Rohstoff versehen konnten, oder selbst an Ort und Stelle Wolle aufkaufte und dann den Tuchmachern vorschoß, die ihrerseits dann das fertige Produkt ihm ablieferten und denen das erhaltene Darlehen vom Preise abgezogen wurde.

Wir haben oben erwähnt, daß dieses Verlagssystem bei den Tuchmachern bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts aufgehört hatte und auch für die Münchener Loderer in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts aufhörte, während es sich bei den Erdinger Loderern noch durch das ganze 18. Jahrhundert findet.

Dieses Verlagssystem hatte auch seine Schattenseiten gehabt. Die Erdinger Loderer klagten 1682 heftig über die Sklaverei, in der sie sich gegenüber ihren Verlegern befänden. Die Münchener Lodenweber hatten deshalb auch schon in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts versucht, sich frei zu machen und ihre Waren selbst auf dem Bozener Markt feilzubieten. Bald aber merkten sie zu ihrem Schaden, daß es doch besser war, als sie noch einen kapitalkräftigen Hintermann hatten.

Man schlug verschiedene Hilfsmittel zur Beseitigung dieses Kapitalmangels vor. Von den zur Zeit Maximilians I. an die Münchener Gschlachgewandtner durch Magistrat und Landschaft gemachten direkten Kapitalvorschüssen in den Jahren 1612 und 1622 wurde oben schon gesprochen.[1]) Zur selben Zeit tauchte der Plan auf, die Stiftungsgelder, die doch nur brach lagen, als Verlagskapital zum Ankauf von Rohmaterial heranzuziehen, es wurde aber nichts daraus. Ferner wurde vorgeschlagen, die Zünfte sollten sachverständige Vertrauensmänner in die Produktionsländer

[1]) Vgl. p. 248.

entsenden, um die Wolle im großen aufzukaufen, die dann von Zunftwegen an die einzelnen Meister zu verteilen wäre. Auch dies blieb Vorsatz. Verwirklichung fand ein ähnlicher Gedanke in den letzten Jahren der Regierung Max Emanuels; mit welchem Erfolg, werden wir noch sehen.

In die Zeit Ferdinand Marias fallen die phantastischen Pläne Bechers, von denen speziell sein Vorschlag, ein allgemeines Kaufhaus in München zu errichten, hervorgehoben werden mag. Seine Bestrebungen haben bloß theoretischen Wert, und da darüber bei Freyberg, Bd. II, p. 386 ff. und Simonsfeld, Bayerns Kolonialpläne (Allgemeine Zeitung 1885, Beilage Nr. 172, 174, 176) ausführlich berichtet ist, so mag hier darüber hinweggegangen werden.

Von größtem Interesse sind aber die Versuche, welche in der Folgezeit vonseiten der Regierung gemacht wurden mit Einrichtungen, die einerseits die Vorteile des Verlagssystems bieten, andererseits die Ausbeutung der Verlegten durch den Verleger verhindern sollten. Es ist ja richtig, es lag diesen Experimenten vielfach ein fiskalisches Interesse zu grunde, nämlich das, für Armee und Hof billige und gute Ware zu bekommen, aber im großen und ganzen verfolgten sie doch auch einen idealen Zweck: zur Hebung des Gewerbes und der Industrie beizutragen, einerseits als Musteranstalten, die zur Nachahmung aneifern, andererseits dadurch, daß sie den Gewerbetreibenden im Lande guten und billigen Rohstoff verschaffen und genügenden Absatz sichern sollten.

Diese Zwecke suchte die Regierung einesteils durch Gründung von staatlichen Fabriken, andererseits durch Begünstigung von Handlungskompagnien zu erreichen.

A. Die kurfürstliche Tuchfabrik in der Au.[1])

Im Jahre 1679 wurde in der Au bei München eine ärarialische Tuchfabrik eingerichtet. Ihren Betrieb begann sie mit 50 fl. Betriebskapital und 2 Zentnern Wolle.[2]) Durch Mandat vom 10. September 1680 erhielt sie ihre Organisation. Die Betriebsmittel

[1]) Vgl. hiezu Anhang I.
[2]) Freyberg, II, p. 429.

schoß das Hofzahlamt vor, auch wurden ihr für eine Reihe von Jahren die Erträgnisse des Tabak-Appalto zugewiesen.[1]) Im Jahre 1682 wurde für sie ein großes Gebäude in der Au erbaut und mit allem Nötigen versehen. Eine Abbildung und Beschreibung hievon findet sich bei Wening, die vier bayerischen Rentämter. 1704. Bd. I, p. 2.[2])

Danach war es ein großes viereckiges, 3 Stock hohes Gebäude, die Hauptfront nach Westen, mit einem schönen Hof und Holzhof, dicht am Berge gelegen, auf welchem sich die Tuchrahmen befanden. Der ganze Südtrakt umfaßte die „große Waydt- und Schönfärberey sammt denen kupfernen und zünnernen Kösseln", das Erdgeschoß der Hauptfront diente der „Blauerey und denen Waydtküppen", im Osttrakt waren die Pressen, Scherer und Zubereiter untergebracht, am Fuße des Berges war die Walke, zu welcher der vorbeifließende Bach benützt wurde, im Nordtrakt waren die „Holländische Tuchmacherey aus spanischer Wolle", sowie die „inländischen" Tuch- und Zeugmacher, im Westtrakt Spinner, Kartätscher und Kniestreicher untergebracht.

Zur Fabrik gehörten eine Anzahl Häuser in und vor der Stadt, so ein Spinnhaus auf dem Anger, zwei Spinnhäuser vor dem Sendlingerthor, das sogenannte Schäffersche Haus in der Au, gegenüber der Fabrik, ebenfalls als Spinnhaus eingerichtet, endlich das sogenannte „Fabrica Haus" auf dem Rindermarkt und im Rosenthal, ein prächtiges Gebäude, das 1693 errichtet worden war und als Warenniederlage diente.[3]) Außerdem bestanden Filialen, d. h. Niederlagen und Verlagsstellen in Amberg, Braunau und Ingolstadt.

Die Fabrik war direkt dem Kommerzienkolleg unterstellt. Direktor war anfangs Freiherr von Neuhaus, Oberverweser Freiherr von Mühlau und Peter Paul Prößl, der während der ganzen Dauer des Bestandes der Fabrik, von 1683 bis 1720

[1]) Freyberg, II, p. 430.

[2]) Vgl. Beilage 2.

[3]) Eine Abbildung ist enthalten bei Aufleger und Trautmann, Alt-München.

bei ihr thätig war. Er bezog ein jährliches Gehalt von 500 fl.[1]) und ab und zu eine Remuneration. Außerdem waren noch angestellt ein Rechnungskommissär, ein Buchhalter, Magazinverwalter u. dgl. m. In den Baulichkeiten der Fabrik selbst wurden beschäftigt eine Anzahl Meister, namentlich für die holländische Tuchmacherei, für welche in den erwähnten Spinnhäusern arme Weiber, Kinder, alte Soldaten ꝛc. das nötige Garn herstellen mußten. Auch die Züchtlinge und sonstige arme Teufel der Umgegend arbeiteten für die Fabrik, die im Jahre 1690 bereits 25 Stühle besaß und gegen 2000 Personen beschäftigte. Sie verarbeitete vor allem die Wolle der kurfürstlichen Schäfereien in Schleißheim und Schwabing, und außerdem böhmische Wolle, die sie in Leipzig im großen einkaufte. Einheimische Wolle wurde fast gar nicht verarbeitet, so daß sie im Wollkauf den heimischen Wollarbeitern keine Konkurrenz machte.

Erzeugt wurden Tuch, Zeuge und Strümpfe. Die Fabrik war aber nicht nur Produktionsstätte, sie war hauptsächlich auch Verlagsanstalt. Sie bestellte die Arbeit bei den zünftigen Gewerbsmeistern, denen sie Vorschüsse teils in Geld, teils in Gespunst machte. So beschäftigte sie fast sämtliche Wollarbeiter von München und Umgebung.

Die Fabrik arbeitete nicht für den Verkauf an Private, sondern nur für die kurfürstliche Armee. Lediglich die mit der Fabrik verbundene Walke in Menzing, sowie die Färberei und Tuchbereiterei wurde auch von den Tuchmachern, die nicht für die Fabrik arbeiteten, benützt. Für das Militär war die Fabrik eine Art Bekleidungsamt. Sie lieferte alles, nicht nur Tuch, sondern auch fertige Monturen, Hüte, Lederzeug, Schuhzeug, sogar Pferde. Zur Ausrüstung mußte jeder Soldat jährlich 12 fl. beitragen, die ihm von seiner Löhnung abgezogen und durch das Kriegszahlamt an die Fabrik ausbezahlt wurden. Wegen dieser Lieferungen für das Militär war sie Hauptabnehmerin der Münchener Gewerbsleute. Denselben gab sie in 14 Jahren, 1682—1696, über 1 000 000 fl. zu verdienen. Monturen lieferte sie in der

[1]) Freyberg, II, p. 429.

Zeit von 1682 bis 1704 um rund 3 760 000 fl. Den Münchener Tuchmachern allein hat sie in 14 Jahren um über 120 000 fl. Tuch abgenommen.[1])

Ihren Zweck als Bekleidungsamt erfüllte die Fabrik während der ersten 15 Jahre ihres Bestehens ganz gut, die Färberei warf sogar einen ganz netten Überschuß ab. Infolgedessen wurde, wie natürlich nicht anders zu erwarten war, dieses Unternehmen sofort finanziell ausgebeutet, während man seinen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkam. Die Fabrik zahlte jährlich zum Bau von Schleißheim 12000 fl., das Kriegszahlamt aber blieb mit seinen Zahlungen im Rückstand. Daher bestand thatsächlich immer ein Defizit, das jedoch in der Zeit vor dem spanischen Erbfolgekrieg, wenigstens zeitweise, durch Vorschüsse des Hofzahlamts und aus der Tabakappaltokasse gedeckt wurde.

Bereits Ende der neunziger Jahre des 17. Jahrhunderts beginnen die finanziellen Schwierigkeiten. Die Bilanzen schließen ja rechnerisch immer mit einem Gewinn ab, indem die Aktiven und „Schulden herein" die „Schulden hinaus" immer ganz bedeutend überwiegen. Trotzdem geriet die Fabrik immer tiefer in Schulden. Die „Schulden herein" waren eben meist Forderungen gegen Militärfiskus und Hof; von denen aber jemals etwas zu bekommen, dazu war keine Aussicht vorhanden. Max Emanuel residierte, praßte und spielte in Brüssel und dachte nur daran, neue Schulden zu machen, nicht aber die alten zu zahlen. Gewiß lag ihm die Fabrik am Herzen, er suchte sie auf alle mögliche Weise zu fördern, sendete sogar im Jahre 1699 einen berühmten belgischen Tuchbereiter nach München, dem zu Liebe eine Anzahl ganz eigener Tuchrahmen „auf der Schanz negst dem Einlaß gegen den Isserthor" aufgestellt wurde, aber das Nötigste, Geld zur Bezahlung der Schulden, hatte er nie. 1699 schloß die Bilanz ab mit

355 175 fl. 44 kr. Schulden herein,
335 025 fl. 47 kr. „ hinaus.

Auch diesmal ergab sich also ein Überschuß. Aber unter dem Aktivvermögen befanden sich nach dem Berichte Mühlaus für

[1]) Vgl. Anhang Tabelle 2. und 3.

178 781 fl. Waren, die tot dalagen und keinen Abnehmer fanden, weil das in Bayern vorhandene Militär verringert worden war und die auswärtigen Truppen nicht mehr durch die Fabrik ausgerüstet wurden. Außerdem waren die Preise der Waren viel zu hoch angesetzt, so daß den Privaten jegliche Kauflust verging. Ferner befanden sich unter den Aktiven 90 938 fl. Ausstände des Hofkriegszahlamts, auf die nicht zu rechnen war. Diesen problematischen Aktiven standen aber unter den „Schulden hinaus" 256 940 fl. Schulden für Wolle, Farbe und andere Materialien gegenüber, die unbedingt bezahlt werden mußten.

Es wurden daher schon um die Wende des 17. Jahrhunderts Stimmen laut, welche Aufgabe dieses Unternehmens oder doch wenigstens dauernde Vereinigung desselben mit den noch zu besprechenden Handelskompagnien verlangten. Der Kurfürst wollte aber davon nichts wissen, und die Fabrik frettete sich fort. Während der kaiserlichen Administration unterblieb die Montierung der Truppen, weshalb die Tuchmacherei fast ganz eingestellt und nur die Färberei und Bereiterei weiter betrieben wurde.

Nach seiner Rückkehr gedachte Max Emanuel den Betrieb wieder fortzusetzen und ließ sich einen Auszug über den Vermögensstand der Fabrik vorlegen. Diese Bilanz[1]) schloß natürlich auf dem Papier wieder mit einem Aktivrest ab. Die Aktiven aber bestanden aus ungefähr 400 000 fl. Ausständen, für die das Hofkriegszahlamt aufzukommen hatte, ferner aus dem in den Immobilien steckenden Wert, welcher mit rund 100 000 fl. angegeben wurde.[2]) Außerdem hatte die Fabrik im Laufe der Zeit an den Hof und zu Hofzwecken ca. 180 000 fl. gezahlt,[3]) die auch

[1]) Freyberg, II, p. 434.

[2]) nämlich:

2 Fabrikhäuser	36 000 fl.	Schönfärberei	6 000 fl.
Haus im Rosenthal . .	12 000 fl.	Walken in Giesing . .	1 800 fl.
Seidenhaus in der Au .	18 000 fl.	Fabrikhäuser Braunau .	8 500 fl.
Seidenhaus am Anger .	10 000 fl.	Fabrikhäuser Amberg .	4 730 fl.
Schäffer'sches Haus . .	4 500 fl.	Fabrikhäuser Ingolstadt .	1 688 fl.

[3]) Bis 30. März 1715 hatte die Fabrik dem Kurfürsten avancirt:

Aus Farbgewinn Gelder nach Brüssel	37 184 fl.
Dem Baron Berchem	27 121 fl.

unter die Aktiven gerechnet wurden. Diesen „Aktiven“ aber standen 175121 fl. Schulden gegenüber, welche längst fällig waren und gezahlt werden mußten.

Trotz dieser ungünstigen Lage wurde versucht, die Sache noch fortzuführen. Die Fabrik lieferte noch bis 1719 Monturen für die Armee, aber auch hierfür blieb das Kriegszahlamt jährlich durchschnittlich 8000 fl. schuldig.

Den Schwanengesang des einst so stolzen Unternehmens, das nach den Worten Zirngiebels[1]) „seinesgleichen in ganz Deutschland nicht hatte,“ stellt dar ein Bericht[2]) des getreuen Verwesers Prößl, der von 1682 bis 1720, in welchem Jahre er starb, bei der Fabrik angestellt, ihr jugendliches Vorwärtsstreben, ihre höchste Blüte und ihren tiefsten Verfall mit angesehen hatte, und mit dem sie auch zu Grabe getragen wurde. Prößl klagt, die Verordnungen zu gunsten der Fabrik würden nicht mehr gehalten, von den Ausständen gehe nichts ein, so daß man nicht im stande sei, die Lieferanten zu bezahlen. Die sog. „Tuchniederlage“[3]) beanspruche mehrere Gebäulichkeiten und verlange, daß das von der Fabrik gelieferte Tuch der bürgerlichen Beschau unterworfen werde. Die Armee entziehe ihr die Lieferung der Monturen — sie suchte eben bei anderen Leuten Schulden zu machen! — und auch die kurfürstliche Hofkämmerei beziehe ihren Bedarf nicht mehr bei der Fabrik und lasse obendrein die auswärts gekauften Tücher nicht mehr bei der Schönfärberei der Fabrik, sondern „zur ungemeinen Schimpfierung“ derselben beim Stadtfärber Mayr färben. Da kein Geld eingehe, könne die Fabrik ihre Arbeiter nicht mehr bezahlen, und die guten Meister zögen weg. Sie könne auch keine

---

Fürst Fürstenberg	6120 fl.
An Baar & Cie.	18847 fl.
1688 bis 1694 nach Schleißheim zum Bau	75000 fl.
1688 bis 1694 nach Schleißheim zur Möblirung . .	14441 fl.
Farbhaus in Menzing dem Kurfürst überlassen . . .	5000 fl.

[1]) Freyberg, II, p. 429.

[2]) Underthänigste Amtspflichtserinnerung, die Bedrängnisse des kurfürstlichen Fabrica-Werkes und dessen Dependentien betr., vom 3. Mai 1719. (Kreis-Archiv.)

[3]) Vgl. unten p. 286.

Vorräte mehr kaufen, sondern müsse ihren Bedarf „von Fall zu Fall aus Kramläden“ decken. Er bittet schließlich, doch wenigstens die für Lieferungen in den Jahren 1715 bis 1719 noch ausstehenden 32000 fl. in der Weise, daß vom Hofkriegszahlamt wöchentlich 500 fl. an die Fabrik abgeführt würden, zu zahlen, damit das hiesige Unternehmen und die Braunauer Filiale ihre Arbeitsleute entlohnen könnten und sich nicht immer „von den armen, fast vor Hunger crepirenden Laboranten“ müßten mahnen lassen.

Nach Prößls Tod wurde der Betrieb ganz eingestellt und die Fabrikhäuser standen leer. Den Münchener und Braunauer Gebäuden werden wir im Laufe der Darstellung noch begegnen, was mit den übrigen geschah, entzieht sich unserer Kenntnis.

B. Die Tuchhandels-Kompagnien und die Unternehmung der Landschaft.

In zeitgenössischen Berichten und Akten finden sich häufig die Bezeichnungen „kurfürstliches Landtuchfabrica-Wesen“ und „kurfürstliche Landtuchhandels-Compagnie“. Beide Ausdrücke bedeuten dasselbe, jedoch etwas von der eben geschilderten kurfürstlichen Tuchfabrik in der Au ganz Verschiedenes.

Man versteht darunter verschiedene Unternehmungen, die unter Mitwirkung des Kurfürsten von Privaten ins Leben gerufen wurden, unter staatlichem Schutz standen und nach der Absicht der Regierung Hebung der Tuchindustrie durch Errichtung von Fabriken, Schaffung von Verlag und Absatz für die heimischen Gewerbetreibenden, nach der Absicht ihrer privaten Gründer aber bezweckten, denselben ein Monopol des Handels mit fremdem Tuch zu verschaffen, und die in der That einen den staatlichen Plänen entgegengesetzten Erfolg hatten.

Mit Gutachten vom 28. Juni 1689 hatte das Kommerzien Kolleg unter anderen zur Hebung der Industrie geeigneten Maßnahmen auch vorgeschlagen, den gesamten Tuchhandel in grosso einer Kompagnie zu übergeben, die an geeigneten Orten Niederlagen errichten sollte, woselbst die Tuchmacher ihre Erzeugnisse gegen bare Bezahlung bezw. Vorschüsse an Rohmaterialien ab

setzen konnten. Von dieser Kompagnie könnten dann Tuchmanniger und Krämer, welche das Tuch ausschnitten und den Verkehr mit den Konsumenten vermittelten, den benötigten Bedarf stück- oder halbstückweise beziehen. Dadurch wäre die Möglichkeit geschaffen, dem Gewerbetreibenden den Absatz seines Erzeugnisses zu sichern und ihm die Sorge, den Markt aufsuchen zu müssen, genommen, ferner könnte die mit großen Geldmitteln arbeitende Societät leicht guten Rohstoff an Ort und Stelle anschaffen und an den Tuchmacher zum Selbstkostenpreis, eventuell gegen einen kleinen Aufschlag abgeben, wodurch die Wolle demselben noch immer billiger käme, als wenn er sie selbst kaufen müßte. Dem Tuchhändler dagegen wäre dadurch die Möglichkeit geboten, sich ohne Risiko, und ohne mit dem Gewerbetreibenden in Berührung zu kommen, mit guter und preiswürdiger Ware zu versehen. Gleichzeitig sei man dadurch im stande, minderwertige ausländische Ware vom heimischen Markte fern zu halten.

Der Grundgedanke dieses Vorschlags ist derselbe, den Dr. Becher mit seinem allgemeinen Kaufhause verwirklichen wollte, hier nur etwas modifiziert.

In Ausführung dieses Planes wurde durch Generale vom 29. August 1689 einer Kompagnie, an deren Spitze der Hofrats sekretär Johann Georg Baar stand,

> „der völlige Tuechhandel in grosso, auf gewisse Maaß und Zeit, auch dergestalten verliehen, daß von Dato an niemand anderer, wer der auch seye, ein auswertiges Tuch ins Land hereinzubringen befugt, sondern mit solcher Einfuhr der fremden Tuecher bei Mautt- und Zollstätten abgewiesen und nöthigenfalls konfiscirt werden solle."

Sie erhielt sonach ausschließlich das Recht, fremde Tücher einzuführen, und wer solche benötigte, konnte sie nur bei der Kompagnie erhalten. Dagegen stand es jedermann frei, seinen Bedarf an heimischem Tuch direkt beim Tuchmacher zu decken.

Die Kompagnie erbot sich auch,

> „worauff das haubt Absehen gericht ist, die Tuchmacher so viel als möglich zu verlegen und ihre geschaumäßige Tuecher gegen alsobaldige Bezalung stuckweis anzunemmen,"

wodurch sich die Tuchmacher bald vermehren würden, wenn sie immer ein gewisses Stück Brot hätten. Es wurden alle Kapitalbesitzer eingeladen, gegen „einen bedingten jährlichen Interesse“ ihre Gelder bei dem Unternehmen anzulegen. Die Tuchhändler wurden eingeladen, ihren Bedarf bei den Niederlagen der Kompagnie zu decken, wodurch sie weite Reisen ersparen würden. Außerdem verpflichtete sich die Kompagnie, „Fabriken“, d. h. Arbeitshäuser, einzurichten, in denen die von der Obrigkeit zur Verfügung gestellten Bettler ꝛc. Beschäftigung finden sollten.

Die Regierung verfügte noch, daß bei Strafe der Konfiskation keine Wolle außer Land geführt werden dürfe, bevor sie nicht der Kompagnie angefailt worden war. Ferner wurde die Verordnung vom 20. Juli 1658 wiederholt, durch welche das „Tuchbraiten und Färben auf englische Manier“ eingeführt worden war, und bekannt gegeben, daß in der Münchener Waidt- und Schönfärberei die Waren in vollkommenster Weise gefärbt würden. Daher wurde befohlen, daß die Tuch- und Zeugmacher nichts mehr außer Lands färben lassen dürften, ferner daß Tuchmacher, Schwarzfärber ꝛc. sich des Wollfärbens zu enthalten hätten.

Alle von der Kompagnie eingeführten ausländischen, sowie alle im Lande gefertigten Tücher, auch wenn sie nicht an die Kompagnie verkauft wurden, mußten von den Beamten derselben mit dem Kompagniesiegel plombiert werden.

Die Aufsicht über das ganze Unternehmen oblag dem Kommerzien-Kolleg.

Die Kompagnie bestand laut Gesellschaftsvertrag vom 25. September 1689[1]) aus dem Hofratssekretär Johann Georg Baar, einem gewissen Johann Sennser, ursprünglich Kaufmann in Schrobenhausen, dann Pächter des Tabakappaltos, ferners dem Hofküchenmeister Simeoni, dem Geheimrat Max v. Mayer, dem Hofkanzler Giggenbach und Bernhard Hülz. Der Vertrag war auf 15 Jahre geschlossen, während welcher Zeit niemand sollte austreten dürfen. Das Gesellschaftskapital betrug 70000 fl., wovon Simeoni 30000 fl., die anderen mit Ausnahme Baars, der

[1]) Freyberg, II, p. 402, der Entwurf befindet sich im Reichs-Archiv.

nachliefern sollte, je 10000 fl. einbezahlt hatten. Das Geschäft wurde unter der Firma Baar geführt, die Direktion hatte Sennser inne, der überhaupt die Seele des Ganzen war. Ihm stand ein Buchhalter zur Seite. Die Einkäufe wurden von Sennser und Baar gemeinschaftlich besorgt, während die Instruktionen Sennser allein abgab. Hauptniederlage war in München, Zweigniederlagen in den übrigen Hauptstädten. Jeder Kontrahent bezog von seiner Einlage 10% Zinsen, der übrige Gewinn wurde nach Köpfen verteilt. An den Kurfürsten wurden jährlich 10000 fl. bezahlt. Den Protektoren sollten jährlich anständige Remunerationen gezahlt werden.

Diese Kompagnie benützte nun das ihr verliehene Monopol des Handels mit ausländischen Tüchern in ausgiebigster Weise, während sie den Zweck, den die Regierung damit verfolgte, Unterstützung der heimischen Industrie, völlig beiseite ließ. Von allen Seiten strömten auch bald die Klagen zusammen. Die Tuchmacher jammerten über den Mangel an Niederlagen, wo sie ihre Waren anbringen konnten, sie müßten gerade so weite Reisen machen, wie früher, dann waren sie erbost über die strenge Beschau, welche die Kompagnie übte, die jeden ihrer Viersiegler bloß als Drei- oder Zweisiegler „aestimirte“. Die Tuchhändler waren unzufrieden wegen des ihnen entzogenen freien Kommerziums mit ausländischen Tüchern, wodurch sie auf die Kompagnie angewiesen waren, die ihnen ihre Ware nur mit einem ganz gehörigen Preisaufschlag überließ.

Der Kurfürst wies aber alle diese Beschwerden in einem sehr ungnädig gehaltenen Dekret vom 22. September 1689[1]) zurück. Dieselben wurden jedoch immer häufiger, und auch die Nachbarstaaten beschwerten sich und drohten mit Gegenmaßregeln, da dieses Monopol den im Reich herrschenden Grundsätzen des „freyen Commercii“ widersprach. Sie wurden durch dieses Monopol schwer geschädigt, denn bisher hatten die ausländischen Tuchhändler in großer Anzahl die bayerischen Märkte besucht und dort immer ganz gute Geschäfte gemacht; das war jetzt unmöglich geworden.

[1]) Freyberg, II, p. 419.

Es beschwerten sich also Augsburg unterm 3. November 1689 unter Hinweis auf die Reichs Constitutiones,[1]) Nürnberg unterm 14. November 1689, Eger unterm 10. November 1689 unter Hinweis auf den mit dem nun unter bayerischer Oberhoheit stehenden Stift Waldsassen im Jahre 1591 geschlossenen Handelsvertrag, welcher für „Victualien und ander faile Waar", mit Ausnahme von Getreide und Vieh, Handelsfreiheit gewährte, ferner Passau, Regensburg, Sachsen und Oberösterreich.

Auf das hin wurde nun ein Gutachten des Kommerzienkollegs eingeholt. Dasselbe erklärte, von einem „Monopolium" im Sinne der Beschwerden könne keine Rede sein, das freie Kommerzium sei gewahrt, indem jeder die Tücher kaufen könne, wo er wolle, nämlich entweder beim heimischen Tuchmacher selbst, oder bei der Kompagnie. Nur die Einfuhr der ausländischen Tücher sei etwas beschränkt worden. Um aber eine etwas schärfere Beaufsichtigung der Kompagnie zu ermöglichen, wurde deren Vereinigung mit der kurfürstlichen Fabrica vorgeschlagen. In Befolgung dieses Vorschlags wurde durch Generale vom 7. Juni 1690 das Privilegium der Kompagnie aufgehoben, das Unternehmen mit der kurfürstlichen Fabrik vereinigt und unter dem Namen derselben fortgeführt. Der Handel mit ausländischem Tuch im Wert von über 3 fl. per Elle wurde freigegeben, wie es der Handel mit allem inländischen Tuch schon war. Den Tuchmachern, welche bisher das Recht des Ausschnittes ihrer selbstverfertigten Tücher hatten, sollte dasselbe unverkürzt erhalten bleiben. Im übrigen blieb die alte Tendenz, Hebung des Gewerbes durch Gewährung von Absatz und Verlag, namentlich aber Fernhaltung der ausländischen Tuche, auch für dieses Unternehmen maßgebend. Vom 1. Januar 1692 ab sollte die Einfuhr ausländischen Tuches im Werte bis zu 3 fl. per Elle verboten sein. Bis zu diesem Termin aber war, da die einheimischen Gewerbsleute zur Zeit noch nicht im stande seien,

[1]) Die Monopolia seien verboten durch Reichsabschiede von 1512, 1524, 1526, 1530; ferner durch die Wahlkapitulationen Karls V., Art. 17; Ferdinands I., Art. 16; Rudolphs II., Art. 16; Mathias', Art. 17; Ferdinands II., Art. 16; Ferdinands III., Art. 19; Ferdinands IV., Art. 17.

den Bedarf an gemeinem Tuch zu decken, der Fabrik, bezw. dem Unternehmen, das Recht, ausländische Tücher in dieser Preislage einzuführen, ausschließlich vorbehalten. Zur Deckung der Auslagen, die durch Errichtung neuer Niederlagen erwuchsen, wurden die hochgültigen ausländischen Tücher mit einem Aufschlag von 3 fl. per Stück belegt.

Diese Vorschriften wurden durch Mandate vom 14. August 1691 und 29. Januar 1693 neuerlich eingeschärft. Die vollständige Sperre gegen ausländisches Tuch bis zu 3 fl. per Elle trat aber niemals in kraft. Sennser verstand es, sich allmählich in den Alleinbesitz des Unternehmens zu setzen. Die kurfürstliche Fabrik als Bekleidungsamt trennte sich thatsächlich wieder von der „Landtuchhandlung", wie das Unternehmen Sennsers fortan heißt. Mit seinen Teilhabern fand sich Sennser durch Vertrag vom 1. Dezember 1691 dahin ab, daß er Alleininhaber des Geschäftes wurde, die ehemaligen Konsorten dagegen lediglich als Gläubiger ihre eingelegten Kapitalien noch auf 10 Jahre stehen zu lassen sich verpflichteten.

Sennser führte nun ganz ruhig nach wie vor ausländisches Tuch ein, was ihm den Hauptgewinn abwarf, während er das Verlegen der Tuchmacher sehr als Nebensache ansah. Er erteilte auch, natürlich gegen entsprechende Vergütung, den Tuchhändlern auf seinen Namen lautende Pässe auf Einfuhr fremden Tuches. Man warf ihm vor, er verdiene sich durch diese seine Geschäftspraxis jährlich gegen 100000 fl. Im Jahre 1692 ging Max Emanuel nach Brüssel. Da nun der Schutzherr ferne war, begann der Kampf gegen Sennser von allen Seiten.[1]) Die Tuchhändler eiferten gegen die zu gunsten Sennsers eingeführte Sperre der ausländischen gemeinen Tücher, die Tuchmacher jammerten gegen deren lässige Durchführung eben wegen dieser Begünstigung Sennsers. Bis Brüssel gingen die beiderseitigen Beschwerden. Als sich auch schließlich die Landschaft der Tuchhändler annahm und

[1]) Im Kreisarchiv finden sich diesbezüglich zahllose Eingaben an das Kommerzienkolleg und die Landschaft. Freyberg, II, p. 430 ff. bringt eine ziemlich ausführliche Darstellung dieses Kampfes, der gemachten Vorschläge, gepflogenen Erhebungen ꝛc., auf die hier verwiesen wird.

den Kurfürsten mit zahllosen Eingaben überlief, in denen sie erklärte, das ganze Unternehmen Sennfers und die demselben zu grunde liegende Idee seien wirtschaftlich ein Unding, abgesehen von der Ungesetzlichkeit der Monopolien, da in Bayern die Vorbedingungen zum Gedeihen der Wollenmanufaktur nicht gegeben seien, zu welchen Berichten Sennfer seinerseits wieder sogenannte „Erläutterungen" schrieb, wurde ihm doch der Boden zu heiß und er begab sich im Frühjahr 1695 persönlich nach Brüssel, um allen Einwirkungen entgegenzutreten.

In Brüssel wurde Sennfer gut aufgenommen, der Kurfürst ließ sich durch die Machenschaften seiner Gegner nicht irre machen und erklärte im Dekret vom 13. Oktober 1695, daß er „von einem so gemeinnützigen Werk nicht abzuweichen gedenke". Es wurde jedoch die Aufstellung einer Kommission zur Untersuchung der gegen Sennfer erhobenen Klagen, sowie eine allgemeine Erhebung über die Verhältnisse des Tuchmachergewerbes in Bayern angeordnet. Auf die Ergebnisse derselben wird später zurückgekommen werden.

Von allen Seiten wurden Vorschläge gemacht. Sennfer selbst machte mehrere, so 1698 Gründung einer neuen „Kaufmanns-Liga" mit einem Kapital von 15 Aktien à 20—30000 fl., wovon eine der Kurfürst, eine die kurfürstliche Fabrik, einige die Landschaft, die übrigen er und andere Privaten übernehmen sollten. Dieses Kapital sollte mit 5% verzinst werden, der übrige Gewinn müßte 10 Jahre lang angesammelt werden.

Infolge der Finanzkalamitäten der kurfürstlichen Fabrik wurde im Jahre 1700 ihre Wiedervereinigung mit dem Sennferschen Unternehmen geplant. Freiherr von Neuhaus schlug die Errichtung einer neuen Handelskompagnie mit einem Einlagekapital im Betrage von 225000 fl. vor; 25000 fl. sollte der Kurfürst zuschießen, 100000 fl. sollten in Form der Warenbestände der Fabrik übernommen werden, und 100000 fl. sollten in 333 Aktien zu je 300 fl. aufgebracht werden. Die neue Kompagnie übernimmt mietweise die Baulichkeiten in der Au, Braunau und Amberg, sowie das Kaufhaus im Rosenthal in München. Die Direktion liegt bei den Interessenten. Die Fabrik liefert alles an Militär und Hof.

Dem gegenüber wurde hervorgehoben, daß die Fabrik, so lange sie sich ausschließlich auf die Lieferungen für die Armee beschränkt hatte, gedieh, seit ihrer Verquickung mit dem Sennser'schen Unternehmen es mit ihr abwärts gehe. Jetzt, wo das Militär verringert werde, den Betrieb zu vergrößern, sei ein Unding, man solle sich auf das alte Maß beschränken und am besten könne geholfen werden, wenn der Fabrik die alten Ausstände bezahlt würden.

Das war nun nicht nach dem Geschmack des Kurfürsten. Man griff also wieder zu dem alten und immer wieder neu beliebten Mittel: durch Dekret vom 15. Januar 1701 wurde eine neue Kommission eingesetzt, bestehend aus dem Geheimrat Freiherrn von Neuhaus als Vorsitzenden, Geheimrats-Vize-Kanzler von Wämpel als Stellvertreter, Geheimrat von Johner, dann aus den Hofratsmitgliedern Graf Hörwarth, Hofoberrichter Baron Thor und Dr. Östl, aus dem Hofkammer-Vizepräsidenten von Scharfsed und einem gewissen Dr. Roßwin, welche mit Zuziehung der Landschaft, der vier Hauptstädte, eines Ausschusses der Kaufleute und Tuchhändler sich zusammenthun und die von Baron Neuhaus ausgearbeiteten Entwürfe „pro objectu deliberationis" nehmen sollten, wie man das Ziel erreichen könnte. Die Kommission sollte insbesondere den Kaufleuten und Tuchhändlern „ernstlich zusprechen", sich dieser „heilsamen Intention" nicht wie bisher entgegenzustellen, denn der Kurfürst werde seinen Willen doch durchsetzen und entweder die Sache ganz in eigene Hände nehmen, oder aber andere „ob sye schon keine Khaufleut und Tuchhändler weren", dazu einladen, Kaufleute und Tuchhändler aber zwingen, ihren Bedarf von der neu zu errichtenden Handlung abzunehmen, ohne auch nur ein Stück fremdes Tuch hereinbringen zu können. Es sollten aber auch neue Vorschläge angenommen und beraten werden.

Bevor diese Kommission in die Lage kam, mit ihren Erwägungen viel geduldiges Papier zu verschreiben, wurde sie zum Glück durch die Wogen des spanischen Erbfolgekrieges auseinandergerissen. Die Besetzung Münchens durch die Österreicher stellte den Frieden wieder her, nachdem Sennser, des langen Haders

müde, angeblich, weil er nicht mehr auf seine Kosten kam, sich von dem Unternehmen ganz zurückgezogen hatte.

Während der kaiserlichen Administration herrschte Freihandel. Das Verbot auf Einfuhr minderwertiger ausländischer Zeuge wurde durch Mandat vom 8. November 1705 vorbehaltlos aufgehoben, und durch kaiserliches Generale vom 12. März 1708 trotz heftigstem Einspruch seitens der Tuch- und Zeugmacher sogar den Leinenwebern gestattet, „Zeuge, welche die Tuch- und Zeugmacher gewöhnlich nicht zu machen pflegen", zu weben.

Nach der Rückkunft Max Emanuels gingen das alte Pläneschmieden und die Kommissionssitzungen von vorne an. Durch Generale vom 9. Juli 1718 wurde die Sperre auf Tücher im Wert bis zu 2 fl. die Elle (von der Walch weg) wieder eingeführt, desgleichen die alten Kleiderordnungen, Beschauvorschriften neu eingeschärft. Auch wurde die Wiederaufrichtung der kurfürstlichen Fabrik und der „Landtuchhandlung" in Erwägung gezogen. Nach den gemachten schlechten Erfahrungen und bei der Unpopularität, deren sich das Sennserische Unternehmen zu erfreuen gehabt hatte, wollte man von einem Einzelunternehmer oder einer Kompagnie absehen und das Ganze, incl. kurfürstlicher Fabrik, an eine größere Genossenschaft, z. B. die Zunft der Tuchmacher oder der Tuchhändler in ganz Bayern, abtreten.

Die Tuchhändler waren natürlich solchen Plänen nicht freundlich gesinnt und erklärten, solche Universalniederlagen seien noch überall gescheitert, zumal in Bayern, bei dessen territorialer Gestaltung Freihandel überhaupt das einzig Richtige sei. Die Tuchmacher dagegen bestürmten alle Instanzen mit Bitten und Klagen. Sie berufen sich in einer äußerst beweglichen Eingabe (ohne Datum) auf die Vorteile, welche die Begünstigung der Manufakturen andern Ländern gebracht hatte:

> „Was hat die kurfürstlichen Lande zu Brandenburg in einen so herrlichen Flor gesetzet", heißt es da u. a., „die Underthanen mit so stattlichen Privilegien versehen und umb ainen dritl Thaill menschen vermehret, wann nit alles die daselbst eingeführte Tuchmacherey bewürckt hätte?"

Um nun die Tuchmacher von den Tuchhändlern unabhängig zu machen, wurde der alte Plan von 1698 wieder aufgegriffen: Übernahme der kurfürstlichen Fabrik mit allen ihren Warenbeständen durch das gesamte Handwerk der Tuchmacher in Bayern. Die Tuchmacher waren im Prinzip nicht abgeneigt, erklärten aber, sie könnten unmöglich die dazu nötige Summe von 200000 fl. auftreiben. Dagegen erhielten sie die Erlaubnis, eine Privatniederlage zu errichten. Dieselbe übernahm der Tuchscherer Grasmeyer, der sich erbot, den Tuchmachern ihre Waren abzunehmen und sie stück oder halbstückweise zu verkaufen. Die Preise waren für rohe Tücher in folgender Höhe festgesetzt:

Einsiegler per Elle	45 kr.	bis 50 kr.
Zweisiegler „	1 fl. 6 kr.	„ 1 fl. 10 kr.
Dreisiegler „	1 fl. 15 kr.	„ 1 fl. 27 kr.
Viersiegler „	1 fl. 30 kr.	„ 1 fl. 45 kr.

Die Tuchhändler sollten angewiesen werden, ihren Bedarf an gemeinem Tuch bei dieser Niederlage zu decken, und nur für den Fall, daß sie durch ihre bei derselben eingereichten Bestellscheine nachweisen konnten, daß die verlangte Ware trotz dreimonatlicher Vorausbestellung nicht erhältlich war, sollte ihnen ein Paß auf Einfuhr fremden Tuches erteilt werden dürfen.

Die Niederlage Grasmeyers wurde thatsächlich eröffnet, mit welchem Erfolg, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Da aber im nächsten Jahre die alten Klagen von neuem begannen und damit die neuerlichen Erwägungen und Vorschläge, so darf man wohl annehmen, daß auch dieses Unternehmen gescheitert war. Kurz, die Regierung hatte mit der Organisation der Tuchmacher gerade so wenig Glück, wie mit der Einzelunternehmung Sennsers.

Unter Karl Albert erbot sich im Jahre 1726 ein Kaufmann Paul Borchold aus Apolda, mittels einer Gesellschaft nicht nur die gesamte Landtuchmacherei wieder in die Höhe zu bringen, sondern auch neue Industrien zu gründen und Waren für den Export zu erzeugen. Mit Privilegium vom 20. Dezember 1726 erhielt er den Titel eines „kurfürstlichen Fabrikdirektors“ und das Recht zur Gründung „einer Societät zu Errichtung der Commercia, sonderlich in Wollenmanufacturen, und deren Verschleiß in grosso

auf 20 Jahre" verliehen. Er durfte im Lande Tücher und Zeuge aufkaufen, selbst erzeugen, färben und appretieren, und seine Produkte stückweise absetzen. Niemand war gezwungen, bei ihm ein zukaufen, nur die Einfuhr der minderwertigen ausländischen Tücher war ihm ausschließlich vorbehalten. Dagegen verpflichtete er sich, Niederlagen zu errichten und die heimischen Gewerbsleute zu verlegen, sowie die von den Behörden eingefangenen Landstreicher zu beschäftigen. Das Betriebskapital sollte durch Begebung von 2000 Losen à 100 fl., die vom 18. Januar 1727 bis Ende April des gleichen Jahres beim Kommerzienkollegium zu haben waren, aufgebracht werden.

Gleichzeitig waren Maßnahmen, wie Aufschlag auf Garnausfuhr, Verbot der Zubereitung im Ausland und dergleichen mehr getroffen worden.

Das Borcholdsche Unternehmen blieb wegen Kapitalmangels gleich in den Anfängen stecken.

Nach diesem Fiasko kam man auf den Gedanken, das Landtuchhandelswesen der Landschaft zu überbürden. Der Vorschlag ging aus von einem gewissen Dr. J. Pockh, der die Sache in einem ungemein ausführlichen Gutachten breit trat. Er schlug vor, der Landschaft die alten Fabrikhäuser zu überweisen, namentlich das Lagerhaus auf dem Rindermarkt, wogegen sie sich verpflichten sollte, die darauf haftenden Lasten und die noch vorhandenen Vorräte der alten kurfürstlichen Fabrik zu übernehmen. Da man wegen Unzulänglichkeit der inländischen Wolle auf auswärtige angewiesen war, die Österreicher aber seit Regierungsantritt Karls VI. die Ausfuhr der böhmischen Wolle zu verhindern begannen, schlug Pockh vor, mit Polen und der Türkei wegen Wolllieferung in Verbindung zu treten. Die zum Inbetriebsetzen notwendigen 200000 fl. sollten durch Anlehen gedeckt werden.

Die Landschaft erklärte sich auch bereit, die Sache zu übernehmen, und so wurde ihr durch Mandat vom 20. Juni 1728 das „Landtuchcommerzwesen" [1]) übergeben. Durch Reskript vom 26. Juni 1728 wurden ihr sodann überwiesen die zur kurfürst

[1]) Freyberg, II, p. 443.

lichen Fabrik erbauten und eingerichteten Häuser, nämlich die Färberei und Walk und das Schäfferſche Haus in der Au, das „Große Haus“ auf dem Rindermarkt mit ſeinen Gewölben und Zubehör, ferner das Seidenhaus am Anger; die Landſchaft hatte für Unterhalt und Verzinſung der darauf haftenden Kapitalien zu ſorgen.

Alle Tuchmacher und Wollarbeiter im Lande wurden aufgefordert, ſich bei der Landſchaftsdeputation oder Werksdirektion anzumelden, welche es übernommen hatte, Wolle im großen einzukaufen und die Gewerbsleute zu verlegen. Die Landſchaft handelte in ihren Niederlagen nur in grosso, das heißt ſie gab die Tuche ſtück- und halbſtückweiſe ab. Das „freye Commerzium“ war ausdrücklich gewahrt durch die alte Beſtimmung, daß niemand gehalten ſein ſolle, die Tücher bei der Niederlage zu kaufen, ſondern ſie vom Produzenten ſelbſt beziehen konnte. Der Handel mit hochgültigen ausländiſchen Tüchern war frei, minderwertige durften nur gegen Paß, deſſen Erteilung der Landſchaft zuſtand, eingeführt werden. Da es nicht zu vermeiden war, daß man kleineren Abnehmern, namentlich den Krämern auf dem Lande, Kredit gewährte für die dieſen gelieferte Ware, ſo erhielt die Landſchaft für ihre Forderungen das jus praelationis.

Das Unternehmen ſollte aber auch dazu dienen, dem immer mehr um ſich greifenden Landſtreicherweſen ein Ende zu machen, indem die Obrigkeiten angewieſen wurden, alles Geſindel einzufangen und in die Spinnhäuſer einzuliefern. Man hoffte, 32000 derlei Individua beſchäftigen zu können.

Um die Sache in Gang zu bringen, bewilligte die Landſchaft einen Vorſchuß und gab 5% Obligationen aus.[1]) Nach einem bei den Akten befindlichen Buchauszug aus dem Jahre 1731 waren an Kapitalien folgende Poſten aufgenommen und verzinſt:

Vorſchuß der Landſchaft	16000 fl.,	Zins 800 fl.
von Graf Hörwarth	3500 fl.,	„ 175 fl.
„ Gräfin „	2500 fl.,	„ 125 fl.

Dieſe Beträge wurden am 31. Dezember 1731 zurückbezahlt.

[1]) Vgl. das in Beilage 3 gegebene Muſter eines landſchaftlichen Schuldſcheins.

Ferner waren noch eingezahlt worden:

am	10.	VII.	1730	von Stift Hall im Innthal	7500 fl.
„	15.	VII.	„	„ Frau Fanny v. Imhoff	10000 fl.
„	1.	VIII.	„	„ Baron Widmann . .	6000 fl.
„	9.	X.	„	„ Frau v. Imhoff . .	3000 fl.
„	21.	IV.	1731	„ Heilig Kreuz-Bruderschaft bei den Jesuiten . .	2000 fl.
„	4.	V.	„	„ Graf Hörwart . . .	3000 fl.
„	4.	V.	„	„ Armen-Seelen-Erzbruderschaft	1000 fl.
„	14.	V.	„	„ Graf Hörwart . . .	1500 fl.
„	11.	VIII.	„	„ Landschaft	10000 fl.

Durch Verordnung vom 22. Mai 1731 wurden einige die Produktion regelnde Bestimmungen getroffen: Jeder Landtuchmacher hat sein Tuch 24 Ellen lang mit schmalen Leisten zu machen und in das Ende die 3 Buchstaben B. L. T. (Bayerisches Landtuch) einzuweben. Er darf nur 1 Stuhl führen und 2 Knappen „fuedern". Ferner wird bestimmt, man soll

> „alle zur Niderlag zu liffernde Tuech gleich von der Walch her ohne Ausdehnung von der Ramb her einliffern. Die aber ungeacht dessen ihre Tuech an die Ramb strecken, und ziehen, mithin zu praejudiz des landschaftlichen commerci diese wieder eingehen wurden, sollen die Tuech auf ihre Unkosten ins Wasser geworffen und erst hernach bey der Niderlag übernommen werden".

Die Tuchmacher werden auch an ein landschaftliches Ausschreiben vom 17. Dezember 1731 erinnert, wonach sie sich bestreben sollten, feineres Tuch als den gewöhnlichen Viersiegler zu machen, was ihnen jederzeit gegen sofortige bare Bezahlung abgenommen würde, während sie für das andere Tuch ein halbes Jahr auf Bezahlung warten müßten.

Das Unternehmen aber bezweckte nicht nur die Förderung der heimischen Industrie, es sollte auch einen anständigen Beitrag zum „Schuldenabledigungswerk" der Landschaft abwerfen. Um dieses Ziel zu erreichen, wählte man ein Mittel, welches ganz geeignet war, von vornherein jede Aussicht auf Erfolg zu vernichten.

Es wurde nämlich auf alle Tücher ohne Unterschied ein Aufschlag gelegt. Von den hochgültigen ausländischen Tüchern wurde außer der durch den Tarif von 1722 daraufgelegten Accise von 6 kr. pro Zentner noch ein Plombiergeld von 6 kr. pro Stück erhoben. Die minderwertigen mußten, gleichgültig, ob im Lande gefertigt oder eingeführt, ebenfalls an den Aufschlagsämtern plombiert werden und daselbst einen „Abstoß", d. h. eine Gebühr, gegen welche die obrigkeitliche Obsignation abgenommen werden durfte, entrichten. Für die minderwertigen ausländischen kam dazu noch die Accise von 1722 mit 3 fl. per Zentner.

Der „Abstoß" betrug nach dem Generale vom 22. Januar 1730

für das Stück	Kämmel	. . . .	24 kr.
„ „ „	Rößler	. . . .	30 „
„ „ „	Einsiegler	. . . .	48 „
„ „ „	Zweisiegler	. . .	1 fl. 12 kr.
„ „ „	Dreisiegler	. . .	2 „
„ „ „	Viersiegler	. . .	3 "

Für diejenigen Tuche, die zur landschaftlichen Niederlage in München oder deren Filialen geliefert wurden, wurde der Abstoß rückvergütet.

Dieser Abstoß sollte von 1731 ab erhoben werden. Damit aber auch die im Lande bereits vorhandenen fertigen Waren getroffen würden, wurde ein Beamter der Landschaft namens Nockher herumgesendet, der alles im Lande vorhandene Tuch zu plombieren hatte und von jedem Stück ein Plombiergeld von 6 kr. erhob.

Nachdem also alle diese umständlichen Vorbereitungen getroffen worden waren, ging der Betrieb der Landschaft los Die Landschaftlichen Niederlagen gewährten an ca. 200 Tuchmacher in Braunau, Tirschenreut, Neuburg v. d. W., Trostberg, Thann ꝛc. Vorschüsse in Bargeld und Rohmaterial, und die Tuchmacher lieferten ihre Erzeugnisse ab. Die Landschaft machte aber schlechte Geschäfte. Die Großhändler nahmen ihr nichts ab, sondern nur die kleinen Landkrämer, die aber nichts bezahlten, und von denen trotz des jus praelationis nichts beizutreiben war. Die ganz stattlichen Nebeneinnahmen an Mietzins aus den ehemals zur kurfürstlichen Fabrik gehörigen Häusern, die ebenfalls der Landschaft

zugewiesen waren, gingen auch nicht ein, denn die dort wohnenden Herren fürstlichen Beamten, wie z. B. der Geheimrat Graf Joner, sahen sich nicht bemüßigt, den an sie ergangenen Anforderungen auf Bezahlung der längst fälligen Mietzinse irgendwie Folge zu leisten.

Das großartigste Fiasko machte man aber mit dem Abstoß. Diese Einrichtung rief allgemeine Empörung im ganzen Lande hervor. Das Versprechen der Rückvergütung für die zur Niederlage gelieferten Stücke befriedigte nicht, denn erstens scheuten die Leute die Kosten der Reise, des Transports und die Zeitversäumnis, zweitens mußten sie auf die Bezahlung mindestens ein halbes Jahr warten und drittens waren sie unzufrieden wegen der allzu strengen Beschau, die bei den Niederlagen gehandhabt wurde, wonach ihnen immer schlechtes Maß vorgeworfen wurde und ihre Tücher immer um eine Kategorie tiefer taxiert wurden, als sie angegeben hatten. Die meisten Gewerbetreibenden wollten also von der Niederlage nichts wissen. Die Tuchmacher machten eine Eingabe zur Landschaft, in der sie um Beseitigung des Abstoßes nachsuchten. Den Aufschlagsbeamten erklärten sie, vor der Verbescheidung ihres Gesuches nichts zahlen zu wollen.

Die Landschaft suchte nun die Gemüter zunächst dadurch etwas zu beruhigen, daß sie die ursprünglichen Sätze etwas ermäßigte. Durch Ausschreiben vom 22. Mai 1731 wurden die Sätze

für das Stück Poy auf	. . . .	15 kr.
„ „ „	Kämmel und Rößler	18 „
„ „ „	Einsiegler	36 „
„ „ „	Zweisiegler . . .	48 „
„ „ „	Dreisiegler	1 fl. 12 kr.
„ „ „	Viersiegler	1 „ 36 „

ermäßigt.

Doch dieses Entgegenkommen half nichts. Die Tuchmacher brachten ihre Tuche in aller Ruhe zum Plombieren, die Beamten stempelten ab, erhielten aber nichts dafür bezahlt. Auf ihre diesbezüglichen Berichte hin ermangelte die Landschaft nicht, hie und da gegen die widerspenstigen Tuchmacher einen „scharpfen Bevelch" loszulassen, aber leider stets ohne Wirkung. Schließlich erging

an die Aufschlagsbeamten die Weisung, die Beträge bis auf weiteres zu stunden. Die Beamten, die auf ihre Kosten das zum Plombieren nötige Blei anschaffen mußten und dafür Anspruch auf einen Teil des Abstoßes hatten, fragten schließlich an, wie es mit dem Ersatz ihrer Gebühren und Auslagen stehe. Die Landschaft schwieg sich darüber aus. Nun reichten sie ihre Rechnungen ein, aber mit demselben Erfolg. Gerade so wenig als die Landschaft etwas von den Tuchmachern erhielt, bekamen die Beamten etwas von der Landschaft. Auf das hin stellten sie überall die Plombiererei ein, und die ganze Sache verlief im Sande. Ausdrücklich aufgehoben ist der Abstoß niemals worden, er ist thatsächlich eines sanften Todes verstorben.

Außer den Aufschlagsbeamten hatten auch noch andere Beamte der Landschaft das Nachsehen. Die bei der Anstellung ausbedungene Bezahlung erhielt fast keiner. Wie man bei der Abrechnung mit ihnen umging, mag folgendes Beispiel zeigen. Der Fabrikmaterialverwalter Johann Schmiedinger, Färbereiverwalter Franz Vogl, Wollwerksverwalter Georg Adam Fischer hatten für die Zeit vom 1. Juli 1728 bis 31. März 1733 keine Besoldung erhalten. Von dem von ihnen verlangten, zugestandenermaßen ihnen auch geschuldeten Betrag von 3918 fl. 45 kr. wurde ihnen durch geheime Ratsresolution vom 1. April 1735 der Betrag von 1959 fl. 22 kr. 2 ₰, also die Hälfte, bewilligt, und ihnen davon für 880 fl. 15 kr. 1 ₰, „die bei allhiesiger Fabrica dermalen noch vorhandtne alte Mobilien nach vorgenommener Schätzung“ an Zahlungsstatt gegeben, der Rest von 1079 fl. 7 kr. 1 ₰ wurde dem Hofkriegszahlamt zur Auszahlung überwiesen.

So war also auch dieses Unternehmen kläglich gescheitert. Es treten nun wieder Privatunternehmer auf. Schon seit 1718 hatte ein Braunauer Geschäftsmann, namens Clemens Heiß, für die kurfürstlichen Truppen Monturen geliefert. In den Zwanziger Jahren war ihm in der Person eines gewissen Zinsmeister ein Konkurrent erwachsen. Um diesen aus dem Feld zu schlagen, erbot sich Heiß, wenn ihm die ausschließliche Lieferung der Monturen, bezw. des dazu notwendigen Tuches, für die Armee auf neun Jahre übertragen werde, das Quantum für diesen Zeitraum um 60000 fl.

billiger als Zinsmeister zu liefern, ferner die landschaftlichen Warenbestände um 8200 fl zu übernehmen, die Tuchmacher im Lande zu verlegen und ihre Ware abzunehmen und außerdem der kurfürstlichen Kabinetskasse jährlich 8000 fl. zu bezahlen.

Im Jahre 1736 kam der Vertrag zustande und wurde durch kurfürstliches Mandat vom 1. Juli 1737 ratifiziert. Durch dasselbe erhielt Heiß den Titel „Manufactursinspektor", wurden die üblichen Wollausfuhrverbote und Beschauvorschriften wieder aufgefrischt, und eine Sperre auf ausländisches Tuch im Wert bis zu 1 fl. 50 kr. die Elle (roh) verfügt. Lediglich Heiß durfte solches Tuch einführen. Alles im Lande verfertigte Tuch wurde von den Beamten Heiß' visitiert und plombiert, wofür pro Stück ein Plombiergeld von 7 kr. erhoben wurde. Davon erhielt Heiß 4 kr., 3 kr. kamen den Armen zu Gute. Inländisches Tuch konnte jedermann direkt vom Produzenten beziehen, nur das zur Montierung bestimmte mußte von Heiß abgenommen werden. Nach Ablauf der Pachtzeit scheint der Vertrag erneuert worden zu sein.

Nach dem Tode Heiß' erbot sich sein Sohn, das Unternehmen unter ähnlichen Bedingungen wie sein Vater zu übernehmen. Er verlangte jedoch, daß die seit 1751 rückständigen Montierungsgelder im Betrag von 100000 fl. an ihn entrichtet würden, und zwar 20000 fl. sofort in baar, der Rest in monatlichen Raten von 2000 fl. Die Regierung ging auf seinen Vorschlag ein, verhielt sich aber gegen das Verlangen der Sperre der gemeinen ausländischen Tücher für andere Kaufleute ablehnend, da durch Generale vom 2. März 1747 an die Stelle des Systems der Sperren das System der hohen Einfuhrzölle getreten war.

Durch Dekret vom 18. Dezember 1754 und Ausfertigung vom 11. März 1755 wurde ihm das verlangte Privilegium auf 9 Jahre erteilt mit der Berechtigung, für diese Zeit die Firma „Kurfürstlich privilegirte Landtuchmanufactur" zu führen. In seinen Besitz gingen auch die alten Fabrikgebäude in der Au und in Braunau über. Auch sein Finanzplan wurde genehmigt, von der Regierung aber nicht eingehalten, denn Heiß bekam von seinen 100000 fl. nicht einen Pfennig.

Josef Heiß starb am 29. Juli 1760. Von seinen Erben erwarb das Geschäft der langjährige Buchhalter und Kompagnon der Familie Heiß, Bernhard Mayer, dem auf Ansuchen durch Dekret vom 29. April 1761

> „das unterm 11. März 1755 an Heiß ertheilte Privileg in allen seinen Punkten, sobald es zu bestimmter Zeit exstirpirt sein wirdt, auf weithere 9 Jahre verlängert, hingegen an Stelle der von demselben bishero gebrauchten Firma ‚Hofkammerrath Heiß'sche Erben & Cie.' hinfüro die Firma ‚Hofkammerrath Bernhart Mayr & Cie.' gebraucht werden sollte".

Auch ihm gegenüber blieb die Militärbehörde mit den Zahlungen im Rückstande, so daß nach seinem Ende der 60ger Jahre erfolgten Tode über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde. Mit der Vereinigung desselben gingen die Gebäude der alten kurfürstlichen Tuchfabrik in der Au an eine Wiener Firma Schmalz & Fehr über, die damals, wie wir noch sehen werden, auch die Überreste des zweiten staatlichen Fabrikbetriebs aufkaufte.

C. Die kurfürstliche Land-Manufaktur von Wollenzeug-Waren.

Das letzte größere merkantilistische Experiment in Bayern war die kurfürstliche Land-Manufaktur von Wollenzeugwaren. Seit dem Regierungsantritte Max Josefs III. trug man sich mit dem Gedanken der Erneuerung des ärarialischen Betriebes. Man verfolgte damit jedoch nicht mehr so sehr wie vorher Hebung des heimischen Gewerbes durch Gewährung von Verlag, der Hauptzweck war vielmehr ein polizeilicher. Um dem nachgerade immer mehr zu einer Landplage sich auswachsenden Bettler- und Landstreicherunwesen in wirksamer Weise entgegen zu treten, sollten Anstalten geschaffen werden, wo dergleichen Individuen beschäftigt werden konnten. Gleichzeitig wurde eine Enquête (1746/47) veranstaltet, bei welcher die Wolle verarbeitenden Zünfte allerorts befragt wurden, ob sie für beschäftigungslose Individuen Arbeit durch Wollespinnen ꝛc. hätten.

Die Gewerbetreibenden wie die Obrigkeiten der verschiedenen Orte verhielten sich fast durchwegs ablehnend. Man erklärte, in den eigenen Gerichtsbezirken unter den Angesessenen genügend Arbeitslose zu haben, durch deren Beschäftigung man den Bedarf an Garn ꝛc. hinlänglich decken könne und dankte für Zuweisung solcher fragwürdiger Elemente.

Erst in den 60ger Jahren kamen diese bereits in den 40ger Jahren auftauchenden Pläne zur Verwirklichung. Im Gegensatz zu dem Unternehmen Max Emanuels wandte man nunmehr vorwiegend der Herstellung wollener Zeuge sein Augenmerk zu. Eine kaiserliche Fabrik in Linz hatte um diese Zeit damit viele Erfolge, und auch in Thüringen war die Raschindustrie zu hoher Blüte gekommen. Dazu kam, daß man auch in der Oberpfalz, namentlich in Tirschenreuth und Waldsassen, zahlreiche Zeugweber besaß, denen es bis jetzt leidlich gut ging, und deren Industrie man durch günstigere Gestaltung des Verlags noch mehr zu heben gedachte.

Nachdem man längere Zeit nach einem geeigneten Orte für Errichtung bezw. Einrichtung einer Zeugfabrik gesucht hatte, verfiel man endlich auf Landshut, und durch Mandat vom 10. September 1762 wurde auf der Trausnitz eine solche Manufaktur eingerichtet. Es wurden größere maschinelle Einrichtungen getroffen und eine Anzahl von Webern ständig beschäftigt. Als Leiter des Unternehmens verschrieb man sich einen gewissen Franz Josef Lindemann aus Linz, der mit 1000 fl. jährlichen Gehalts angestellt wurde; ferner wurden eine Anzahl gelernter Zeugmacher aus Tirschenreuth und Thüringen eingestellt, die zum Teil erst zum Katholizismus übertreten mußten und denen dauernde Anstellung versprochen worden war. Es sollten aber auch die Zeugmacher des ganzen Landes für die Fabrik arbeiten und von derselben verlegt werden. Deshalb wurde eine Faktorei in Tirschenreuth errichtet, die hauptsächlich den Wollkauf und den Verkehr mit den für die Manufaktur hausindustriell arbeitenden Zeugmachern vermittelte.

Die Manufaktur und die Zeugmacher auf dem Lande sollten in erhöhtem Maße das von den zur Arbeit angehaltenen Landstreichern hergestellte Garn verarbeiten. In dem die Manufaktur

errichtenden Generale war die Errichtung von Spinnhäusern vorgesehen, in welche die Vaganten eingeschafft werden sollten. Ferner wurden in den Städten und Märkten „Spinnmeister" und „Spinnmeisterinnen" aufgestellt zur Erteilung von unentgeltlichem Spinnunterricht. Die Eltern sollten die unbeschäftigten Kinder, die Dienstgeber im Winter ihre Ehehalten mit Spinnen beschäftigen und das Garn nach Landshut oder Tirschenreuth, entweder direkt oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit abliefern. Die „Freykompagnie" hatte von Zeit zu Zeit die Bezirke zu visitieren. Fing sie einen Landstreicher ein und lieferte ihn an das Spinnhaus ab, so hatte der saumselige Amtmann, in dessen „Gezirk solche Faullenzer erfunden", 1 Thaler Strafe zu bezahlen. Beim zweiten Betretungsfalle im selben Bezirk wurde der Landstreicher ins Zuchthaus eingeliefert, der Amtmann mit 10 Thalern bestraft.

Bereits am 12. Januar 1762 war eine Allgemeine Spinnordnung bekannt gegeben worden.[1]) Die wichtigste Bestimmung darin war die, daß das Garn nicht mehr pfundweise, sondern dem Faden oder „Schneller" nach abgehaspelt verkauft werden mußte. Ein „Schneller" war ein Strenel Garn, das 700 Faden à 2 Ellen umfaßte und immer zu 100 Faden unterbunden war. Der Name kam von dem zur Herstellung des Strenels verwendeten Haspel, dem sogenannten „Schnellerhaspel". Derselbe hatte einen Umfang von 2 Ellen, nach 100 Umläufen gab es einen starken „Schneller" oder „Schnalz", wornach das aufgewundene Garn unterbunden werden mußte. Daher der Name. 7 solche „Schnellen" gaben einen vollzähligen „Garn-Schneller". Es durften nur eigens amtlich gebrannte Schnellerhaspel gebraucht werden, welche à 24 kr bei der Bombasin-Fabrik in München zu haben waren. Wer von Jacobi 1763 ab noch Garn nach dem ℔ verkaufte, sollte für jedes ℔ mit 1 Thaler gestraft werden.

Der Spinnlohn wurde nicht mehr nach dem Gewichte der zu verspinnenden Wolle, sondern nach dem Schneller bezahlt und war pro Schneller desto höher, je mehr Schneller aus 1 ℔ Wolle gemacht werden konnten. Die Sätze waren in folgender Weise geregelt.

[1]) Kreittmayr, Sammlung p. 384.

Aus 1 ℔ Wolle 2 bis 3 Schneller, für den Schneller 1 bis 1¼ kr.
„ „ „ 4 „ 5 „ „ „ „ 1¼ „ 1½ „
„ „ „ 12 „ 13 „ „ „ „ 2½ „ 3 „
„ „ „ 14 „ 15 „ „ „ „ 3 „ 3½ „
u. s. w.

Mit dieser Lohnfestsetzung würden einerseits die Spinner mehr Vorteil erzielen, weil der Anreiz des Stücklohns nicht ausbleiben werde, andererseits würden die Arbeitgeber gewinnen, indem die Spinner nicht mehr nur, wie bisher, bemüht sein würden, möglichst viel ℔ Wolle zu verspinnen, sondern aus 1 ℔ möglichst viel Garn zu gewinnen.

Aber trotz dieser schönen und nicht schlecht ersonnenen Maßnahmen lief doch nur wenig Garn in Landshut und Tirschenreuth ein. Im Jahre 1763 wurden statt der geforderten 400 Zentner Wollgespunnst bloß 8 Zentner eingeliefert. Es wurden daher durch Mandat vom 22. August 1763 die Bestimmungen des Mandats vom 10. September 1762 neuerlich eingeschärft[1]) und angedroht, es werde das bestimmte Quantum

> „gegen Vorschuß des Materials und Bezahlung des Mandatgemäßen Spinnlohns unter die Städte und Märkte, die nichts geliefert haben, verteilt werden und der ..... Stadt einstweilen so und soviel zugewiesen."

Ferner wurde verfügt:

> „Obwohl in diesem Gebiet die vorhandenen Kinder, Bettler und Müßiggänger ausreichen würden, wird doch zur Erleichterung angeordnet, daß auch die in delictis carnis betrettene Manns- und Weibspersonen hiezu angehalten würden und statt der öffentlichen Schand- und Leibesstrafen, welche bisher ohnehin nicht viel gefruchtet zu haben scheinen, auf diese, sowohl dem gemeinen Wesen als ihnen selbst viel nützlichere Weise abgebüßt werden mögen."

Der vielfach erhobene Einwand, es wäre der Spinnlohn zu gering und zur Nahrung nicht ausreichend, wurde zurückgewiesen, weil er in den benachbarten Ländern und in der Oberpfalz noch

[1]) Mayr, I, p. 796.

geringer sei, auch eine Erhöhung desselben nur zu einer Schädigung der anderen inländischen Fabriken[1]) führen würde. Eine Probe habe ergeben,

> „daß durch die Wollgespunnst mit nur mittelmäßigem Fleiß sowohl von Kindern über 7 Jahre als von gestandenen Leuten bei 10 stündiger Arbeitszeit täglich 7, ja 9 bis 10 kr. verdient werden könnten, zu geschweigen, daß es für jedermänniglich besser, mit der Arbeit etwas weniger, als mit Faullenzen gar nichts zu verdienen und das Brod vom Publico lediglich umsonst zu genießen."

Neben diesem Landshuter Betriebe bestand in München eine von Max Josef begründete Tuchfabrik. Über Zeit und Anlaß der Gründung war im archivalischen Material nichts zu finden. Lipowski[2]) bringt die Notiz, daß sie der Kurfürst in dem von seinem Vater, Kaiser Karl VII., zur Wohnung eines an seinem Hofe zu accredidierenden türkischen Gesandten im Jahre 1740 erbauten Hause „nach desselben Tod auf seine Kosten errichten und unter die Leitung eines sicheren Werle stellen ließ". Sie war sonach nicht in dem alten, von Max Emanuel erbauten Fabrikgebäude untergebracht, das, wie wir gesehen haben, in den Besitz der Familie Heiß übergegangen war. Ob sich das „nach desselben Tod" auf Karl Albert oder den türkischen Gesandten bezieht, ist unklar. Aus den Akten ist jedoch ersichtlich, daß in den 60ger Jahren dieser Hofkammerrat Werle, ebensowie Heiß und Bernhard Mayer, ein selbständiger Unternehmer war, der vom Kurfürsten das Fabrikgebäude gepachtet hatte.

Die Landshuter Zeugfabrik wollte nicht recht gedeihen, so daß schon 1764 ein Herr von La Rosée den Vorschlag machte, die Manufaktur an einige Entrepreneurs, die sich bereit erklären, sie auf ihr Risiko zu übernehmen, abzutreten. Man trat daher mit Werle in Unterhandlung und wurden ihm die Manufakturbestände um

---

[1]) Z. B. die Bombasin-Fabrik, die Fabriken des Bernhart Mayer ꝛc.

[2]) Max Josef III., § 66.

rund 27000 fl. angeboten.[1]) Dies war jedoch Werle zu viel und einigte man sich schließlich auf den Betrag von 18218 fl. 51 kr. Außerdem übernahm er noch für gegen 8000 fl. ausständiges Material. Übergeben wurde die Manufaktur durch Übergabsvertrag vom 17. März 1765.

Werle verlegte sich nun auch in München immer mehr auf die Zeugmanufaktur bezw. auf Bearbeitung der in rohem Zustand von Landshut nach München gesendeten Zeuge. Schon 1764 hatte er den Zeugmacher Wolfgang Michael Burger aus Tirschenreuth nach München kommen lassen, der nun auch in Landshut nach dem Rechten sah und die Herstellung neuer Zeugsorten ins Leben rief. Ferner war Werle auf Hebung des Färbe-, Appretur- und Zeugdruckbetriebs bedacht und sammelte zu diesem Zwecke unter den glänzendsten Bedingungen Arbeiter aus ganz Deutschland.

Die kurfürstliche Regierung ging dem Unternehmen durch Maßnahmen in der Zollpolitik an die Hand. Durch Generale vom 13. Oktober 1767 wurden die im Tarif von 1765 auf ausländische Zeuge gelegte Consumoaccise von 9, 15 und 18 kr. per Pfund auf das Vierfache, nämlich 36 kr., 1 fl. und 1 fl. 12 kr. erhöht. Die im Inland nicht verkauften Waren erhielten bei der Wiederausfuhr bloß die einfache Consumoaccise rückvergütet. Jeder inländische Handelsmann, der von der Manufaktur mindestens 1 Zentner Ware auf einmal abnahm, durfte das gleiche Quantum ausländischer Waren um den einfachen Accis einführen, ebenso jeder ausländische Kaufmann, der mindestens 5 Zentner auf einmal abnahm. Sämtliche im Land verfertigten Waren sollten auch hier gefärbt und appretiert werden, widrigenfalls sie wie die ausländischen behandelt wurden. Inländische Ware brauchte bei der Ausfuhr nur die ganz geringe Effito-Maut zu bezahlen. Wurde sie im Ausland nicht angebracht, so durfte sie zollfrei wieder herein.

[1]) Laut Inventar vom 31. Dezember 1764 war der Stand:

Material an Zeug	18218 fl. 51 kr.
Gespinst und Wolle	3620 fl. 6 kr.
Requisiten	4267 fl. 11 kr.
Requisiten bei auswärtigen Zeugmachern	491 fl. 26 kr.
Fabrikholz	325 fl. 42 kr.

Um aber jeden Betrug zu vermeiden, mußte alle inländische Ware vor der Ausfuhr abgestempelt werden.

Der Verkauf wurde beim Münchener Etablissement besorgt. Beilage 4 gibt eine Preisliste vom 1. Januar 1768. Die Preise sind Fabrikspreise; beim Detailverkauf wurden 10%, beim Verkauf von Posten im Betrag von mindestens 50 fl. 5% aufgeschlagen. Werle hatte auch mit einem Münchener Geschäftsmann, Aloysius Mayer, ein Abkommen getroffen, wonach derselbe die Fabrikwaren zu einem billigeren Preis bekam. Er nahm auch ziemlich viel ab. Als ihm nach Werles Tod diese Vergünstigung entzogen wurde und er namentlich bei der Verleihung der Atteste, auf Grund deren er ausländische Waren zum einfachen Accis einführen durfte, stiefmütterlich behandelt wurde, erklärte er ganz ruhig, der vierfache Accis wäre ein Unsinn und wenn man ihn damit weiter chicanieren werde, dann werde er einfach sich mit Schleichhändlern ins Benehmen setzen und der bayerische Staat, dem er bis jetzt allein an einfachem Accis jährlich 5000 fl. bezahlt habe, bekäme dann gar nichts mehr.

Die Trennung der beiden Etablissements in München und Landshut erwies sich für die Dauer als sehr unvorteilhaft. Man schlug daher schon 1768 vor, beide Unternehmungen zu vereinigen und dann das ganze Landshuter Unternehmen aufzugeben. Der Staat hatte natürlich ein Interesse an der Rentabilität des Unternehmens, denn er war der Eigentümer, Werle und Konsorten nur die Unternehmer. Man schlug nun vor, das beste Mittel, sich von dem Sorgenkind frei zu machen, wäre, beide Unternehmungen endgültig zu verkaufen. Beim gegenwärtigen Zeitpachtverhältnis müsse doch immer der Staat einstehen, und sei der Unternehmer viel zu sehr darauf bedacht, in kurzer Zeit so viel wie möglich herauszuschlagen, ohne Rücksicht auf das weitere Gedeihen der Unternehmung. Regiebetrieb dagegen sei nicht ratsam, da derselbe immer mehr Arbeiter brauche als der Private und auch sonst teurer arbeite. Als Lösung wurde die Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 600 Aktien à 500 fl. vorgeschlagen: die Aktien sollten in folgender Weise vergeben werden:

1. Kurfürstliche Kasse mit 100 Aktien . . . . . 50 000 fl.
2. Das Landbanco mit 100 Aktien . . . . . 50 000 „
3. Die dermalige Fabrik bezw. die Unternehmer mit 100 Aktien . . . . . 50 000 „
4. Der künftige Direktor mit 50 Aktien . . . . . 25 000 „
5. 50 Prälaturen und Klöster auf zu machenden kurfürstlichen Zuspruch à 1 Aktie, mit 50 Aktien . . 25 000 „
6. Wenn sich nicht vermögliche Private fänden, sämtliche Gotteshäuser im Land, deren Gelder sonst feiernd liegen bleiben, mit 200 Aktien . . . . 100 000 „

Ausgeführt wurde der Vorschlag nicht. Nach Werles Tod (wahrscheinlich 1769) wurde der ganze Betrieb vom Staat wieder in eigene Regie übernommen. Burger erhielt die Oberleitung und wurde ebenso wie der Materialverwalter in seinen Bezügen aufgebessert.

Nach dem Inventar vom 25. April 1769 enthielt das Fabrikgebäude in der Au folgende Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände:

1 Preß- und Zusammenlegstube, mit Plombierstöcken und 176 Dutzend Aufschlagbrettchen; 1 Preßraum, enthaltend 4 eiserne und 1 hölzerne Presse, 330 Bergbretter, 30 eiserne Bergbleche und 260 Schock Legspäne; 1 Papierzimmer; 2 Convoy-Zimmer; 1 Schwefelkammer; 1 Walke; 1 Zeugspüle; 1 Mangeeinrichtung mit 800 großen Marmorplatten; die Druckerei mit 3 vollständigen Druckpressen; 1 Perillwerk mit 12 Schock Streichbrettchen und 1 Perilldruckmaschine; ferner Waschhaus, Reifküche, Färberei, Blauerei, Farbzeuggewölbe, Pack- und Waggewölbe, 1 Farbwarenlager, 2 kleine und 1 großes Lager für gefärbte Waren, 1 Sommer- und 1 Wintertrockenboden, Rohwarenlager, Glanzmaschine, Papierlager, und eine Reihe Zimmer zu verschiedenen Zwecken.

An Personal wurden beschäftigt:

I. in München

1 Inspektor, bezog jährlich . . . . . 800 fl.
1 Materialverwalter, bezog jährlich . . . . 500 „
1 Konsumverwalter, „ „ . . . . 400 „

1 Buchhalter, bezog jährlich . . . . . 336 fl.
1 Schönfärber, „ „ . . . . . 360 „
1 Werkmeister, „ „ . . . . . 240 „
1 Kupferstecher, „ „ . . . . . 200 „
22 Mann im Wochenlohn, jährlich . . . 2163 „
2 Knechte, „ . . . 70 „

II. in Landshut

1 Werkmeister, erhielt jährlich . . . . . 240 fl.

ferner 9 Meister mit 26 Stühlen, 27 Gesellen, 48 Spulerinnen, 20 Kämmer, 2 Schreiber, 2 Zwirnmeister.

III. in Tirschenreuth ꝛc.

1 Oberfaktor, erhielt jährlich . . . . . 200 fl.
1 Warenbeschauer, erhielt jährlich . . . . 100 „
1 Spinnfaktor in Landsberg, erhielt jährlich . 50 „

In Landshut und im Pfleggericht Türkheim wurden von der Manufaktur beschäftigt 657 Spinnerinnen, die im Jahre 1768 ca. 126 Zentner Wolle superfein gesponnen haben. Von dem Abfallmaterial erhielten sich 43 Personen mit Stricken.

In der Oberpfalz wurden 146 Zeugmachermeistern die Waren abgenommen und bar bezahlt. Diese beschäftigten 189 Gesellen und 4000 Spinnerinnen.

Der Absatz war in der ersten Zeit der staatlichen Regie nicht gering, z. B. vom 18. Oktober 1769 bis 18. Januar 1770 wurden 982 Stück Zeug abgesetzt. Aus der Oberpfalz wurde sehr viel nach München geliefert. Durchschnittlich alle Monat ging der große Manufakturwagen von Tirschenreuth nach München. Die Frachtkosten betrugen jedesmal 60 bis 90 fl. Nach den im Kreisarchiv München aufbewahrten Fakturen wurden „auf ordre und für Rechnung einer Löbl. Churbayer. Land-Manufaktur in München beschaut, gekauft und geladen zu Tirschenreuth"

Sept.-Dez.	1769:	1761	Stück	im Wert	von	10 828 fl.	2 kr.
im Jahre	1770:	4381	„	„	„	30 432 „	28 „
„ „	1771:	3252	„	„	„	21 098 „	20 „
„ „	1772:	2265	„	„	„	15 210 „	35 „
„ „	1773:	395	„	„	„	3 875 „	42 „

Die Landshuter Manufaktur lieferte in der letzten Zeit ihres Bestehens, von September 1769 bis Ende 1770 nach München: 1005 Stück Zeug und 1754 Paar Kinderstrümpfe.

Die Bilanz vom 9. Juli 1768 wies folgenden Stand aus:

Haben:		Geben:	
Häuser, Einrichtung, Warenbestände, nämlich		Kassaschulden hinaus	93330 fl.
fertig 3219 Stück zu	66890 fl.	Aufgenommene Kapitalien vom Bräuamt München . .	100000 „
in Arbeit 4483 „ „	83893 „		
Farbmaterial „	7613 „		
Rohmaterial, 19710 ℔ zu	24141 „		
Ausstände	16882 „		
Im Ganzen	256753 fl.	Im Ganzen	193330 fl.

Also pro Risiko ein Überschuß von **61423 fl.**

Nach dem Inventar vom 24. April 1769 war vorhanden:

3964½ Stück fertige Ware, gefärbt und appretiert		61501 fl.	30 kr.
3456½ „ fertige Ware, nicht appretiert		57658 „	9 „
Farbwaren		6772 „	31 „
Landshuter Inventar:			
Strümpfe	1713 fl. 44	17658 „	38 „
141 Ztr. 38 ℔ Gespunnst ꝛc.	15944 „ 53		
Ausstände [1]		26965 „	38 „
Kassa		6068 „	37 „
		Summa: 176625 fl.	3 kr.

Nach den Angaben Burgers im Jahre 1771 schlossen die bisherigen Bilanzen immer sehr vorteilhaft ab. Dem widersprach aber die thatsächlich nicht übermäßig günstige finanzielle Lage der Fabrik. Burger erkannte als Ursache dieses Widerspruchs die bisher übliche viel zu hohe Veranschlagung der vorhandenen Warenbestände, die zu den hohen Sätzen des Werle'schen Preiskourants von 1768 angesetzt worden waren. Er stellte daher 1771

[1] Namentlich von Augsburger und Regensburger Kaufleuten.

eine „Pillanz nach den echten und wahren Einschaffungspreis“ her. Danach ergab sich

Haben	Geben
Bestand, Ausstände ꝛc.	Kapitalconto
175 904 fl. 15 kr.	172 083 fl. 26 kr.

Saldo 3 820 fl. 49 kr.

1769 hatte Burger ebenfalls in sehr dringlicher Weise Vereinigung der beiden Etablissements in München und Landshut, Überführung der dortigen Maschinen nach München und Ansiedelung der Arbeiter in München und Tirschenreuth vorgeschlagen, denn durch die Trennung würden die Betriebskosten wesentlich erhöht. Außerdem schlug er vor, man solle von der Fabrikation ganz feiner Zeuge absehen. Diese würden im Auslande viel billiger hergestellt, weil dort das Rohmaterial, namentlich die Farben, wohlfeiler seien. Dagegen solle man in der Oberpfalz, in Tirschenreuth, eine Färberei einrichten, wodurch viele Transportkosten erspart werden könnten.

Durch Dekret vom 19. November 1769 wurden seine Vorschläge zum Teil genehmigt. Er ließ sich die Sache sehr angelegen sein, aber an dem furchtbaren Zopf des Bureaukratismus scheiterte ein gedeihliches Wirken. Thatsächlich wurde 1770 die Landshuter Manufaktur aufgehoben und die dortigen Meister teils nach München versetzt, teils als Freimeister in verschiedenen Orten untergebracht.

Es würde zu weit führen, wollte man auf die zahlreichen Vorschläge Burgers und anderer zur Hebung der Industrie eingehen. Sie bewegten sich meist auf alten Bahnen und wurden nie ausgeführt. Hervorgehoben zu werden verdient die im Jahre 1770 über die Verhältnisse der oberpfälzischen Zeugmacher angestellte Enquête, auf die noch zurückgekommen werden wird. Die Zeugmacher klagten darüber, daß man ihnen seitens der Fabrik bare Bezahlung versprochen habe, und seien sie auch anfangs innerhalb sechs Wochen nach Ablieferung der Waren bezahlt worden, jetzt aber dauere es 1½ Jahre, bis sie zu ihrem Gelde kämen. Auch würden ihre von der Manufaktur bestellten Waren ohne Grund von dem Beschauer Burger in Tirschenreuth, der ein Verwandter des Inspektors sei, zurückgewiesen, was ihnen großen

Schaden brächte. Sie bäten daher, die Beschau durch die Zünfte selbst ausüben zu dürfen.

Der Plan der Errichtung einer oberpfälzischen Färberei und Appretur in Tirschenreuth oder Amberg wurde von den zuständigen Behörden „in Erwägung" gezogen, was damals gerade so wie heutzutage ein sanftes Beseitigen bedeutete.

Von 1770 an tauchen in Regierungskreisen immer energischer die Verkaufsgelüste auf. Die Zeit der merkantilistischen Ideen war vorüber. Eine Wiener Firma Schmalz & Fehr übernahm nach langem Feilschen 1773 endlich das ganze Unternehmen mit seinen Dependenzen in Tirschenreuth um 24 000 fl.

So endete das letzte merkantilistische Experiment auf dem Gebiete der Wollenindustrie. Das Ergebnis für den Staat war nur eine Anzahl von Beamten, Meistern und Arbeitern, die man seinerzeit unter glänzenden Versprechungen engagiert hatte, und die nun unterzubringen waren. Sie wurden teils abgefunden, teils mit Freimeisterstellen bedacht.

III.

Ergebnisse.

Haben die geschilderten Maßnahmen der Regierung ihren Zweck, Hebung der heimischen Wollenindustrie, erfüllt? In Beantwortung dieser Frage müssen wir feststellen, daß sämtliche sub II 6 geschilderten Unternehmungen, wie wir gesehen, von verhältnismäßig kurzer Dauer waren und zum Teil ganz kläglich geendet haben, und in ihren Wirkungen nicht viel Segensreiches hinterließen. Bezüglich der anderen Maßnahmen und im allgemeinen ist folgendes zu sagen:

Jedermann wird auffallen die Unzahl von Verordnungen, die im Laufe der Zeit zu diesem Gegenstande erlassen wurden, noch mehr aber, daß dieselben im Grunde genommen immer den gleichen Inhalt haben, höchstens das früher Gebotene oder Verbotene in schärferer Tonart und unter Androhung strengerer Strafen wiederholen. Diese Erscheinung muß den Beobachter mißtrauisch machen, denn sie ist ein Beweis dafür, daß die älteren

Verordnungen u. s. w. eben nicht geholfen haben. Das legt den Schluß nahe, daß die Politik der Regierung überhaupt verfehlt war und ihr Ziel nicht erreichte.

Dieser Schluß wird bestätigt durch den Inhalt der archivalischen Akten. Zunächst erhellt aus den zahllosen Klagen der Gewerbetreibenden, daß es mit dem Handwerk abwärts ging. Doch diesen kann man vielleicht ein berechtigtes Mißtrauen entgegenbringen, denn wann hätten Landwirt und Handwerker nicht geklagt? Dagegen bieten die Ergebnisse der Enquêten von 1682, 1691, 1745 und 1769/70 den Beweis, daß es thatsächlich bergab ging im Vergleich zur Blüte im 16. Jahrhundert, und daß die Maßnahmen der Regierung erfolglos blieben.

Auf Grund dieser Enquêten stellt sich die Bewegung in der Wollenindustrie während der Zeit vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zum 19. Jahrhundert ungefähr in folgender Weise dar:

Im Jahre 1682 befanden sich im Bezirk der Regierung

Landshut . . .	87	Tuchmacher,	die	jährlich	3300	Stück	fertigten,
Straubing . .	37	„	„	„	1314	„	„
Burghausen .	86	„	„	„	3447	„	„
Amberg [1]) . .	120	„	„	„	(unbekannt).		

Summa: 330 Tuchmacher.

Die Angaben über das Rentamt München fehlen.

1691 befanden sich in

München [2]) . 20 Tuchmacher, die jährlich 768 Stück fertigten und 1790 Stück bei gutem Verlag zu fertigen sich erboten,

Landshut . . . 70 Tuchmacher, die jährlich 2850 Stück fertigten und 4395 Stück bei gutem Verlag zu fertigen sich erboten,

Straubing . . 24 Tuchmacher, die jährlich 836 Stück fertigten und 1350 Stück bei gutem Verlag zu fertigen sich erboten,

Burghausen . 80 [3]) Tuchmacher, die jährlich 3291 Stück fertigten und 4682 Stück bei gutem Verlag zu fertigen sich erboten,

[1]) Davon in Tirschenreuth 47.

[2]) Ohne die Arbeiter der kurfürstlichen Fabrik und der Senserschen in Schrobenhausen. Doch ist in der Zahl der verfertigten Stücke die Schrobenhauser Produktion enthalten.

[3]) Davon 30 Meister auf Braunau, die 1500 Stück erzeugten.

Amberg . . . . 100 Tuchmacher, die jährlich 2170 Stück fertigten und 2775 Stück bei gutem Verlag zu fertigen sich erboten.

Zusammen 296 Meister, die jährlich 9915 Stück fertigten und 14992 Stück bei gutem Verlag zu fertigen sich erboten.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts schmolz die Zahl noch mehr zusammen. Die Loderer und Zeugmacher hielten sich noch. In Erding gab es um 1750 allein 77 Werkstätten, in welchen jährlich 2500—3000 Stück Loden gefertigt wurden, den fast durchwegs zwei Münchener Kaufleute, Höger und Schwayger, aufkauften. Die Zeugmacher in der Oberpfalz bildeten nach der Enquête von 1769 sechs Laden, in

Tirschenreuth . . .	mit	90	Meistern,
Waldsassen	„	53	„
Mitterteich	„	39	„
Waltershofen . . .	„	39	„
Bernau	„	40	„
Kemnath	„	23	„

Vor der Errichtung der Landmanufaktur von Wollenzeugwaren hatten sie hauptsächlich nach Sulzbach, Bayreuth, Nürnberg und Wunsiedel gehandelt, nach Errichtung der Manufaktur lieferten sie, mit Ausnahme Kemnaths, hauptsächlich an dieselbe.

Die bisher angeführten Zahlen geben nur die Menge der selbständigen Meister, oder besser gesagt: der Meisterstellen an. Während früher ein Meister 2 bis 4 Knappen beschäftigt hatte, wurde jetzt fast durchwegs ohne Knappen gearbeitet. Vielfach verdingten sich die Meister selbst zur Aushilfe bei anderen Meistern, oder arbeiteten nur so nebenbei, z. B. im Winter, während sie im Sommer auf andere Weise ihren Unterhalt suchten. Braunau, das noch Anfang des 18. Jahrhunderts 24 Gerechtigkeiten besaß, welche 60 Knappen und 200 Spinnerinnen beschäftigten, zählte 1745 noch 10 Tuchmacher fast durchweg ohne Knappen, die 51 Spinnerinnen beschäftigten.

Für das Ende des 18. Jahrhunderts bringt Westenrieder, Beiträge, V, p. 326 folgende Angaben über Wollarbeiter in den vier Rentämtern:

Loderer . . .	174	Meister,	84	Gesellen,	98	Lehrlinge,
Tuchmacher	204	„	187	„	65	„
Tuchscherer	51	„	18	„	7	„
Tuchwalker	8	„	1	„	2	„
Zeugmacher	44	„	15	„	2	„
Schönfärber	22	„	19	„	7	„

Aus diesen Zahlen erhellt eine Abnahme der Zahl der Betriebe. Viel bedeutender aber ist die Abnahme in der Qualität der erzeugten Ware. Während nach den alten Berichten die bayerischen Tuche in den Reichsstädten früher sehr gesucht waren, namentlich die Kerntuche, beweisen die Angaben aus den Jahren 1682 und 1691, daß bessere Tuche, Viersiegler, nur mehr sehr wenig gemacht werden. Die heimische Produktion beschränkt sich immer mehr auf die Herstellung von Futtertuch, Ein- und Zweisieglern. Nur in einzelnen größeren Orten, in der „Fabrik" Schrobenhausen und in Braunau wird einiges Drei- und Viersieglertuch gemacht, das an die kurfürstliche Fabrik geliefert wurde. Die noch anzuführenden „Specifikationen" der Tuchpreise enthalten ja sämtlich auch die Angabe des Preises der besseren Tücher. Die sehr genauen Angaben der Enquête von 1691 aber, die vielfach bei den Berichten der einzelnen Ortschaften die Namen der Tuchmacher, sowie die Stückzahl der von jeder Gattung gefertigten Tuche bringen, beweisen, daß bessere Tuche in ganz verschwindender Menge erzeugt wurden.

Ins Ausland wurde fast gar nichts abgesetzt. Auch die inländischen Tuchhändler nahmen den heimischen Gewerbetreibenden sehr wenig ab. Der Absatz derselben beschränkte sich auf das, was sie an die Fabrik, oder die Kompagnien verkauften, und was sie selbst ellenweise ausschnitten.

Die Produktionskosten waren wegen des äußerst schwankenden Preises des Rohmaterials, was seinen Grund zum Teil in der vielfachen Beunruhigung von Handel und Wandel hatte, natürlich sehr verschieden.

Die Wollpreise beliefen sich

1650—1680 für inländische Wolle pro Ztr. auf 15—30 fl.
1689 „ „ „ „ „ „ 22—24 fl.

1689 für böhmische Wolle pro Ztr. auf 28—32 fl.
1690 „ inländische „ „ „ „ 20 fl.
1695 „ ausländische „ „ „ „ 50 fl.!
1769 „ Wolle überhaupt „ „ „ 30—48 fl.

Der Spinnlohn war gestiegen, seitdem nach dem Strenel gezahlt wurde, belief sich per Pfund je nach der Feinheit auf 10 bis 30 kr.

Die Auslagen für Wollewaschen, Kleben, Spinnen, Spulerlohn, Öl zum Schmalzen, Kartätschen und Knieftreichen betrugen im Jahre 1696[1]) pro Stück

Tuch Nr. 1, feinste Sorte	14 fl.		
„ „ 2 (Viersiegler)	12 fl.	30	kr.
„ „ 3 (Dreisiegler)	10 fl.	45	kr.
„ „ 4 und 5 (Zweisiegler) . .	9 fl.	30	kr.
„ „ 6 und 7 (Einsiegler) . .	6 fl.	30	kr.
Futtertuch	2 fl.	30	kr.

Nach einer Specifikation der Münchener Tuchmacher vom 24. Juni 1696 konnte man verfertigen:

Aus 2 Zentner Landwolle:

½	Stück	Viersiegler . . .	10	Ellen	à	1 fl.	45 kr.	. .	17 fl.	30 kr.
½	„	Dreisiegler . . .	10	„	„	1 „	30 „	. .	15 „	— „
2	„	Zweisiegler . . .	40	„	„	1 „	12 „	. .	48 „	— „
2	„	Einsiegler . . .	40	„	„		45 „	. .	30 „	— „
5	Stück		100	Ellen					110 fl.	30 kr.

Aus 2 Zentner böhmischer Wolle:

1	Stück	Extra Viersiegler oder Sechziger . . .	22	Ellen	à	2 fl.	15 kr.	. .	50 fl.	30 kr.
2	Stück	Dreisiegler . . .	44	„	„	1 „	30 „	. .	66 „	— „
1	„	Zweisiegler . . .	22	„	„	1 „	12 „	. .	26 „	24 „
1	„	Einsiegler . . .	22	„	„		45 „	. .	16 „	50 „
5	Stück		110	Ellen					159 fl.	44 kr.

[1]) Erklärung der Münchener Tuchmacher 1696.

Aus 2 Zentner sächsischer Wolle:

2 Stück bestes Kerntuch oder Siebziger . . .	48 Ellen	à 2 fl. 45 kr. . .	132 fl.	— kr.
1 Stück Viersiegler . . .	24 „	„ 2 „ 15 „ . .	54 „	— „
1 „ Dreisiegler . .	24 „	„ 1 „ 30 „ . .	36 „	— „
1 „ Einsiegler . . .	24 „	„ 1 „ 12 „ . .	28 „	48 „
5 Stück	120 Ellen		250 fl.	48 kr.

Die Tuchpreise verstehen sich für rohe Ware. Sie waren natürlich nicht einheitlich im ganzen Lande. Leider enthält nur die Enquête von 1691 Angaben der Tuchmacher von allen bayerischen Landen, während sonst nur Angaben der Münchener Tuchmacher vorhanden sind. Die Landtuchmacher gaben durchschnittlich die Preise per

Elle Futtertuch zu . .	20	bis	24 kr.
„ Einsiegler „ . .	28	„	30 „
„ Zweisiegler „ . .	30	„	34 „
„ Dreisiegler „ . .	40	„	50 „
„ Viersiegler „ . .	1 fl.	„	1 fl. 10 kr. an.

Diese Preise sind auffallend niedrig. Das hat seinen Grund darin, daß diese Ansätze vielfach die Preise bedeuten, zu denen die Tuchmacher zu arbeiten sich bereit erklärten, wenn ihnen durch genügenden Verlag geholfen würde.

Vergleichende Angaben über die Preise ausländischen und inländischen Tuches, wie es bei der Niederlage zu haben war, bringt Sennser.[1]) Danach stellen sich die Preise für inländisches Tuch günstiger als für ausländisches, angeblich von der gleichen Güte. Sennser hatte aber auch ein großes Interesse daran, wie wir gesehen haben, die heimische Industrie für lebensfähig zu erklären, um unter dem Schutz des Einfuhrverbots fremder Tücher sein thatsächliches Einfuhrmonopol genügend ausbeuten zu können.

Nach den Angaben der Tuchhändler und den eigenen Angaben der Tuchmacher sahen die Sachen anders aus. Die Tuchmacher selbst geben zu, nicht so wohlfeil produzieren zu können wie die Ausländer. Die Tuchhändler von Straubing stellten 1689 zur

[1]) Vgl. Beilage 4.

Illustrierung folgende Berechnung auf, wonach die heimischen Tuchmacher, wenn sie zum gleichen Preise wie das Ausland Ware in derselben Qualität liefern wollten, unter den gegebenen Produktionsbedingungen mit Unterbilanz arbeiten mußten.

1 Ztr. böhmische Wolle kostet am Produktionsort . . . . . 40 fl.
Für Fracht, Maut, und andere Unkosten . . 4 „
Bis zur Fertigstellung des Garns für Klauben, Kartätschen, Waschen, Spinnen ꝛc. . . 20 „ 35 kr.

Es kommt sonach der Zentner Wolle bis zur Verarbeitung durch den Weber auf 64 fl. 35 kr. zu stehen. Nun gingen erfahrungsgemäß beim Zupfen, Spinnen ꝛc. von jedem Zentner Wolle 20 ℔ verloren, so daß also

10 Zentner Wolle à 64 fl. 30 kr. nur 800 ℔ Garn = **645 fl.** gaben.

Daraus werde nun gefertigt:

7 St.	60ger	à 18 Ellen	u. 30 ℔	= 210 ℔	; die Elle	1 fl. 30	= 189 fl.
7 „	50ger	„	„	= 210 „	; „ „	1 „ 20	= 154 „
6 „	46ger	„	28 ℔	= 178 „	; „ „	1 „ 6	= 118 „ 48
5 „	40ger	„	25 ℔	= 125 „	; „ „	50 kr.	= 75 „
3 „	36ger	„	29 ℔	= 87 „	; „ „	40 kr.	= 36 „
28 Stück		504 Ellen		800 ℔			572 fl. 48

also übertreffen die Ausgaben die Einnahmen ohne Weberlohn schon um 72 fl. 12 kr.

Wenn nun auch diese Angaben etwas übertrieben sein mögen, denn die Tuchhändler hatten ebenso wie Sennser ein Interesse daran, die Thatsachen in ihrem Sinne auszulegen, um womöglich die Aufhebung der Tuchsperre zu bewirken, so ändert das an der Thatsache der höheren Produktionskosten der heimischen Industrie nichts.

Die Preise für rohen Loden stellten sich um 1740 herum auf
11 fl. für Kernloden, das Stück zu 30 Ellen
9 fl. „ gemeinen Loden, das Stück zu 30 Ellen.

Die Großhändler Höger und Schwayger zahlten 9 fl. 24 kr. bezw. 7 fl. 30 kr.

Wurde das Tuch im Inland zubereitet, so betrug der Scherlohn für Tuch 30 bis 40 kr. per Stück, für Loden 14 kr., Farblohn für Schwarzfärben oder gemeines Rot, wenn der Tuchmacher die Farbe selbst stellte, 30 bis 35 kr.; Pressen 10 kr. — Mit feinen Farben wurde nur in München und Regensburg gefärbt, und kostete das Färben mit Feinrot, Grün, Blau und Braun für das Stück Tuch 3 fl. bis 3 fl. 30 kr. für Loden; rotfärben 2 fl. 30, Blau 3 fl. 30.

Aus dem Gesagten dürfte zur Genüge hervorgehen, daß wir im Wollengewerbe einem langsamen aber stetigen Niedergang in dem behandelten Zeitraum gegenüberstehen. Begonnen hat derselbe schon Ende des 16. Jahrhunderts; ein völliges Niederwerfen brachte der große Krieg mit sich. Nach dessen Beendigung sehen wir ein langsames Erholen, aber nicht in dem Maße, wie das Sichaufrichten anderer Betriebszweige erfolgte. Zur Förderung dieses Aufblühens sehen wir eine reiche Thätigkeit der Regierung, die wohl zeitweise Eintagsblüten treibt, dem Verhängnis Einhalt zu gebieten aber nicht im stande ist.

Aufgabe des letzten Kapitels soll es sein, zu untersuchen, warum diese reiche Thätigkeit der Regierung erfolglos blieb.

IV.

Kritik.

Die Erfolglosigkeit der Regierungsthätigkeit ist zum teil in der Natur der Maßnahmen selbst, zum teil in äußeren Ursachen zu suchen.

Wir haben gesehen, daß man auch in Bayern Versuche machte mit Einrichtungen, wie sie der große Colbert in Frankreich eingeführt, deren Erfolge die ganze Welt mit Staunen erfüllten. Ähnliches hatte vor ihm schon Cromwell erzielt, und nach ihm Friedrich II. angestrebt. Was diese Männer erreichten und was sie in den Augen ihrer Zeitgenossen groß erscheinen ließ, das hatten sie in erster Linie ihrer eisernen und rücksichtslosen Thatkraft zu verdanken, mit der sie das, was sie nach reiflicher Erwägung für gut erkannten, unentwegt durchführten.

Solche Männer hat Bayern nicht besessen. Wenn einer, so wäre Maximilian I., die gewaltigste bayerische Herrschergestalt, der Mann gewesen, der nach seinem Willen die wirtschaftliche Reorganisation des Landes hätte durchführen können, der nach seinen Ansätzen der erste merkantilistische Fürst in Deutschland geworden wäre. Er scheiterte an den thatsächlichen Verhältnissen. Was er geschaffen, schwemmte die Kriegsflut hinweg, bevor es aus dem Stadium des Keimens heraus war. Seine Nachfolger aber waren nicht dazu berufen und befähigt, eine Rolle, wie sie Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. spielten, durchzuführen. Wohl besaß Max Emanuel, der Zeitgenosse Ludwigs XIV. und ihm gleich an Vorliebe für Verschwendung und Maitressen, einen hellen Kopf, und konnte von Brüssel aus ganz gut erkennen, was Colberts Thätigkeit seinem Lande gewesen, und war auch gewillt, in seinen Landen Ähnliches zu bethätigen, aber ihm fehlte der Mann, der ihm in dieser Sache zur Seite stand, denn er selbst konnte von Brüssel aus seinem Lande die Aufmerksamkeit nicht zuwenden, und abgesehen davon, daß die politischen Wirren sich für ihn verhängnisvoll gestalteten, besaß er auch nicht die Selbstzucht und das hohe Pflichtgefühl eines Friedrichs II., um so trockenen Dingen wie der Sorge für das wirtschaftliche Wohl und Wehe seiner Unterthanen dauerndes Interesse zu widmen. Die Fürsten des 18. Jahrhunderts aber sind zu unbedeutende Erscheinungen, als daß von ihnen Großes zu erwarten gewesen wäre.

Will ein Fürst oder Staatsmann durch merkantilistische Maßnahmen wenigstens äußere Erfolge erzielen, sollen seine Pläne und Bethätigungen nicht gleich in den ersten Anfängen stecken bleiben, so sind zwei Vorbedingungen unerläßlich: ein einheitliches wirtschaftliches Gebiet, das einheitlich von seinen Maßnahmen getroffen werden kann, und die nötigen Mittel und Organe, welche die Maßnahmen durchführen. Ersteres zu schaffen war Colbert bestrebt und ist es ihm auch teilweise gelungen, indem er die zahllosen Schlagbäume und Sonderrechte der einzelnen Provinzen rücksichtslos beseitigte und durch Schaffung von Verkehrsmitteln die bisher getrennten Landesteile einander näher brachte, so daß Frankreich

nur mehr aus 3 Zollgebieten bestand.[1]) Letzteres stand Friedrich II. zu Gebote, dem sein Vater ein wohlgezogenes, pflichttreues Beamtenheer hinterließ, dem der König als erster Beamter des Staates mit gutem Beispiel voranging.

Wie war es nun mit diesen beiden Momenten in Bayern bestellt?

Ein Blick auf die Landkarte belehrt uns, daß Bayern im vorigen Jahrhundert zwar kein einheitliches Ganzes war, aber doch im großen und ganzen besser als andere deutsche Staaten, z. B. Preußen, daran war. Es wurde auch eine Zolleinigung mit den pfälzischen Landen unter Max Josef III. wohl „in Erwägung gezogen", scheiterte aber an den einander „widerstreitenden Interessen" dieser beiden Großstaaten, darin bestehend, daß Pfalz-Sulzbach in richtiger Erkenntnis der Unhaltbarkeit der Sperrvorschriften die Ausfuhr von Wolle und Garn gestattete, während sie in Bayern verboten war, bei einer gleichheitlichen Behandlung der Pfalz-Sulzbach- und Neuburgschen Lande mit den bayerischen aber zu befürchten stand, daß die bayerische Wolle ꝛc. via Sulzbach und Neuburg ausgeführt werden würde zur ungemeinen Schädigung der heimischen Industrie. Einige Abhilfe war ja geboten durch das „Incolat", wonach die Angehörigen einiger Enclaven in gewisser Hinsicht wie Landeskinder behandelt wurden.

Trotzdem waren die örtlichen Verhältnisse für eine wirksame Durchführung der verschiedenen Zollmaßregeln, Ein- und Ausfuhrverbote, Kontrollvorschriften ungünstig genug. Ein Zollbeamter machte einmal die charakteristische Bemerkung, zur wirksamen Überwachung der Grenzen benötige man eine Armee von mindestens 10000 Zollwächtern, und es sei zu bezweifeln, ob der Aufwand hierfür aus den Erträgnissen der Zölle und Abgaben gedeckt

[1]) 1. Provinces de cinq grosses fermes, 12 nordwestliche Provinzen, mit Ausnahme der Bretagne, welche den Tarif Colberts von 1664 annahmen.

2. Provinces reputées étrangères, 13 Provinzen im Osten, die dem alten Zollsystem treu blieben.

3. Provinces traitées comme pays étrangers, einzelne Städte, wie Marseille, Bayonne, dann Elsaß-Lothringen, und die neuerworbenen Gebiete im Norden, die mit ihren Nachbarlanden wirtschaftlich zusammenhingen.

werden könnte. Dazu kam noch, daß es eine Unmenge von Mauten, Binnenzöllen, Markt- und Standgebühren gab, womit erst der Zolltarif von 1765 und 1773 teilweise aufräumte.

Natürlich blühte unter diesen Umständen der Schmuggel, der ganz offen betrieben wurde, wie die oben zitierte Drohung des Münchener Kaufmanns Aloysius Mayer beweist.

Wenn wir zurückblicken auf das in den vorhergehenden Kapiteln Gesagte, so sehen wir, daß die Maßnahmen der Regierung zum großen Teil sich auf ein ewiges „Recherchieren" und „Examinieren", auf Einforderung von Gutachten, endlose Kommissionsberatungen beschränkten, von Handeln keine Spur. Man erließ nur zahllose Verordnungen und Gesetze, bezw. noch zahllosere Erneuerungen und Verschärfungen. Das Mittel aber, diese Vorschriften durchzuführen, fehlte. Ein trauriges Bild entrollt sich unseren Blicken, wenn man hineinschaut in das bayerische Beamtentum des vorigen Jahrhunderts. Meist schlecht oder gar nicht bezahlt, zum größten Teil auf Sporteln angewiesen, waren die Beamten darauf angewiesen, die Generalien zu umgehen oder nicht zu beachten. Zahlreiche Eingaben der Beamten wegen rückständiger Gebührnisse beweisen, daß der Staat seinen Verpflichtungen seinen Dienern gegenüber gerade so wenig nachkam, als den Privaten gegenüber. Zahllose Rügeschreiben und „scharpfe Befelche" und Ermahnungen an die Beamten lassen erkennen, daß diese treulich Reciprocität übten. Charakteristisch ist die Klage Burgers, aus dem Jahre 1770, über die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen,

> „da man leyder von Tag zu Tag erfahren muß, daß Hohe Collegia selbsten die Contrabandirer und Alle, so Ew. Chfstl. Durchlaucht auf möglichste Art betrügen, beschützen, ja sogar cfstl. Fiscalen aufstellen, vor dergleichen Falsarien und Defraudanten zu streitten, daß auf solche arth kein wunder, wenn Ew. Chfstl. Dl. zuletzt weder treue Beambten und Offizianten, noch Unterthanen mehr erhoffen können, wodurch Dero Höchste Intraden von Tag zu Tag vermindert werden."

Gesetzt den Fall, Bayerns Fürsten hätte ein nach preußischem Muster ausgebildetes Beamtentum zur Seite gestanden, auch dann hätte man damit keinen Industriestaat und künstlichen Wohlstand hervorrufen können. Hat doch die kritische Sonde J. P. Clements gefunden, daß sogar alle die glänzenden Erfolge Colberts nur Scheinerfolge waren, die, getragen von der machtvollen Persönlichkeit dieses Mannes, zusammenbrechen mußten, wenn eine andere, plumpere Hand die Steuerung der feinen Maschine übernahm, die er erbaut hatte. Daß selbst die Macht der Persönlichkeit und der gut arbeitende Beamtenapparat eines Friedrich II. nicht im stande waren, auch nur vorübergehende Erfolge mit ihren industriellen Projekten zu erzielen, wo es an den natürlichen Voraussetzungen fehlte, das kann man bezüglich der Seidenindustrie in dem dieses Unternehmen verherrlichenden Werk von Schmoller und Hintze[1]) zwischen den Zeilen lesen, und daß es mit der Damastweberei ebenso ging, hat Brentano[2]) zur Genüge bewiesen. Um so mehr mußten solche Unternehmungen in Bayern scheitern, wo die Macht der Persönlichkeit des Fürsten und die Gewissenhaftigkeit des Beamtentums fehlten.

Die Fabrik Max Emanuels erfüllte ihren Zweck, so lange sie sich auf die Lieferungen für das Militär beschränkte. Daß sie schließlich auch damit keinen Erfolg erzielte, hatte seinen Grund in der Gewissenlosigkeit und Kurzsichtigkeit der leitenden Kreise, die das Unternehmen als Melkkuh benützen wollten, darüber aber vergaßen, ihr das nötige Futter zu geben. Das Scheitern der Zeugmanufaktur ist ein Beweis dafür, daß der staatliche Betrieb für Geschäfte, die mit der Konjunktur zu rechnen haben, sich nicht eignet. Aus den Akten gewinnt man den Eindruck, daß Burger an sich ein tüchtiger Geschäftsmann und braver Beamter war, dem es ernst um die Sache war. Seine zahlreichen praktischen Vorschläge, z. B. der Preisermäßigung, des Übergangs zur Herstellung einfacherer Zeuge, der Beseitigung des sog. „Pafels", d. i. der schlechten Ware, beweisen dies. Aber er hatte keine Be-

[1]) Acta Borussica, Bd. I—III.

[2]) Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2, 295 ff.

wegungsfreiheit. Da mußte erst an ein hohes Kommerzienkollegium berichtet werden, dieses ernannte einen Kommissarius zum Studium der einschlägigen Akten, dann wurde Bericht erstattet, womöglich eine Augenscheinseinnahme und Sachverständigengutachten eingeholt und schließlich nicht einmal ein Bescheid auf die Anfrage Burgers erteilt.

Das famose System, welches seinerzeit die Landschaft eingeschlagen hatte, ist an geeigneter Stelle gewürdigt worden.

Es ermangelte nicht an Stimmen, die das Vorgehen der Regierung einer herben Kritik unterzogen. Namentlich die Versuche, in der kurfürstlichen Fabrik die feinen holländischen Tuche herzustellen, Versuche, die übrigens nur im kleinen gemacht worden waren, fanden treffende Beleuchtung. Man sagte, das Unternehmen, aus spanischer und flämischer Wolle Tücher bei uns zu machen, sei ja recht schön, aber es werde dabei gerade so wenig herausschauen wie bei dem Unternehmen des sogenannten Dr. Becher,

> „welcher zwar hier guten spanischen Wein gemacht, dem aber jede Maaß auf 3 fl. gekommen, während man sie sonst um 45 kr. haben konnte."

Die Pläne, zur Hebung des Verlags durch Kompagnien beizutragen, fanden ihre Kritik in dem Erfolg, daß sie thatsächlich ein Monopol der betreffenden Handelsleute für die Einfuhr ausländischen Tuches erzielten, also gerade das Gegenteil von dem, was sie bezweckten. Dadurch, daß man ihnen die Einrichtungen der Fabriken überließ und zur Beförderung der Färberei und Tuchbereiterei, die vorzugsweise von diesen Unternehmungen gepflogen werden sollten, die bekannten Verbote des Färbens und Bereitens im Auslande erließ, schuf man sich ebenfalls wenig Dank, weil dadurch auch nur ein Monopol zu gunsten weniger geschaffen wurde.

> „Wahre Manufaktur," hieß es, „besteht nicht darin, daß man auf Kosten des Landes ein Haus baut, in dem ein oder anderer Monopolist Waaren macht, und den Bürgern die Nahrung entzieht und schließlich doch aus Mangel an ökonomischen Kenntnissen verfällt."

Sehr treffend wurde auch die Zollpolitik bezw. die Politik der Einfuhrverbote kritisiert. Man befolgte bekanntlich den Grundsatz, so lange die ausländische Einfuhr gegen Entrichtung einer Abgabe zuzulassen, — allerdings in der Art, daß ein spezielles Unternehmen die ausschließliche Berechtigung dazu erhielt, — bis das Inland, das qualitativ dem Ausland überlegen sei, auch quantitativ demselben gleichkomme. Wenn das Inland aber in der Lage sein werde, seinen Bedarf selbst zu decken, dann sollte die Einfuhr überhaupt gesperrt sein. Dem wurde entgegengehalten, wenn es mit der Qualität und Quantität des inländischen Tuches so glänzend bestellt sei, wäre ein Einfuhrverbot überhaupt überflüssig, dasselbe beweise, daß thatsächlich gerade das Gegentheil der zu seiner Begründung angeführten Thatsachen vorhanden sei.

Dem war auch so. Die heimische Industrie war minderwertig und die eingeschlagenen Wege waren nicht geeignet, ihr aufzuhelfen. So wünschenswert ein Aufblühen der Wollindustrie aus den in der Einleitung angeführten Gründen gewesen wäre:

> „es ist keineswegs darauf, was man im Lande fabriciren kann, sondern vielmehr und zwar vor allem dahin zu reflectirn, ob man dieses oder jenes mit Nutzen fabriciru kann,"

sagt ein Anonymus in einem Schriftstück gegen Sennser und die kurfürstliche Fabrik aus dem Ende des 17. Jahrhunderts.

Um aber mit Nutzen produzieren zu können, d. h. das Ausland vom heimischen Markte fern zu halten, dazu fehlte es schon an der Grundbedingung, am Rohmaterial. Selbst wenn man annehmen wollte, die einheimische Wolle wäre an Qualität der ausländischen ebenbürtig gewesen, so hätte doch das im Lande erzeugte Quantum nicht ausgereicht. Der Gewinnung des Rohmaterials aber hat die Regierung viel zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet. Die Maßnahmen Max Emanuels trugen rein privatwirtschaftlichen Charakter. Erst gegen Ende der besprochenen Periode finden sich Ansätze zur Besserung.

Die Schaf-, Woll- und Garnausfuhrverbote, die Maßregeln gegen die Kauderei und die verschiedenen Vorbehalte beim Wollenkauf erwiesen sich als nicht mehr zeitgemäß, und jedenfalls wirkten

sie sehr lähmend auf die Schafzucht. Dem Handwerker aber halfen sie nichts. Brachte der Produzent die Wolle wirklich einmal auf den Markt, so kam der kleine Gewerbetreibende gar nicht zum Zug, weil der Händler die Wolle im großen abnahm; war aber dem Händler der Aufkauf verboten und das Fürkaufrecht der Gewerbetreibenden gewahrt, so steigerten die in größerer Anzahl Erschienenen die Nachfrage und damit ungeachtet aller Taxen den Preis.

Gewöhnlich aber brachte der Produzent die Wolle gar nicht auf den Markt, sondern verkaufte sie verbotener Weise an den Zwischenhändler, den Hausierer oder Metzger. Die allezeit üblichen Klagen über die bösen Hausierer sind ja vom Standpunkt der seßhaften Kaufleute und Gewerbetreibenden sehr erklärlich. Man muß sich aber auch auf den Standpunkt des Konsumenten bezw. Wollproduzenten stellen. Wenn man heutzutage, bei den entwickelten Verkehrsverhältnissen, den Hausierer noch nicht ausrotten konnte, um wie viel weniger bei dem primitiven Zustand im vorigen Jahrhundert. Im Gebirge war und ist er heute noch geradezu unentbehrlich. Er brachte dem Bauer das schöne, glänzende Tuch, aus dem sich derselbe vielleicht etwas anfertigen ließ. Daß er dasselbe nicht beim zünftigen Tuchmacher, sondern vom Kaufmanne, der es von außen hereinschmuggeln ließ, abkaufte, ist klar. Er nahm aber dem Bauer auch die Wolle ab, die dieser nicht gerade selbst brauchte, und er nahm sie vielfach an Zahlungsstatt, so daß der Bauer den Gang auf den Markt ersparte.

Die Wollausfuhrverbote erschwerten ihm wohl sein Geschäft, aber eine Lahmlegung war bei der allbekannten Lahmheit der Regierung und ihrer Organe nicht zu befürchten.

Die heimische Industrie war sonach, da die inländische Wolle an Qualität und Quantität nicht ausreichte, auf den Import des Rohmaterials angewiesen. Der heimische Kleingewerbetreibende konnte aber wegen Mangels an Kapital nicht größere Mengen aufkaufen, die Versuche, genossenschaftlich, d. h. durch die Zunft, Rohstoff zu kaufen, scheiterten aus verschiedenen Gründen, und die staatliche Regelung des Verlags hat, wie wir gesehen, auch zu keinem Ziele geführt. Gesetzt den Fall, diese verschiedenen In-

stitutionen zur Hebung des Verlags hätten sich lebensfähig erwiesen, so war von ihnen doch keine Hebung des Gewerbes zu erwarten, weil durch die Notwendigkeit der Wolleinfuhr die heimischen Produktionskosten gegenüber denen des Auslands sehr erheblich stiegen. Die Frachtkosten spielten eben im Zeitalter der schlechten Straßen und der Schlagbäume eine nicht zu unterschätzende Rolle. Ein Beispiel kann dies klar machen. 1 Fuhr mit 40 Ztr. Wolle kostete ebensoviel Fracht als 1 Fuhr mit 40 Ztr. fertigem Tuch. Aus diesen 40 Ztr. Wolle wurden höchstens 100 Stück Tuch gemacht, auf welche die Frachtkosten verteilt werden mußten, während eine Fuhr mit 40 Ztr. ausländischem Tuch 160 Stück umfaßte, sohin der Preiszuschlag pro Stück nur $^1/_{160}$ der Fracht ausmachte.

Ein weiterer Grund der Konkurrenzunfähigkeit war der Rückstand in der Technik. Seit dem 16. Jahrhundert war, wie wir gesehen, in Deutschland die englische Tuchbereitungsmanier aufgekommen, welche den Tüchern ein viel gefälligeres Aussehen gab. In Bayern fand sie nur schwer Eingang, und man zog daher das glänzendere ausländische Tuch dem inländischen vor. Um nun dem einheimischen Gewerbetreibenden Absatz für seine derbe Ware zu sichern, verbot man gewissen Kreisen, sich in andere als inländische Tuche zu kleiden, und nannte den Gebrauch ausländischen Tuches „Luxus“. Nun muß man aber diese Bezeichnung entschieden zurückweisen, denn sie wäre nur zu rechtfertigen, wenn der Inländer teuren ausländischen Firlefanz der guten und billigen inländischen Ware vorgezogen hätte. Das war aber nicht der Fall. Die ausländischen Tücher waren durchaus billiger als die gleichwertigen inländischen und als durch die ungemein hohen Zollaufschläge das ausländische Tuch verteuert wurde, war es noch immer mindestens an Dauerhaftigkeit dem gleichteuren inländischen ebenbürtig, an Aussehen aber besser. Die Münchener Tuchhändler erklärten 1692, das Tuch, welches sie um $1^1/_2$ bis 2 fl. pro Elle in Böhmen und Mähren kauften, sei besser als das inländische um 3 fl. Wollte man es also fern halten, so mußte man auf die Elle einen Zoll von 1 fl. legen. Das wäre aber ebenso undurchführbar gewesen wie die Einfuhrverbote.

Man mochte in leitenden Kreisen recht haben, wenn man sagte, daß die Menge sich vielfach durch das glänzende Aussehen der ausländischen Waren blenden ließ und wohl manchmal auch etwas schlechteres dem schlichten aber guten heimischen Erzeugnis vorzog. Aber dies läßt sich durch Verbote und Vorschriften nicht ändern. Allbekannt ist die Macht der Mode über die Menge und sollten ihre Einfälle noch so verrückt sein. Das Bedürfnis, sich zu schmücken, nimmt eben eine der ersten Stellen in der Reihe der Bedürfnisse ein, je bizarrer, je auffallender die Sache ist, desto mehr wird sie von der großen Menge begehrt. Die Herren Kommerzienräte mögen die Minderwertigkeit des ausländischen Tuches richtig taxiert haben und sie hätten für ihre Person vielleicht, wenn sie sich überhaupt in gemeines Tuch kleideten, das einfache inländische gewählt. Aber das geringfügige Quantum, das diese weißen Raben benötigten, konnte dem Gewerbe nicht aufhelfen. Wollte man dies Ziel erreichen, dann mußte man mit dem Absatz an die große Menge rechnen und sich zu dem Zwecke den Wünschen derselben fügen, ihr das bieten, was ihr entsprach. Das Verlangen, daß sich die Menge nach dem Produzenten richte und gar durch staatliche Einwirkung dazu gezwungen werde, war einfach ein Unding.

Kurz gesagt, es fehlte für die heimischen Erzeugnisse der Absatz, der Markt. Vor allem war die Nachfrage nach Tuch nicht sehr groß. Der Bauer kleidete sich meist in Zeug, das er sich vom Leinweber, der auf Stör ging, von selbst gezüchteter und selbst gesponnener Wolle herstellen ließ.

Den Bedarf an Tuch konnte man wegen der Billigkeit des ausländischen Tuches von dort decken, das inländische Gewerbe konnte wegen seines Rückstands in der Technik mit dem ausländischen nicht konkurrieren. Die bayerischen Tuchmacher konnten die Fortschritte der Technik des Bereitergewerbes bei dem Mangel der Zentralisation des Tuchmachergewerbes nicht ausüben. Der Landtuchmacher mußte seine Ware zur Bereitung in ferne Städte, nach dem Willen der Regierung von der Oberpfalz statt nach Regensburg nach München, schicken. Das verteuerte die Produktion, so daß er die Konkurrenz nicht ertragen konnte.

Es wurde aber auch viel durch eigene Ungeschicklichkeit des Anordnenden wieder verdorben. Das machte sich namentlich bei den staatlichen Betrieben geltend. Ein wichtiger Teil der Produktion sollte nach dem Willen der Regierung auf Zwangsarbeit beruhen, nämlich die Spinnerei, wozu vorzüglich Landstreicher und dergleichen Leute verwendet werden sollten und in den staatlichen Betrieben auch verwendet wurden. Daß von diesen Leuten unter Einfluß des Zwanges eine besondere Qualität des gesponnen Garnes, von dessen Feinheit wieder die des Tuches oder Zeuges abhängt, nicht zu erwarten war, liegt auf der Hand. Hatte man aber in den staatlichen Anstalten die Arbeiter endlich so weit gebracht, daß sie für die Industrie wirklich zu brauchen waren, dann kam rasch ein anderes Ressort, das diese als brauchbar erkannten Arbeiter für sich in Anspruch nahm. Die Tuch- und Zeugmacher der kurfürstlichen Fabrik beklagen sich z. B. in einer Eingabe von 1697 bitter darüber, daß man ihnen die gefangenen Türken, die sie abgerichtet hatten, nun wieder wegnehme und zu Arbeiten verwende, wozu man andere Leute auch nehmen könnte.

Ein Rückblick auf das Gesagte zeigt uns, daß seit Maximilian I., seit den Vorarbeiten zur Landes-Polizei-Ordnung sich in Bayern zwei wirtschaftspolitische Parteien gegenüberstehen: Die Gewerbetreibenden und der Handelsstand. Beide kommen in dem besprochenen Zeitraum wiederholt zum Wort und haben ihre Ansichten über die Voraussetzungen einer Steigerung des Volkswohlstandes zu Papier gebracht. Beide Parteien verfolgen ein Ziel: Hebung des Reichtums im Lande durch Vermehrung seiner Geldmittel.

Die erste Richtung, die der Handwerker, suchte ihr Ziel zu erreichen vor allem durch Hebung der vorhandenen und erst in zweiter Linie durch Schaffung neuer Manufakturen. Der Gewerbetreibende sollte in die Lage versetzt werden, in ausreichendem Maße das zu produzieren, was vor alters produziert wurde, und durch Aneignung der Fortschritte auf dem Gebiete der Technik seines Gewerbes in den Stand gesetzt werden, der heimischen Industrie auf dem heimischen Markt das Übergewicht zu sichern. Zu dem

Zwecke Ausfuhrverbote und freie Einfuhr des Rohmaterials. Hat man den einheimischen Markt sicher, so wird der schädliche Geldausfluß gehemmt und mit der Zeit wird man auch dazu kommen, Ausfuhrland zu werden.

Die zweite Richtung ging von dem Gesichtspunkt aus: Hauptsache ist, Geld hereinzubringen, und das ist am besten zu erreichen, wenn man das, was man bereits hat, an das Ausland absetzt. Wenn wir für unsere Wolle einen guten Preis im Ausland erzielen, so sei es ein Unsinn, sie mit Gewalt im Lande zu behalten, den Ausländer, der besser zahlt, vom Markte zu verbannen und sie dem heimischen Produzenten vorzubehalten, der billig kaufe aber teuer verkaufe. Man dürfe nicht einseitig auf dem Standpunkt der Produzenten stehen, sondern müsse auch dafür sorgen, daß dem Konsumenten sein Pfennig vergolten werde.

Blickt man die Geschichte des Merkantilismus in verschiedenen Staaten durch, so sieht man, wie überall mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft, mit dem Auftauchen der staatlichen Fürsorge um die Wirtschaft sich das Bestreben zeigt, zunächst Ordnung im eigenen Hause zu machen, den fremden Hausfreund, der bisher die Waren geschafft, hinauszudrängen. Das erste Bestreben ist, unabhängig werden vom Ausland in der Befriedigung seiner Bedürfnisse, der Gedanke, selbst Exportland zu werden, findet sich erst später.

Auf diesem ersten Standpunkt, demjenigen, den die Handwerker vertraten, stand auch Bayern während des ganzen Zeitalters des Merkantilsystems. Erst spät trat es ein in die Reihe der Länder, in denen der Staat den wirtschaftlichen Dingen in erhöhterem Maße Aufmerksamkeit zuwendete, und ist über dem Bestreben, Ordnung im eigenen Hause zu schaffen, unabhängig zu werden vom Ausland, in der gesteckten Frist nicht dazu gekommen, noch an die Entwickelung der Ausfuhr zu denken, denn ehe es mit der ersten Aufgabe fertig war, kam das 19. Jahrhundert mit seinen gewaltigen Umwälzungen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete, die der Entwickelung der Dinge eine ganz andere Richtung gaben.

Anhang.

Einige statistische Angaben zum Umfang des Betriebes der kurfürstlichen Tuchfabrik.

Nach Freyberg, Bd. II, p. 398 verarbeitete die Fabrik im Jahre 1681:

2677 ℔ Schleißheimer Wolle im Wert von . . 550 fl.
942 „ Schwabinger „ „ „ „ . . 188 „
1000 „ Braunauer (ausländische) „ „ . . 290 „

daraus gewann man 3240 ℔ Garn.

Hievon wurden Strümpfe, Zeug und Tuch gefertigt.

Die Summe der Ausgaben betrug . . . . . 3156 fl.
der Wert der verfertigten und auf Lager gehaltenen Waren . . . . . 3293 „

Für die Armee hatte die Fabrik jährlich zu liefern:

10000 Hüte,
72000 Ellen Leinwand zu Hemden,
24000 „ ungebleichte Leinwand,
34000 „ grau und blaues Tuch,
18000 „ Futtertuch,
72000 „ Cardis,
12000 „ graues Tuch, } beides zu Mänteln,
15000 „ Cardis, }
60000 „ Federitt zu Zelten,
11000 „ Federitt zu Sommerstrümpfen,
24000 Schaffelle zu Hosen,
80000 Dutzend Knöpfe,
13000 Paar Socken und Strümpfe,
18000 „ Schuhe,
3000 „ Stiefel.

Tabelle 1.

Zusammengestellt aus Rechnungsauszügen im k. Reichsarchiv. Vollständig sind nur die Angaben über Bilance. Die übrigen Posten sind nur für die beiden letzten Jahre vollständig wiedergegeben.

Einnahmen.

Jahr	Bilanz fl.	Bilanz kr.	Saldo rund	A fl.	A kr.	B fl.	B kr.	C fl.	C kr.	D fl.	D kr.	E fl.	E kr.
1682	47 376	54		3 066	20	22 544	54	10 514	43			9641	59
1683	177 752	46		7 218	48	80 689	59	88 395	51				
1684	276 871	49				97 377	34	171 762	40				
1685	234 712	38				107 507	3	112 700	43				
1686	306 716	22				138 873	37	155 003	24				
1687	253 486	6				105 673	1	135 736	47				
1688	267 343	59				129 436	21	117 380	13				
1689	412 723	51	+ 3 095,15	5 136	35	168 353	15	233 577	36	559	31	2000	
1690	345 998	26	+ 1 657,10	11 281	16	144 167	28	185 151	38	740	52	6861	

Ausgaben.

Jahr	A fl.	A kr.	B fl.	B kr.	C fl.	C kr.	D fl.	D kr.	E fl.	E kr.	F fl.	F kr.	G fl.	G kr.	Bemerkungen
1682	7 153	2			23 336	26[1]	16 685	25							[1] Für
1683	10 162	43	69 840	20	39 236	16	58 512	57							Material,
1684	7 500		122 494	37	28 955	15	102 232	26					11 881	59	Wolle ꝛc.
1685	7 500	—	95 931	51	33 499	3	68 171	15							
1686	„	—	146 484	11	54 322	40	75 126	36							
1687	„	—	121 701	21	47 423	48	46 089	32							
1688	„	—	93 974	25	51 760	23	80 891	32							
1689	10 842	30	206 148	56	53 759	15	111 746	44	3236	2	3 363	58	24 021	-	
1690	16 470	40	161 280	50	57 392	7	81 346	57	9705	58	10 199	28	9 079	38	13 758 fl. 29 kr.

Erläuterung:

I. Einnahmen:

A. Almosen für die in den Spinnhäusern und im Zuchthaus beschäftigten armen Leute.

B. Anticipationen aus der Soldaten-Abzugskasse (pro Mann jährlich 12 fl.)

C. Erlös für verkaufte Ware.

D. Kleinere Einnahmen von der Walk, Hauszins von zur Fabrik gehörigen Häusern.

E. Vom Tabakappalto.

II. Ausgaben:

A. Ausgaben auf Arbeitslöhne und Nahrungsmittel für die in den Spinnhäusern und im Zuchthaus beschäftigten Personen.
B. Auf den Pferdkauff vor die Reitter und hinausgeben Soldaten-Leibs-Mundirung, so under obige verkhauffte Wahr zu empfang kommen, seint dargeschoßen und diesorts abgeschrieben worden.
C. aufs Fabricirn und den Wohlkhauff.
D. umb inländisch Tuech, Hüdt, Knöpf und anderes vor die churfürstliche Soldatesca.
E. Kleinere Ausgaben (Baufälle, Brennholz ꝛc.).
F. Bezalter Farbgewinn.
G. Auf Färberei und Walch in Menzing.

Gefärbt wurden im Jahre 1689 2615 Stück vom gewöhnlichen Futtertuch, wo das Färben pro Elle 7 kr., bis zum feinsten holländischen Tuch, dessen Färben pro Elle 1 fl. 20 kr. kostete. Vom Farblohn bekam der Kurfürst einen Teil in die Kabinetskasse.

In der Menzinger Walke wurden jährlich 5—6000 Stück Zeug und Tuch gewalkt.

Bilanz der Fabrik 1686:

Schulden hinaus:

Inländischen Handelsleuten für Tuch .	35304 fl.
Seit 1680 dem Hofzahlamt	10660 „
„ 1682 Verpflegungsgelder . . .	16750 „
Tabakappaltokasse	25966 „
Summe:	112868 fl.

Schulden herein:

Militär	7433 fl.
Ausstände	45150 „
Inventar	136662 „
Werkzeug	6000 „
Haus im Rosenthal	15000 „
Farbhaus in München	5546 „
Summe:	215791 fl.
Sohin Gewinn	102983 fl.
Dazu der halbe Farbgewinn	27121 fl.
	130104 fl.

Inventar der Fabrica 1690 und 1691.

1690:	Seidenware	2675 fl. 51 kr.
	Wolle	21417 „ 28 „
	Garn	6796 „ 2 „
	Ungewalktes Tuch	5000 „ 16 „
	Gewalktes Tuch	5009 „ 6 „
	Gefärbtes, nicht zugerichtetes Tuch	1454 „ 19 „
	Zugerichtetes Tuch	25413 „ 16 „
	Futter	7063 „ 10 „
	Cardis	16554 „ 44 „
	Strümpfe	2706 „ 5 „
	Fertige Monturen	25084 „ 17 „
	Leinwand	912 „ 45 „
	Summe:	120087 fl. 20 kr.
1691:	Seidenware	2474 fl. 18 kr.
	Wolle	13720 „ 11 „
	Garn	11361 „ 32 „
	Rohes Tuch	78685 „ 33 „
	„ Zeug	13533 „ 21 „
	Strümpfe	2881 „ 18 „
	Leinwand	1978 „ 51 „
	Soldatenmonturen	32067 „ 3 „
	Anderes	1003 „ 17 „
	Werkzeug	12313 „ 41 „
	Häuser	85700 „ — „
	Summe:	255719 fl. 52 kr.

Tabelle 2.

Specification

derjenigen Bürgersleut zu München, welche durch die cfstl. Fabrica ihr Nahrung und bishero etlich 1000 fl. paar Verdienst erhalten, vom April 1682 bis April 1696.

Zeugmacher, Verdienst	19 150 fl.	Übertrag:	579 092 fl.
Wollklauben	12 944 „	Zimmermeister und Maurermeister	13 289 „
Spinnerinnen	78 986 „	Steinmetz	332 „
Cartetscher	31 224 „	Ziegelmacher	3 830 „
Wollkämmer	12 650 „	Hammermacher	492 „
Strumpfwirker	4 637 „	Bortenmacher	15 987 „
Geschmeidmacher	249 „	Zeltschneider	6 843 „
Bildhauer	247 „	Schäffler	686 „
Fuhrlohn	3 743 „	Weißgerber	1 667 „
Schneider	86 314 „	Drechsler	710 „
Schuhmacher um Schuh	83 630 „	Leinweber	510 „
Huetter um Huet	34 725 „	Knöpfmacher	410 „
Säckler um Kuppeln	12 540 „	Gabelmacher	62 „
Handschuhmacher und Strumpfstricker	28 987 „	Kerzengießer	450 „
Riemer	339 „	Eisenkramer	3 574 „
Taschner	1 618 „	Glockengießer	114 „
Leinwandhändler	10 862 „	Uhrmacher	54 „
Ringler	2 915 „	Tapezierer	190 „
Kürschner	4 920 „	Buchbinder	196 „
Messerschmied	1 033 „	Floßleut	4 805 „
Seiler	1 504 „	Anstreicher	209 „
Loderer	15 227 „	Bader	972 „
Schmied	720 „	Plattensetzer	575 „
Wagner	200 „	Sattler	145 „
Schlosser	4 716 „	Lederer	353 „
Glaser	2 314 „	Bürstenbinder	63 „
Hafner	864 „	Handelsleut um verschiedene Waren	62 783 „
Kupferschmied	2 485 „	Tuchhändler und Cie.	133 658 „
Spängler	139 „	Tuchmacher um Tuch	99 797 „
Gürtler	1 914 „	Tuchscheerer	4 693 „
Bäcker, Metzger	108 043 „	Zeugmacher Verdienst	14 836 „
Apotheker	4 613 „	Tuchmacher mit ihren Gesellen Verdienst	60 825 „
Schulmeister	1 220 „		
Maler	620 „		
Kistler	2 800 „		
Sa.	579 092 fl.	Sa.	1 012 202 fl.

Totalsumme: 1 012 202 fl., ohne, was auf Ingolstadt, Braunau ꝛc. hinausbezahlt.

Tabelle 3.

Specification,

was die Tuchmacher in Bayern und der Oberpfalz bey der cfstl. Fabrica um dahin verkaufte Tuech eingenommen.

1682—1696:

Braunau	65 562 fl.	Übertrag:	106 994 fl.
Thann	20 283 „	Mattigkofen	921 „
Triftern	5 732 „	Frontenhausen	1 108 „
Straubing	4 374 „	Schärding	430 „
Landshut	3 441 „	Eggenfelden	35 „
Burghausen	2 307 „	Dingolfing	168 „
Ötting	484 „	Simbach	698 „
Pfarrkirchen	535 „	Schrobenhausen	40 „
Mauerkirchen	1 652 „	Landau	24 „
Arnsdorf	2 256 „	Ingolstadt	40 „
Trostberg	368 „	Oberpfalz	10 856 „
	Sa. 106 994 fl.		Sa 121 314 fl.

Totalsumme: 121 314 fl.

Beilage 1.

Fragebogen der durch Generale vom 2. März 1682 angeordneten Enquête.

1. Wie viel in Städten und Märkten, Clöster, Hofmarken und den Landgerichts Dörfern Zeug und Tuchmacher, oder Schlachtgewandtner, und Loderer, dann Hueter und Verleger der Strimpf und Sockenmacher sowol ansessig als in der Herberg sich befinden.
2. Was für ein Quantität Tuch, Zeug, Futter, Poy, Loden, Hut, Strümpf und Socken sie bisherr jährlich gemacht, und wohin und in was für pretio verschlissen haben.
3. Wo sie selbe ihre verfertigte Arbeit färben und zubereiten lassen und was sie dafür zalen müssen.
4. Was sie sich künftig, bei mehren Verlag und bessern Verschleiß, an jeder Gattung jehrlich zu machen gethrauten.
5. Wie sie das Stück fein Kerntuch zu 20 Ellen, dann das Stück Poy zu 25 Ellen, item das Stück Futtertuch zu 27 Ellen, weiß oder roth, gleich von der Walch her, also auch

eine jede Gattung Zeug, das Stück zu 30 Ellen, nicht weniger das Stück Loden zu 28 Ellen, dann das Dutzend feine Strümpf und Socken gegen alsbaldige baare Bezalung verkäuflich abgeben können und wollen.

6. Ob die Tuchmacher, und welche in specie, sich getrauen, Feintuch, und wie gut zu machen, gleichfalls, ob die Huter nicht besser und feiner, dann bishero geschehen, die Huet arbeiten können, und woher sie bishero die Wolle, auch in was Wert, erhandelt haben.
7. Was ihnen an ihrer Handtirung bishero hinderlich gewesen, und auf was für Weise selben wiederum aufgeholfen werden könnte.

Beilage 2.

Beschreibung der churfürstlichen Fabrica in der Au.

Wening, die vier Rentämter. I, p. 2.

Links, also nördlich der Albertinischen Kapelle trifft man die hoch und prächtig geführte churfürstliche Fabrica an, allwo sich in underschidlichen Zimmern die Bediente, als Tuechmacher, Färber, Wollkämper, Walcher, Presser, und andere dergleichen Wollarbeiter in Menge befinden, umb ihrer Arbeit allda bequemblich abzuwarten: wie dann auch daselbst ein Schön-Färberey, große Tuchpressen und ein absonderliche Walch verhanden.

Dise Churfürstl. Fabrik haltet viel Leuth, und einen großen Platz in sich, noch mehr aber der Auerischen armen Inwohner, haben von darauß mit Wollspinnen, strücken und anderer Handarbeit ihr tägliche Nahrung zu suchen. Gleich gegenüber steht das Schäfferische Haus der Churfürstl. Fabrica zuständig, warinn vil arme Kinder und Weiber täglich unterhalten werden, wie dann noch 2 dergleichen Häuser auf der Statt Seyten gegen dem Sendlinger Thor eben zu dem End aufgerichtet seynd, damit in einem die armen Soldaten, im andern aber die sonst dürfftige Knaben und Mägdelein sambtlich zur Wollarbeit angewöhnet, anbey christlich auferzogen und vor Petl behüt werden.

So ist auch anno 1693 ein sehr schönes Fabrickenhaus auf dem Rindermarckt und vorher eines auf dem Anger erbaut worden, in welch' letzterem eine große Anzahl gewachsner Personen und Kinder zur Arbeit aufgestellt.

Beilage 3.

Schuldschein der Landschaft aus dem Jahre 1729.

Wür Gemainer Lobl. Landtschafft in Bayrn Verordnete und Commissarij Ob: und Underlandts Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, daß Uns zu einem besonders Landt, und Gemain nuzlichen endte, inspecie zum Behuef und Forthsetzung deß bereits errichteten Landt manufactur, und Commerciwerkhs von . . .

mit einem anlehen fl. . . .

wohlgefällig anhandt gestandten, auch solche Summa anheunt zu obverstandtner Unserer Landtschaftl. Cassa paar erlegt worden seye.

Solchemnach Wür hiemit Sub fide Publica geloben, und Versprechen, gedachtem Darleiher, dieß Capital, nit allein von dato an, anfenkhlich mit dem rato, hiernach aber Jährlich mit 5 pro zento richtig zu verzünsen, und solche Inter: allwegen, nachdeme sich selbige verfallen, entweders zu Heyl. drey König, oder Jacobi, also auf beede allhiesige Jahr Märckht richtig zu bezallen, sondern auch die Hauptsach selbsten auf erstbemelte 2 Münchner Markhtzeiten nach vorhero beschechener ain halbjähriger aufkhündtung, (welche uns gleichfahls bevorstehet) in gangbahrer Münz iederzeit wiederumben abzulösen und zurückhzugeben, underdessen Wür erwehntes Capital (wann es auch von ungefreuten Personen hergelichen worden, oder khonfftig an dergleichen khömmen würdet) neben dennen abfallenten interessen von allen Steur: oder andern abzügen hinmit für allezeit exempt erkleren. Zu Urkundt dessen dann gegenwärtige assecuration under Unserer gewohnlichen ferttigung außgestölt haben.

So geschehen in München den . . .

Beilage 4.

Preisangaben Hennsers 1696.

Vgl. Freyberg, II, p. 418.***

Tuchpreis für inländisches Tuch im Jahre 1690:

1	St.	Rößler	16	Ellen	wiegt	16	℔	. .	12	fl.	—	kr.,	1 Elle	— fl. 45 kr.
1	„	1 Sigler	17	„	„	18	„	. .	18	„	—	„	1 „	1 „ 3½ kr.
1	„	2 „	18	„	„	20	„	. .	23	„	—	„	1 „	1 „ 16⅔ „
1	„	3 „	18	„	„	22	„	. .	26	„	—	„	1 „	1 „ 27 kr.
1	„	4 „	18	„	„	22	„	. .	31	„	30	„	1 „	1 „ 45 „
5	St.		87	Ellen		98	℔		110	fl.	30	kr.		

Tuchpreis für inländisches Tuch im Jahre 1695:

1	St.	Rößler	16	Ellen	wiegt	16	℔	. .	13	fl.	30	kr.,	1 Elle	— fl. 50 kr.
1	„	1 Sigler	17	„	„	18	„	. .	18	„	30	„	1 „	1 „ 5 „
1	„	2 „	18	„	„	20	„	. .	24	„	—	„	1 „	1 „ 20 „
1	„	3 „	18	„	„	22	„	. .	27	„	—	„	1 „	1 „ 30 „
1	„	4 „	18	„	„	22	„	. .	31	„	30	„	1 „	1 „ 45 „
5	St.		87	Ellen		98	℔		114	fl.	30	kr.		

Tuchpreis der ausländischen Tücher im Jahre 1690:

1	St.	Rößler.	16	Ell.	wiegt	11	℔		12	fl.	30	kr.,	1 Elle	— fl. 47 kr.
1	„	ordinari Kerntuch	16	„	„	14	„		17	„	30	„	1 „	1 „ 5½ kr.
1	„	„ Steiner	16	„	„	14	„		17	„	30	„	1 „	1 „ — kr.
1		Kern Steiner . .	18	„	„	18	„		23	„	—	„	1 „	1 „ 17 „
1		— —	18	„	„	18	„		23	„	—	„	1 „	1 „ 17 „
1		„ Laubener .	19	„	„	20	„		38	„	—	„	1 „	2 „ — „
6	St.		103	Ell.		95	℔		131	fl.	30	kr.		

Tuchpreis der ausländischen Tücher im Jahre 1695:

1	St.	Rößler.	16	Ell.	wiegt	11	℔		13	fl.	30	kr.,	1 Elle	— fl. 50 kr.
1	„	Plauensches 44er	21	„	„	17	„		20	„	—	„	1 „	— „ 57½ kr.
1	„	ord. Hammer. .	16½	„	„	16	„		20	„	—	„	1 „	1 „ 13 kr.
1	„	Kern Steiner . .	18	„	„	18	„		28	„	—	„	1 „	1 „ 33 „
1	„	„ Görlitzer .	19	„	„	20	„		39	„	—	„	1 „	2 „ 8 „
1	„	„ Laubener .	19	„	„	20	„		40	„	—	„	1 „	2 „ 6 „
6	St.		109½	Ell.		102	℔		160	fl.				

München, den 1. Januar Ao. 1768.

Preis-Currant

der Land-Manufactur von Wollenzeug-Waaren.

Capi	Nr.	Bay. Ellen		Werth			
		Breit	Lang	Ellen		Stuckh	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Amiens							
extra fein, ordin. Farben	1	5/8	30	1	28	44	
„ „ sächs. „				1	30	45	
„ „ Scharlach, cremessin				1	38	49	
fein, ord. Farben	2	9/16	30	1	16	38	—
„ sächs. „				1	18	39	—
„ Scharl., crem.				1	26	43	
mittel, ord. Farb	3	8/16	30	1	14	37	—
„ sächs. „				1	16	38	—
„ Scharlach, crem.				1	24	42	—
ordin., ord. Farb	4	2/3	30	1	12	36	
„ sächs. „				1	14	37	
„ Scharlach, crem.				1	22	41	
Barcan, fein, ord. Farb	1	3/4	30	—	58	29	—
„ „ sächs. „				1	—	30	
„ „ Scharl., crem.				1	8	34	
„ ord., ord. Farb	2	3/4	30	—	46	23	
„ sächs. „				—	48	24	
„ Scharl., crem.				—	56	28	
„ breit, ord. Farb	3	1 1	30	—	58	29	
„ sächs. „				1		30	
„ Scharl., crem.				1	10	35	—
„ grobfad., ord. Farb	4	3/4	30	—	47	23	30
„ sächs. „				—	49	24	30
„ Scharl., crem.				—	57	28	30
„ fein, 3. Drath., ord. Farb	5	3/4	30	1	10	35	
„ sächs. „				1	12	36	
„ Scharl.,							
„ crem.				1	20	40	—
„ ord., „ ord. Farb	6	3/4	30	—	56	28	—
„ sächs. „				—	58	29	—
„ Scharl.,							
„ crem.				1	6	33	—
„ Futter, ord. Farb	7	9/16	30	—	26	13	—
„ sächs. „				—	28	14	—
„ Scharl., crem.				—	36	18	—

Capi	Nr.	Bay. Ellen		Werth			
		Breit	Lang	Ellen		Stuckh	
				fl.	kr	fl.	kr.
Beiteltücher							
Breit, fein, englisch	1	—	24	—	—	5	40
„ „ „ Creppon	2	—	24	—	—	5	40
Mittel breit „ —	3	—	24	—	—	4	50
„ „ „ Creppon	4	—	24	—	—	4	50
Schmal „ „ —	5	—	24	—	—	4	30
Breit ½ fein	6	—	24	—	—	4	35
Mittelbreit ½ fein	7	—	24	—	—	4	15
Schmal „	8	—	24	—	—	3	55
Und noch andere derley sind zu haben							
Bigirte ord. Farb	1	9/16	28	—	18	8	24
„ sächs. „				—	20	9	20
„ Scharl., crem.				—	—	—	—
Caffa, ord. Farb	1	9/16	30	—	46	23	—
„ sächs. „				—	48	24	—
„ Scharl., crem.				1	—	30	—
Calamank, gestreifte	1	2/3	28	—	41	19	8
„ „	2	5/8	26	—	34	14	44
„ „	3	4/8	26	—	32	13	52
Camelot fein, ord. Farb	1	3/4	30	1	4	32	—
„ „ sächs. „				1	6	33	—
„ „ Scharl., crem.				1	14	37	—
„ ord., ord Farb	2	3/4	30	1	—	30	—
„ „ sächs. „				1	2	31	—
„ „ Scharl., crem.				1	10	35	—
„ gestreift u. quadrille	3	2/3	29		36	17	24
„ „ „	4	5/8	29	—	35	16	55
„ „ „	5	4/8	29	—	32	15	28
Carolet ord. Farb	1	9/16	30	1	12	36	—
„ sächs. „				1	14	37	—
„ Scharl., crem.				1	22	41	—
„ ord. Farb	2	8/16	30	1	10	35	—
„ sächs. „				1	12	36	—
„ Scharl., crem.				1	20	40	—
„ ord. Farb	3	2/3	30	1	8	34	—
„ sächs. „				1	10	35	—
„ Scharl., crem.				1	18	39	—
Cattis, gewalkt	1	4/8	25	—	—	5	40
„ =Stab	2	4/8	25	—	—	5	50
Chalon & Stoty, ord. Farb	1	10/8	28	—	52	24	16
„ „ sächs. „				—	54	25	12
„ „ Scharl., crem.				1	2	28	56
„ „ ord. Farb	2	9/8	28	—	48	22	24
„ „ sächs. „				—	50	23	20
„ „ Scharl., crem.				—	58	27	4
„ „ ord. Farb	3	8/8	28	—	38	17	44
„ „ sächs. „				—	40	18	40
„ „ Scharl., crem.				—	46	21	28
½ „ „ ord. Farb	4	3/4	28	—	22	10	16
„ „ sächs. „				—	24	11	12
„ „ Scharl., crem.				—	—	—	—

Capi	Nr.	Bay. Ellen		Werth			
		Breit	Lang	Ellen		Stuckh	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Concent, geſtreift	1	2/3	26	—	31	13	26
„ „	2	5/8	26	—	30	13	—
„ „	3	4/8	26	—	29	12	34
Creppon fein, ord. Farb	1	9/8	40	—	40	26	40
„ ſächſ. „				—	42	28	—
„ Scharl, crem.				—	50	33	20
„ ord Farb	2	4/4	40	—	39	26	—
„ ſächſ. „				—	41	27	40
„ Scharl, crem.				—	48	32	—
Crepp des dames							
ſchwarz	3	4/4	40	—	42	28	—
Crepp ſchmale ord. Farb	4	2/3	27	—	24	10	48
„ Sächſ. „				—	25	11	15
„ Scharlach u. crem.				—	30	13	30
Crepp ſchmal geblumt, ord. Farb	5	2/3	27	—	25	11	15
„ Sächſ. „				—	26	11	42
„ Scharlach ꝛc.				—	27	12	9
Cronrasch, feine, ord. Farb	1	4/4	30	—	58	29	
„ Sächſ. „				1	—	30	—
„ Scharlach ꝛc				1	28	44	—
„ ord. Farb	2	4/4	30	—	56	28	—
„ Sächſ. „				—	58	29	—
„ Scharlach ꝛc.				1	26	43	—
Estamine ord. Farb.	1	3/4	30	1	8	34	—
„ Sächſ. „				1	10	35	—
„ Scharlach ꝛc.				1	18	39	—
„ ord. Farb	2	2/3	30	1	6	33	—
„ Sächſ. „				1	8	34	—
„ Scharlach ꝛc.				1	16	38	—
„ ord. Farb	3	5/8	30	1	5	32	30
„ Sächſ. „				1	7	33	30
„ Scharlach ꝛc.				1	15	37	30
„ Berliner, ord. Farb	1	9/16	30	—	24	12	—
„ Sächſ. „				—	26	13	—
„ Scharl. ꝛc.				—	34	17	
Evarlestine ord. Farb	1	2/3	30	—	48	24	—
„ Sächſ. „				—	50	25	—
„ Scharlach ꝛc.				—	56	28	—
„ ord. Farb	2	5/8	30	—	46	23	—
„ Sächſ. „				—	48	24	—
„ Scharlach ꝛc				—	54	27	—
„ melirte, ord. Farb	3	2/3	30	—	44	22	—
„ Sächſ. „				—	46	23	—
„ Scharlach ꝛc.				—	—	—	—
Felpe, ord. Farb	1	5/8	30	1	12	36	—
„ Sächſ. „				1	14	37	—
„ Scharlach ꝛc.				1	22	41	—
„ gedupft	2	5/8	30	1	10	35	—
Florates	1	5/8	30	—	40	20	—

Capi	Nr.	Bay. Ellen Breit	Bay. Ellen Lang	Werth Ellen fl.	Werth Ellen kr.	Werth Stuckh fl.	Werth Stuckh kr.
Griset	1	5/8	30	—	36	18	—
Gros di Napel u. Cordonet, ord.	1	3/4	30	—	56	28	—
„ Sächs. Farb				—	58	29	—
„ Scharlach				1	8	34	—
Perille, 4 färbig	1	5/4	42	1	6	46	12
„ 3 „	2			—	57	39	54
„ 2 „	3			—	55	38	30
„ =Rasche, 4 färbig	1	9/8	38	—	57	36	6
„ „ 3 „	2			—	45	28	30
„ „ 2 „	3			—	42	26	36
„ Frauenröcke 4 färbig	1	5/4	5	1	6	5	30
„ „ 3 „	2			—	57	4	45
„ „ 2 „	3			—	55	4	35
„ „ 4 „	1	9/8	5	—	57	4	45
„ „ 3 „	2			—	45	3	45
„ „ 2 „	3			—	42	3	30
Plüsch, feine, ord. Farb	1	5 8	30	1	34	47	
„ Sächs. „				1	38	49	—
„ Scharlach ꝛc.				1	48	54	—
„ ord.				—	—	—	—
„ ord. Farb	2	5/8	30	1	20	40	—
„ Sächs. „				1	24	42	—
„ Scharlach				1	32	46	—
„ brochierte, ord. Farb	3	5/8	30	1	32	46	—
„ „ Sächs. „				1	36	48	—
„ „ Scharlach				1	44	52	—
Pollemit ord. Farb	1	—	—	—	—	—	—
„ Sächs. „				—	—	—	—
„ Scharlach				—	—	—	—
Quinet, ord. Farb	1	9/16	28	—	28	13	4
„ Sächs „				—	30	14	—
„ Scharlach				—	38	17	44
„ geblumt, ord. Farb	2	9/16	28	—	30	14	—
„ „ Sächs. „				—	32	14	56
„ „ Scharlach				—	40	18	40
1/2 Rasch, ord Farb	1	9/8	28	—	32	14	56
„ Sächs. „				—	34	15	52
„ Scharlach				—	—	—	—
„ ord. Farb	2	8/8	26	—	31	13	26
„ Sächs. „				—	33	14	18
„ Scharlach				—	—	—	—
„ ord. Farb	3	7/8	24	—	30	12	—
„ Sächs. „				—	32	12	48
„ Scharlach				—	—	—	—
„ gedruckte, ord. f.	1	—	—	—	33	—	—
„ alla moderna	2	—	—	—	36	—	—
„ gedruckte Frauenröck	1	—	—	—	40	—	—
„ „ alla moderna	2	—	—	—	48	—	—
Revers Boy, ord. Farb	1	8/8	38	—	42	26	36
„ Sächs. „				—	45	28	30

Capi	Nr	Bay. Ellen Breit	Bay. Ellen Lang	Werth Ellen fl.	Werth Ellen kr.	Werth Stuckh kr.	Werth Stuckh kr.
Revers Boy, Scharlach				1	—	38	—
Sattin, ord. Farb				—	54	27	—
„ Sächs. „	1	2/3	30	—	56	28	—
„ Scharlach				1	2	31	—
„ ord. Farb				—	52	26	—
„ Sächs. „	2	5/8	30	—	54	27	—
„ Scharlach				1	—	30	—
„ ord Farb				—	50	25	—
„ Sächs. „	3	4½/8	30	—	52	26	—
„ Scharlach				—	58	29	—
Serge imperial	1	4/4	38	—	40	25	20
„ de Nime, ff., schwarz				1	34	47	—
„ „ Scharlach	1	2/3	30	1	44	52	—
„ „ schwarz				1	32	46	—
„ „ Scharlach	2	5/8	30	1	42	51	—
„ „ schwarz				1	30	45	—
„ „ Scharlach	3	4½/8	30	1	40	50	—
„ „ schwarz				1	20	40	—
„ „ Scharlach	4	2/3	30	1	28	44	—
„ „ schwarz				1	18	39	—
„ „ Scharlach	5	5/8	30	1	26	43	—
„ „ schwarz				1	16	38	—
„ „ Scharlach	6	4½/8	30	1	24	42	—
Serge de Rome f., schwarz				1	20	40	—
„ „ Sächs.	1	2 3	30	1	22	41	—
„ „ Scharlach				1	30	45	—
„ „ schwarz				1	18	39	—
„ „ Sächsisch	2	5/8	30	1	20	40	—
„ „ f., Scharlach				1	28	44	—
„ „ f., schwarz				1	16	38	—
„ „ Sächsisch	3	4½/8	30	1	18	39	—
„ „ Scharlach				1	26	43	—
Soy Wisauer, ord. Farb				—	34	17	—
„ „ Sächs. „	1	8½/8	30	—	36	18	—
„ „ Scharlach				—	46	23	—
„ „ ord. Farb				—	34	15	52
„ „ Sächs. „	2	8/8	28	—	36	16	48
„ „ Scharlach				—	45	21	—
„ „ ord. Farb				—	31	13	57
„ „ Sächs. „	3	7½/8	27	—	33	14	51
„ „ Scharlach				—	40	18	—
Struck, ord. Farb				—	47	23	30
„ Sächs. „	1	2/3	30	—	49	24	30
„ Scharlach				—	54	27	—
„ ord. Farb				—	44	22	—
„ Sächs. „	2	5/8	30	—	46	23	—
„ Scharlach				—	54	27	—
Tamis ord Farb				—	41	27	20
„ Sächs. „	1	9/8	40	—	43	28	40
„ Scharlach				—	51	34	—

Capi	Nr.	Bay. Ellen		Werth			
		Breit	Lang	Ellen		Stückh	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Tamis ord. Farb	2	8/8	40	—	40	26	40
„ Sächs. „				—	42	28	—
„ Scharlach				—	49	32	40
„ ord. Farb	3	7/8	35	—	31	18	5
„ Sächs. „				—	33	19	15
„ Scharlach				—	38	22	10
Vallacina ord. Farb	1	3/4	30	1	12	36	—
„ Sächs. „				1	14	37	—
„ Scharlach				1	22	41	—
„ ord. Farb	2	2/3	30	1	10	35	—
„ Sächs. „				1	12	36	—
„ Scharlach				1	20	40	—
„ ord. Farb	3	5/8	30	1	8	34	—
„ Sächs. „				1	10	35	—
„ Scharlach				1	18	39	—
Winterstrümpfe ord.	1	Dutzend		—	—	7	45
„ handschuhe „	1	Dutzend		—	—	2	30